

NR. 93 MÄRZ 2014



Der Sextner

INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDE



Szenen eines
Jahrhundertswinters

Seite 23

Seniorenclub zu Unterstindler
Seite 32

TV Sexten: Vorschau Sommer 2014
Seite 36



Der Sextner

INFORMATIONEN AUS DER GEMEINDE

NR. 93 MÄRZ 2014

.....Inhalt

• Gemeinde Sexten

Gemeindeausschuss, Gemeinderat, Baukonz. ab Seite 3
 Ausbildungs- u. Orientierungspraktikum Seite 22
 Szenen eines Jahrhundertwinters Seite 23
 Mitteilungen Seite 35

• Kinder, Jugend und Familie

Bibliothek „Claus Gatterer“ Seite 28
 Musikschule Oberes Pustertal Seite 29
 Seniorenwohnheim Innichen Seite 30
 10 Jahre Seniorenclub zu Unterstindler Seite 32
 Oberpuschtra Ferienspaß 2014 / Projekt „LAUF“ Seite 49
 Jugenddienst Hochpustertal Seite 50

• Verschiedenes

Fünf neue MinistrantInnen / LVH Seite 33
 Jahrgang 1963 / Neuer Ortsbauernrat Seite 34
 Mit der Caritas in den Urlaub Seite 35
 15. Helm-Juchiza Seite 47
 Fahrplan Seite 62

• Sextner Tourismus

Tourismusverein Sexten Seite 36

• Sextner Vereine

Sportschützen Sexten - Langisschoissn Seite 37
 Katholischer Familienverband Seite 40
 Bergrettung Sexten - Rekordjahr Seite 43
 Schützen übernehmen Frontkämpferfahne Seite 43
 Amateurlaufverein Sextner Dolomiten Seite 44
 ASC Drei Zinnen Seite 45

• Sextner Geschichte

Bellum Aquilarum - Freilichtmuseum, 1. Weltkrieg Seite 38
 Sammelblatt 7 Seite 41
 Rudl erzählt: Bau der Pfarrkirche (5. Fortsetzung) Seite 60

• Sextner Wirtschaft

Despar - Am Postplatz Seite 48

Einsendung von Beiträgen:

E-Mail: josefpfeifhofer@yahoo.de

Texte bitte in digitaler Form: Word, Open Office, PDF, u.ä.

Fotos bitte *nicht* in die Text- bzw. PDF-Dateien einfügen.

Diese werden nicht verwendet!

Bilder und Grafiken bitte als getrennte, eigene Dateien übermitteln (jpg, tiff, eps - mit 300dpi-Auflösung).

Logos und Fotos aus dem **Internet** können *nicht* verwendet werden, da die Qualität für den Druck nicht geeignet ist.

Die Redaktion

.....Impressum

Herausgabe: Gemeinde Sexten

Presserechtlich verantwortlich: Hj. Rogger

Redaktion: M. Innerkofler, H. Messner, E. Pfeifhofer, J. Pfeifhofer

Layoutentwurf & Satz: Patrick Janach - Innichen, janach.com

Druck: Europrint - Vahrn

Der Sextner ist eingetragen beim Landesgericht Bozen (27.9.1990)

Kontakt: Gemeinde Sexten, Dolomitenstr., 39030 Sexten
 Tel. 0474 710 323

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: Freitag, 13. Juni 2014

GEMEINDEAUSSCHUSSBESCHLÜSSE

vom 04.12.2013 bis 20.02.2014

(Bearbeitet von: Vizebürgermeister Erich Pfeifhofer)

Beschluss Nr.	Beschreibung	Verpflichtung (Mwst. inb.)
219	Abänderung des Arbeitsplanes für das Finanzjahr 2013 - 4. Haushaltsänderung	Keine Ausgabenverpflichtung
220	4. Behebung von Beträgen aus dem ordentlichen Rücklagefond	10.000,00 €
221	Liquidierung von zu errechnenden Ausgaben	50.503,45 €
222	Fraktion Schmieden: Liquidierung von zu errechnenden Ausgaben	1.135,83 €
223	Landtagswahlen 2013: Liquidierung der Überstundenvergütung an das Gemeindepersonal	1.868,17 €
224	Liquidierung und Auszahlung der Dienstabfertigung an Frau Pfeifhofer Josefine für den Zeitraum 01.01.1983 - 31.12.2012	Berechnung INP-DAP
225	Festlegung der Tarife für die Bewirtschaftung der Haushabfälle für das Jahr 2013	Siehe Anlage
226	Aufstockung von bereits gewährten ordentlichen Beiträgen an verschiedene Vereine für im Bezugsjahr 2013 auszuübende Tätigkeiten	1.115,00 €
227	Feierlichkeiten zum 200. Jahrestag der Gründung des Carabinierkorps 5. Juni 2014 - Beitragsgewährung	300,00 €
228	Aufnahme von Frau Gabriella Gisella Zandonella Maiucco in den Dienst als qualifizierte Köchin auf beschränkte Zeit - Verlängerung	01.01.2014 bis 31.12.2014
229	Frau Gabriella Gisella Zandonella Maiucco: Ermächtigung zur Ausübung gelegentlicher bezahlter Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit	Keine Ausgabenverpflichtung
230	Kenntnisnahme des von den Vertragsparteien am 11. November 2013 unterschriebenen Bereichsabkommen für die Führungskräfte betreffend die Gemeindesekretäre	Keine Ausgabenverpflichtung
231	Anerkennung der in Körperschaften des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages geleisteten Dienste und Einstufungen	Laut Gehalts-einstufung
232	Erwerb der Bp. 332 (Helmhaus) und der Gp. 1837/2 und 1837/3 KG Sexten	111.000,00 €
233	Beauftragung des Unternehmens Kofler & Rech AG mit dem Austausch von beschädigten Kanetten im Gemeindegebiet	5.892,60 €
234	Beauftragung der Firma Eltec KKG des Summerer Markus & Co. mit der Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung	4.849,15 €
235	Gestaltung des Hauptplatzes Sexten/St. Veit: Beauftragung des Ingenieurbüros Oberjakober & Festini mit der Bestandsvermessung	1.903,20 €
236	Ordentliche Instandhaltung der Aufzüge der Gemeinde Sexten für den Dreijahreszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016 - Auftragserteilung an die Firma Lenzi AG aus Bozen	jährlich 3.050,00 €
237	Verkauf der in der Örtlichkeit Klammbachalm ausgezeigten Holzmenge	11.156,27 €
238	Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für das Finanzjahr 2014 und des Mehrjahreshaushaltes 2014-2016	Siehe Anlage
239	Skibusdienst 2013/2014: Verpflichtung zur Beitragsgewährung	14.412,48 €
240	SUAP - Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten - Abschluss eines Dienstleistungsvertrags mit dem Südtiroler Gemeindenverband	jährlich 950,00 €
241	5. Behebung von Beträgen aus dem ordentlichen Rücklagenfond - Kap. 740-1 der Ausgaben	29.400,00 €
242	Liquidierung von zu errechnenden Ausgaben	17.017,59 €
243	Aufnahme einer Kassabevorschussung beim eigenen Schatzmeister der Gemeinde Sexten, Raiffeisenkasse Hochpustertal Genossenschaft, für das Jahr 2014	bis zu 750.000,00 €

244	Liquidierung Anwesenheitsentschädigung an die Gemeinderäte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates während des Jahres 2013	3.000,00 €
245	Liquidierung Anwesenheitsentschädigung an die Mitglieder der Baukommission für die Teilnahme an Sitzungen während des Jahres 2013	2.560,00 €
246	Rückerstattung unerlässlicher Ausgaben an den Bürgermeister (Fahrtkosten, Maut- und Parkgebühren) – 2. Semester 2013	3.643,93 €
247	Rückerstattung unerlässlicher Ausgaben an die Gemeindereferenten (Fahrtkosten, Maut- und Parkgebühren) – 2013	552,83 €
248	Spesenrückvergütung für Dienstreisen während des Zeitraumes 01.01.2013 bis 19.12.2013 an die Gemeindebediensteten	5.305,51 €
249	Genehmigung der neuen Gebühren für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2014	
250	Genehmigung der neuen Tarife für den Dienst betreffend die Einsammlung, Ableitung und Reinigung des Abwassers für das Jahr 2014	Siehe Anlage
251	Genehmigung der neuen Gebühren für die Biomüllsammmlung mit Wirkung 01.01.2014	Siehe Anlage
252	Festlegung der Tarife für die Bewirtschaftung der Hausabfälle für das Jahr 2014	Siehe Anlage
253	Ermächtigung des Gemeindepersonals zur Leistung von Überstunden im Zeitraum vom 20.12.2013 bis 14.02.2014, anlässlich der Landesvolksabstimmung vom 09.02.2014	Keine Ausgabenverpflichtung
254	Liquidierung der vom Verantwortlichen des Ökonomatsdienstes im Zeitraum vom 24.07.2013 bis zum 20.12.2013 bestrittenen Ausgaben - 2. Abrechnung 2013	963,33 €
255	Rückerstattung des abgeschafften Gemeindestromzuschlages an ENEL SERVIZIO ELETTRICO SPA/AG	5.586,03 €
256	Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der bürgerlichen Nutzungsrechte der Gemeinde für das Jahr 2014	36.000,93 €
257	Beauftragung der Firma Komland GmbH mit der Lieferung von Ersatzteilen für den Schneepflug	1.931,98 €
258	Haus Sexten: Beauftragung der Firma Bauplus GmbH mit der Sanierung der Licht- und Luftschächte	2.489,00 €
259	Ankauf von Büchern für Repräsentationszwecke	488,00 €
260	Gewährung eines außerordentlichen Beitrages an den Tourismusverein für die Garten- und Pflanzenpflege	4.029,40 €
261	Gewährung eines außerordentlichen Beitrages an den Tourismusverein für das Silvesterfeuerwerk	1.830,00 €
262	Erweiterungszone Hocheck: Beauftragung des Dr. Arch. Johannes Watschinger mit der Erstellung des Ausführungsprojektes, der Bauleitung und Abrechnung der Arbeiten und der Sicherheitskoordination in der Planungs- und Ausführungsphase	36.000,93 €
263	Errichtung der Brücke „Post“ über den Sextner Bach: Genehmigung des Ausführungsprojektes	230.917,00 €
264	Errichtung der Brücke „Post“ über den Sextner Bach: Genehmigung des Auszugs- und Variantprojektes für die Zufahrtsstraße	23.973,00 €
265	Bestätigung des Auftrags an die Firma Summerer Hansjörg & Co. OHG mit dringenden Reparaturarbeiten aufgrund eines Rohrbruchs	2.926,29 €
266	6. Behebung von Beträgen aus dem ordentlichen Rücklagenfond - Kap. 740-1 der Ausgaben	5.700,00 €
1	Haushaltsjahr 2014: Bestimmung der für die Gemeindedienste verantwortlichen Beamten und Genehmigung des Arbeitsplanes (Legislativdekret Nr. 77/95, D.P.R.A Nr. 4/L/99, D.P.R.A. Nr. 8/L/99 sowie R.G. Nr. 10/98 i.g.F.)	Keine Ausgabenverpflichtung
2	ARA Pustertal AG - Jahr 2014: Genehmigung des Kostenvoranschlages für die Durchführung der Abwasserreinigung in den Kläranlagen und Instandhaltung des Hauptsammlers	281.641,37 €
3	Wahlwerbung: Landesvolksabstimmung vom 09.02.2014 - Ausweisung der für die Wahlwerbung bestimmten Flächen	Keine Ausgabenverpflichtung
4	Wahlwerbung: Landesvolksabstimmung vom 09.02.2014 - Aufteilung und Zuweisung der Flächen für die Wahlwerbung von Seiten politischer Parteien, politischer Gruppierungen oder der Initiatoren der Volksbefragung	Keine Ausgabenverpflichtung
5	Genehmigung des Kostenvoranschlages für die Durchführung des Müllsammeldienstes - Bezugsjahr 2014	208.677,73 €

6	Aufteilung, Liquidierung und Einzahlung der im Laufe des IV. Trimester 2013 eingehobenen Sekretariatsgebühren	964,73 €
7	Festlegung der ordentlichen Pflichturlaubstage des Verwaltungspersonals der Gemeinde für das Jahr 2014 und Schließung der Büros	Keine Ausgabenverpflichtung
8	Ortstaxe - Gemeindeaufenthaltsabgabe: Ernennung des Verantwortlichen	Keine Ausgabenverpflichtung
9	Bibliothek Claus Gatterer: Jahresabonnements 2014 für die örtliche Bibliothek	3.000,00 €
10	Bibliothek Claus Gatterer: Ankauf von Medien in deutscher und in italienischer Sprache bei jenem Verlag bzw. jener Buchhandlung, welche die besten Verkaufsbedingungen stellt (MwSt. inbegriffen)	9.000,00 €
11	Reduzierung Grenzabstand zur Gp. 2458/6 K.G. Sexten für die energetische Sanierung und Erweiterung des Wohngebäudes auf Bp. 451 und Umwidmung von landwirtsch. Kubatur in konventio-nierte Wohnkubatur	Keine Ausgabenverpflichtung
12	Genehmigung des Entwurfs zur Abänderung am Durchführungsplan der Zone für touristische Einrichtungen - Camping Caravan Park Sexten (1. Maßnahme)	Keine Ausgabenverpflichtung
13	Bauliche Umgestaltung der Umkleieräume am Fußballplatz: Genehmigung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Zimmererarbeiten	Keine Ausgabenverpflichtung
14	Bauliche Umgestaltung der Umkleieräume am Fußballplatz: Genehmigung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Baumeisterarbeiten	Keine Ausgabenverpflichtung
15	Genehmigung der Tarife für die Nutzung der Turnhalle	Siehe Anlage
16	Sanierung der Mitterbergstraße - Abschnitt Gottrahof - Kreuzung Außerbergstraße: Beauftragung des technischen Büros PDB Projekt mit den Aufgaben des Verfahrensverantwortlichen (RUP), mit der Überprüfung des Projektes und mit den Aufgaben des Verantwortlichen der Arbeiten im Sinne des GvD Nr. 81/2008	1.674,81 €
17	Sanierung der Mitterbergstraße - Abschnitt Höslerhof - Kreuzung Außerbergstraße: Beauftragung des technischen Büros PDB Projekt mit den Aufgaben des Verfahrensverantwortlichen (RUP), mit der Überprüfung des Projektes und mit den Aufgaben des Verantwortlichen der Arbeiten im Sinne des GvD Nr. 81/2008	1.522,56 €
18	Verkauf der Holzsortimente aus der ordentlichen Nutzung für Rechnung des Jahres 2013 in der Örtlichkeit „Seikofel“ und „Patzleiten“ durch öffentliche Versteigerung	Keine Ausgabenverpflichtung
19	Dringlichkeitseingriffe zur Beseitigung der Folgen des Schneechaos nach dem 26. und 27.12.2013 - Bestätigung der Aufträge und Liquidierung der Rechnungen	4.803,07 €
20	Liquidierung von zu errechnenden Ausgaben	22.728,81 €
21	Liquidierung und Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen betreffend das Jahr 2014	10.298,97 €
22	Fraktion Schmieden: Genehmigung der Abschlussrechnung des Finanzjahres 2013	Keine Ausgabenverpflichtung
23	Fraktion Schmieden: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2014	Keine Ausgabenverpflichtung
24	Abschluss der Kasko-Feuer-Diebstahl-Versicherung für die Kraftfahrzeuge im Eigentum der Gemeindebediensteten und -verwalter bei Dienstfahrten	1.000,00 €
25	Überprüfung der ordnungsgemäßen Führung der Wählerkartei - Jänner 2014	Keine Ausgabenverpflichtung
26	Aufenthaltsabgabe Tit. II - Einstufung von Wohneinheiten (Zweitwohnungen) welche der Aufenthaltssteuer nach R.G. 29.08.1976 Nr. 10 i.g.F. unterliegen	Keine Ausgabenverpflichtung
27	Genehmigung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention (2014-2016) in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012	Keine Ausgabenverpflichtung
28	Beauftragung der Fa. Eco-center AG aus Bozen mit der Durchführung der Trinkwasseranalysen für das Jahr 2014	1.448,14 €
29	Errichtung der Brücke „Post“ über den Sextner Bach/Auszugs- und Variantprojekt Zufahrtsstraße: Übertragung der Bauherrschaft an die Post Sexten OHG der Beatrix und Günther Niederkofler	22.940,97 €
30	Änderungsvorschlag zum Landschaftsplan der Gemeinde Sexten - Neuabgrenzung zwischen Landwirtschaftsgebiet und Bannzone (Gp. 878/1 K.G. Sexten)	Keine Ausgabenverpflichtung
31	Vorschlag zur Änderung des Landschafts- und Bauleitplanes „grün-grün“ von Wald in bestockte Wiese (Gp. 1474/2 K.G. Sexten)	Keine Ausgabenverpflichtung

32	Vorschlag zur Änderung des Landschafts- und Bauleitplanes „grün-grün“ von Wald in bestockte Wiese (Gp.IIen 1568, 1566, 1802, 1564, 1563, 1569 K.G. Sexten)	Keine Ausgabenverpflichtung
33	Liquidierung von zu errechnenden Ausgaben	14.247,86 €
34	Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der bürgerlichen Nutzungsrechte der Gemeinde für das Jahr 2014	Keine Ausgabenverpflichtung
35	Fonds zur Rückvergütung der Kosten für die Ausübung der Gewerkschaftsrechte - Saldozahlung 2012	485,60 €
36	Genehmigung der Schuldnerliste betreffend die Müllentsorgungsgebühr für das Jahr 2013	346.726,46 €
37	Landesvolksabstimmung 2014: Liquidierung der Überstundenvergütung an das Gemeindepersonal	1.134,46 €
38	Behebung von Beträgen aus dem ordentlichen Rücklagefond - Kap. 740-1 der Ausgaben	35.000,00 €
39	Haus Sexten: Ankauf einer mobilen Beschallungsanlage bei der Firma Studio GmbH - Sarnthein	10.186,39 €
40	Beauftragung des Herrn Walter Theil mit der Erstellung des Aktionsplanes für die öffentliche Außenbeleuchtung	1.237,08 €
41	Auftragserteilung für die Ausarbeitung des Behandlungsplanes der Wald- und Weidenutzungsgüter der Gemeinde Sexten an die Abteilung Forstwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen	2.600,00 €
42	Genehmigung des Entwurfes zur Abänderung am Durchführungsplan der Zone für touristische Einrichtungen - Camping Caravan Park Sexten	Keine Ausgabenverpflichtung
43	Gemeindebauleitplan - verschiedene Abänderungen	Keine Ausgabenverpflichtung
44	Genehmigung des Ausführungsprojektes der Arbeiten zur Sanierung der Erschließungsstraße „Mitterberg“ im Abschnitt Kreuzung Gottrahof - Kreuzung Außerbergstraße in verwaltungsmäßiger Hinsicht	Keine Ausgabenverpflichtung
45	Genehmigung des Ausführungsprojektes der Arbeiten zur Sanierung der Erschließungsstraße „Mitterberg“ im Abschnitt Kreuzung Gottrahof - Kreuzung Außerbergstraße in technischverwaltungsmaßiger Hinsicht	Keine Ausgabenverpflichtung
46	Gemeindeaufenthaltsabgabe - Erteilung der Ermächtigung an die Buchhaltung zur Zahlung der dem Tourismusverein Sexten und dem Tourismusverband Hochpustertal zustehende Anteile	Keine Ausgabenverpflichtung
47	Vergabe des Schneeräumungsdienstes während des Winters 2013/2014: Erhöhung der Ausgabenverpflichtung	Erhöhung Kap. um 64.294,00 €

TABELLEN für die Gemeindegebühren für das Jahr 2013 / 2014

Gebühren für den Müllentsorgungsdienst mit Wirkung 01.01.2013 / 01.01.2014

- Infolge der Genehmigung der neuen Verordnung über die Anwendung der Gebühr für die Bewirtschaftung der Hausabfälle ist der Gemeindeausschussbeschluss Nr. 251 vom 06.12.2012 durch den Beschluss Nr. 225 vom 04.12.2013 ersetzt worden.
- Gebühren für das Jahr 2014: Gemeindeausschussbeschluss Nr. 252 vom 20.12.2013

Kosten	Jahr 2013	Jahr 2014
Gesamtkosten für die Abfallbewirtschaftung	259.005,71 €	229.182,67

Um die vorgeschriebene 90%ige Deckung des Dienstes garantieren zu können, hat der Gemeindeausschuss beschlossen die Gebühren für den Müllsammeldienst mit Wirkung 01.01.2013, wie folgt festzulegen:

A) GRUNDGEBÜHR		
Kategorie „Wohnungen“	Jahr 2013	Jahr 2014
1 Person	14,50 €	14,50 €
2 Personen	29,00 €	29,00 €
3 Personen	43,50 €	43,50 €
4 und mehr Personen	58,00 €	58,00 €

Kategorie „andere Nutzer“		
Andere Nutzer Der genannte Tarif pro m ² ist im Sinne des Art. 11 Abs. 1, Buchstabe a) der Verordnung mit dem Koeffizienten der jeweiligen Kategorie zu multiplizieren	0,17 €/m ²	0,17 €/m ²

B) ENTLERUNGSGEBÜHR	0,040 €/lt	0,036 €/lt.
Sack 15 Liter	0,60 €	0,54 €
Sack 35 Liter	1,40 €	1,26 €
Sack 70 Liter	2,80 €	2,52 €
Container 1100 Liter	44,00 €	39,60 €

MINDESTENTLEERUNGSMENGE		
Kategorie „Wohnungen“: Wohnungen	200 lt/Person	200 lt/Person
Kategorie „Wohnungen“: Zweitwohnungen	100 lt/Person	100 lt/Person

- Wohneinheiten mit Kindern im Alter von bis zu 3 Jahren, erhalten eine Tarifiermäßigung von 20% bis zum 31. Dezember des Jahres der Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes;
- Wohneinheiten, in denen Pflegefälle untergebracht sind, erhalten eine Tarifiermäßigung von 20 %, sofern das erhöhte Müllaufkommen (z.B. Windeln) nachgewiesen werden können;
- Außerhalb der obligatorischen Sammelzone ist der Betreiber eines Betriebes verpflichtet, die Abfälle selbst an die nächstgelegene Sammelstelle anzuliefern, wofür eine Tarifiermäßigung von 30% gewährt wird.

Gebühren für die Biomüllsammlung für das Jahr 2014

Gemeindeausschussbeschlüsse Nr. 251 vom 20.12.2013

Für das Jahr 2014 sind die Tarife für die getrennte Sammlung des Biomülls wie folgt festgelegt worden:

- pro Person 1 EW (Zahl der Einwohnergleichwerte) werden 6,50 € + 10% Mwst. berechnet;
- (im Jahr 2012: 6,00 € + Mwst.)
- Bei der Berechnung der Tarife für die Sammlung des Biomülls folgend EW anzuwenden:
- Privathaushalte, pro Person 1 EW;
- Zweitzimmerwohnung, pro Person 1 EW (wobei immer 3 Personen für jede Zweitwohnung berechnet werden) x 0,70;
- Lebensmittelgeschäfte bis 100 m² Fläche, 6 EW, Lebensmittelgeschäfte zwischen 101 und 500 m² 10 EW, Lebensmittelgeschäfte über 500 m² 20 EW;
- Zimmervermietung, Garni und Residence und Ferienappartements, berechnet laut Betten (je 3 Betten = 1 EW) x 0,33;
- Bar, berechnet laut Sitzplätze, 0,20 EW (je 5 Sitzplätze = 1 EW);
- Speisebetriebe (Jausenstation, Gasthaus, Restaurant, Grillstube, Pizzeria, Rostbratküche, Bistro) berechnet laut Sitzplätze (1 Sitzplatz =gleich 1 EW);
- Hotel, Pensionen, Herbergen, Gasthöfe, Schutzhütten: 0,40 € pro m² Betriebsfläche;
- Camping: pro Stellplatz 9,20 Euro;
- Eine Reduzierung von 30 % des Tarifes für die Sammlung des Biomülls ist nur für die Privathaushalte anzuwenden, welche die Eigenkompostierung selbst durchführen, und erst nach erfolgter Abgabe des eigens von der Gemeinde hierfür vorbereiteten Formulars.
- Nur die Landwirte, welche eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind in Bezug auf ihren Privathaushalt von der Sammlung des Biomülls und von der Bezahlung der diesbezüglichen Gebühr befreit.
- Für andere Tätigkeiten, wie Urlaub auf dem Bauernhof, ist es Pflicht, an der Biomüllsammlung teilzunehmen und die entsprechenden Tarife zu bezahlen
- Außerhalb der obligatorischen Sammelzone ist der Betreiber eines Betriebes verpflichtet, die Abfälle selbst an die nächstgelegene Sammelstelle anzuliefern, wofür eine Tarifiermäßigung von 30% gewährt wird.

Gebühren für die Trinkwasserversorgung und für den Dienst betreffend die Einsammlung, Ableitung und Reinigung des Abwassers für das Jahr 2014

Gemeindeausschussbeschluss Nr. 249 vom 20.12.2013

Um die Ausgaben für die Trinkwasserversorgung für das Jahr 2014, wie vorgeschrieben, im Mindestausmaß von 90 % durch die entsprechende Gebühr abdecken zu können, sind die Tarife wie folgt festgelegt worden:

- Grundbetrag pro Anschluss 5,00 €;
- Trinkwassergebühr: 0,48 Euro je m³: (im Jahr 2013: 0,52 €)

Gemeindeausschussbeschluss Nr. 250 vom 20.12.2013

Um die Ausgaben für den Dienst betreffend die Einsammlung, Ableitung und Reinigung des Abwassers für das Jahr 2013, wie vorgeschrieben, im Mindestausmaß von 90 % durch die entsprechende Gebühr abdecken zu können, sind die Tarife wie folgt festgelegt worden:

- Gebühr: 1,30 € je m³ (im Jahr 2013: 1,22 €)

Der fixe jährliche Betrag zu Lasten des Benützers, welcher aufgrund der verbrauchten Wassermenge festgelegt wird, ist wie folgt festgelegt worden:

bis 300 m³, 62,00 € - von 301 bis 1000 m³, 78,00 € - von 1001 bis 3000 m³, 109,00 € - von 3001 bis 10.000 m³, 140,00 € und über 10.00 m³, 269,00 €.

Tarife für die Benützung der Räumlichkeiten in der Turnhalle

Gemeindeausschussbeschluss Nr. 15 vom 09.01.2014

Veranstaltung	Veranstalter	Tarif	Kautio
Veranstaltungen ohne gewinnbringenden Charakter	Örtliche Vereine und Non Profit Organisationen	-----	* bzw. der vom Bürgermeister festgelegt Betrag
	Vereine und Non Profit Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde	15,00 €/h bzw.40,00 € pro Tag	50 € pro Tag * bzw. der vom Bürgermeister festgelegte Betrag
Veranstaltungen mit gewinnbringendem Charakter	Gewinnorientierte Veranstalter	30,00 €/h bzw.70,00 € pro Tag	50 € pro Tag * bzw. der vom Bürgermeister festgelegte Betrag
Nutzung von Räumen der Turnhalle (Probelokal, Lagerung von Gegenständen)	Örtliche Vereine und Non Profit Organisationen	-----	-----
Kautio Aushändigung des Schlüssels			50,00 €

*in begründeten Fällen kann der Bürgermeister von vorgegebenem Betrag abweichen, wie z.B. aufgrund der Art der Veranstaltung oder von Vorfällen bei vergangenen Veranstaltungen.



MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Dorfsäuberungsaktion 2014 – Termin zum Vormerken

Der Tourismusverein von Sexten organisiert auch heuer wiederum in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sexten, am 10. Mai 2014 eine Dorfreinigungsaktion. Wer zur Sauberkeit unseres Dorfes beitragen möchte und wem unsere Umwelt ein Anliegen ist, wird eingeladen an der Säuberungsaktion teilzunehmen. Treffpunkt ist um 8.00 Uhr beim Feuerwehrmagazin in Sexten.

Der Vize-Bürgermeister
Erich Pfeifhofer

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 28.11.2013

(Bearbeitet von: Vizebürgermeister Erich Pfeifhofer)

Bilanzänderung 4. Haushaltsänderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die 4. Abänderung zu den Kompetenzausstattungen des Haushaltes 2013 gemäß nachstehender Aufstellung, sowie die Ergänzung des allgemeinen Programmes der öffentlichen Investitionen 2013, vorzunehmen:

Festgestellte Mehreinnahmen	
Laufende Einnahmen	18.000,00 €
Erschließungsbeiträge und Baukostenabgaben	47.000,00 €
Insgesamt	65.000,00 €

Geplante Mehr- bzw. Minderausgaben	
Laufende Ausgaben	65.000,00 €
Insgesamt	65.000,00 €

Abänderung des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2013 der Freiwilligen Feuerwehr Sexten/Moos - 1. Abänderung:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Dr. Stauder Hans Peter), bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die von der Freiwilligen Feuerwehr Sexten/Moos vorgelegten Haushaltsänderungen in Höhe von 30.440,00 € zu genehmigen:

Genehmigung der Haushaltsvoranschläge für das Finanzjahr 2014 für die in dieser Gemeinde bestehenden Feuerwehren

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Dr. Stauder Hans Peter), bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die Haushaltsvoranschläge der Freiwilligen Feuerwehren von Sexten/St. Veit und Sexten/Moos für das Jahr 2014 wie folgt zu genehmigen.

	HAUSHALTSVORANSCHLAG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN	
	SEXTEN / ST. VEIT	SEXTEN / ST. VEIT
Ordentl. Einnahmen	16.800,00 €	13.372,00 €
Außerordentl. Einnahmen	7.000,00 €	4.700,00 €
Verwaltungsüberschuss	0,00 €	7.500,00 €
Gesamteinnahmen	23.800,00 €	25.572,00 €
Ordentl. Ausgaben	16.800,00 €	13.072,00 €
Außerordentl. Ausgaben	7.000,00 €	5.000,00 €
Übern. Verwaltungsfehlbetrag	0,00 €	7.500,00 €
Gesamtausgaben	23.800,00 €	25.572,00 €

	SEXTEN / ST. VEIT	SEXTEN / ST. VEIT
Ordentl. Beitrag der Gemeinde	8.350,00 €	2.722,00 €
Außerordentl. Beitrag der Gemeinde	0,00 €	2.200,00 €
Insgesamt Beiträge	8.350,00 €	4.922,00 €

Ernennung des Rechnungsprüfers der Gemeinde Sexten für den Zeitraum 2014 - 2016

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, Herrn Dr. Manfred Zöggeler als Rechnungsprüfer der Gemeinde Sexten für die weitere Dreijahresperiode 2014 - 2016 zu ernennen.

Ortstaxe: Genehmigung der Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe zu genehmigen (siehe Anlage A).

Ortstaxe - Gemeindeaufenthaltsabgabe: Erhöhung der Abgabe mit Datum 01.Jänner 2015

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (Regina Senfter, Dr. Hans Peter Stauder) bei 11 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, gemäß den Artikeln 8 und 14 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 und nach Berücksichtigung des Gutachtens der örtlich zuständigen Tourismusvereinigungen für alle Beherbergungskategorien laut Art. 1, Absatz 2 des L.G. Nr. 9/2012 die proportionale Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe von 25%. Die Erhöhung hat Wirkung ab dem 1. Jänner 2015 und die Gemeindeaufenthaltsabgabe wird pro Person und Übernachtung insgesamt wie folgt betragen:

- Euro 1,70 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des L.G. vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
 - Euro 1,30 für die Beherbergungsbetriebe laut Art. 5 des L.G. vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“;
 - Euro 0,90 für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Art. 1, Absatz 2 des L.G. vom 16. Mai 2012, Nr. 9.
- Dem Tourismusverein von Sexten 100% der Einnahmen aus der Erhöhung zu überweisen.

Unentgeltliche Abtretung der Gp. 2482/14 KG Sexten von Seiten des Landes an die Gemeinde Sexten

Der Bürgermeister berichtet, dass das Verwaltungsamt für Straßen sich bereit erklärt hat die Gp. 2482/14 in der KG Sexten im Bereich der Handwerkerzone „Anderter“ unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten. Auf einem Teil dieser Parzelle soll der Gehsteig „Anderter -Roggen“, welcher bereits geplant und genehmigt worden ist, errichtet werden. Außerdem liegt die Zufahrt bzw. der Kreuzungsbereich der Handwerkerzone auf dieser Parzelle.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, von der Autonomen Provinz Bozen die Gp. 2482/14 unentgeltlich zu erwerben.

Gutachten und Vorschläge zum Beschluss der 1. Landschaftsschutzkommission Nr. 22/13 vom 21.08.2013 betreffend die Änderung der Grenze des Naturparkes „Drei Zinnen“

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Beschluss Nr. 51 vom 27.11.2012 eine geringfügige Verschiebung der Naturparkgrenze im Bereich der Fischleinboden-Hütte vom Gemeinderat genehmigt worden ist. Mit Beschluss der 1. Landschaftsschutzkommission Nr. 22/13 vom 21.08.2013 ist eine Änderung der Grenze des Naturparks in genanntem Bereich beschlossen worden. Während der Veröffentlichungszeit vom 14.10.2013 bis 13.11.2013 des genannten Beschlusses, sind zwei Bemerkungen eingereicht worden und zwar von der Hotel Dolomitenhof GmbH und von der Eigenverwaltung B.N.R. St. Veit. Beide Eingaben schlagen vor, auch die Bp. 399 (Pferdestall) aus dem Naturpark Drei Zinnen auszuklammern.

Nach einer allgemeinen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, zum Beschluss der 1. Landschaftsschutzkommission Nr. 22/13 vom 21.08.2013, betreffend die Änderung der Grenze des Naturparks „Drei Zinnen“ folgendes Gutachten abzugeben:

„auch die Bp. 399 K.G. Sexten (Pferdestall) aus dem Naturpark „Drei Zinnen“ auszuklammern, sodass sämtliche sich unmittelbar an der Naturparkgrenze befindlichen Gebäude außerhalb des Naturparks liegen“.

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bodenverbesserungskonsortium Sexten betreffend die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Der Bürgermeister berichtet, dass es im Sinne des Art. 2 des Statutes des Bodenverbesserungskonsortium Sexten Zweck des Konsortium ist,

u.a. Güter- und Feldwege zu errichten und Instand zu halten. Die Gemeinde Sexten ist daher interessiert, dass bestimmte Aufgaben, welche im allgemeinen Interesse sind und nicht in den ausschließlichen Aufgabebereich der Landwirtschaft fallen, vom Bodenverbesserungskonsortium Sexten direkt oder mit dessen Mithilfe ausgeführt werden. Dafür ist es notwendig eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 12 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, mit dem Bodenverbesserungskonsortium Sexten eine Vereinbarung betreffend die Übertragung von Aufgaben von öffentlichem Interesse auf dem Gebiet der Landwirtschaft für den Zeitraum 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 abzuschließen und den nachstehend angeführten Vereinbarungsentwurf zu genehmigen (siehe Anlage B).

Ernennung eines effektiven und eines Ersatzmitgliedes für den Führungsausschuss des Naturparkes „Drei Zinnen“

Der Gemeinderat beschließt folgende Personen in Vertretung der Gemeinde Sexten zu Mitgliedern des Führungsausschusses für den Naturpark „Drei Zinnen“ im Sinne des Art. 4 des L.G. vom 12.03.1981, Nr. 7 i.g.F., namhaft zu machen:

- Effektives Mitglied: Holzer Tschurtschenthaler Siegfried;
- Ersatzmitglied: Summerer Thomas

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 19.12.2013

(Bearbeitet von: Vizebürgermeister Erich Pfeifhofer)

Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für das Finanzjahr 2014, des Mehrjahreshaushaltes 2014-2016, sowie der Anlagen zum Haushaltsvoranschlag

Der Bürgermeister verweist darauf, dass jedem Ratsmitglied zusammen mit der Einladung zu dieser Sitzung auch der Entwurf des Haushaltsvoranschlages 2014 zugestellt wurde. Er erläutert die einzelnen Posten des Haushaltsvoranschlages.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen (Fuchs Georg, Senfter Regina, Dr. Stauder Hans Peter) bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, ausgedrückt mittels Handerheben, den Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2014, den Mehrjahreshaushalt 2014-2016, sowie die Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß Beschlussvorlage wie folgt zu genehmigen.

HAUSHALTSVORANSCHLAG 2013

E I N N A H M E N			
	2014	2015	2016
Verwaltungsüberschuss	400.000,00	400.000,00	400.000,00
Titel I – Einnahmen aus Steuern	1.326.000,00	1.326.000,00	1.326.000,00
Titel II – Einnahmen aus laufenden Beiträgen bzw. Zuweisungen des Landes	1.113.000,00	1.113.000,00	1.113.000,00
Titel III – außersteuerliche Einnahmen	1.295.000,00	1.295.000,00	1.295.000,00
Titel IV – Einnahmen aus Veräußerungen und Kapitalzuweisungen	640.000,00	640.000,00	640.000,00
Titel V – Einnahmen aus der Aufnahme von Schulden	1.490.000,00	1.490.000,00	1.490.000,00
Titel VI – Durchgangsposten	555.000,00	555.000,00	555.000,00
Summe	6.964.000,00	6.964.000,00	6.964.000,00

A U S G A B E N

	2014	2015	2016
Titel I – Laufende Ausgaben	3.402.000,00	3.402.000,00	3.402.000,00
Titel II – Investitionen	1.665.000,00	1.665.000,00	1.665.000,00
Titel III – Tilgung von Schulden	1.197.000,00	1.197.000,00	1.197.000,00
Titel IV – Durchgangsposten	700.000,00	700.000,00	700.000,00
Summe	6.964.000,00	6.964.000,00	6.964.000,00

Genehmigung des allgemeinen Programmes öffentlicher Bauarbeiten 2014 sowie des entsprechenden Finanzierungsplanes

Der Bürgermeister verliest das Programm mit Angabe der Finanzierungen für die einzelnen Vorhaben. Nach kurzer Diskussion beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 0 Enthaltung (Fuchs Georg, Senfter Regina, Dr. Stauder Hans Peter) bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die Beschlussvorlage zu genehmigen.

Analytisches Verzeichnis der Investitionen 2014

Kap.Art.	Beschreibung	Kompetenz
6400-0	Unbewegliche Vermögensgüter – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern außerordentliche Instandhaltung von unbeweglichen Gütern	20.000,00 €
6550-2	Tech. Dienst – Aufträge an externe Fachkräfte für die Überarbeitung des Bauleitplanes und des Bauprogramms - allfällige Überarbeitung des Bauleitplanes und von Durchführungsplänen	10.000,00 €
6700-1	Allgemeine Verwaltung – Ankauf, Bau und Instandhaltung des Gemeindehauses - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	20.000,00 €
6700-10	Allgemeine Verwaltung – Ankauf, Bau und Instandhaltung des Glasfasernetzes - Vergabe des Auftrages zur Ausführungsplanung des Glasfasernetzes - Vergabe der Arbeiten - Errichtung des POP-Raumes im Haus Sexten	30.000,00 €
6740-1	Allgemeine Verwaltung – Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinen, tech.-wissenschaftlichen Geräten - Ankauf von Computer und anderen Geräten für die Gemeindeämter	10.000,00 €
7302-0	Kindergarten Moos – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	5.000,00 €
7400-1	Grundschule – Ankauf, Bau und Instandhaltung der Grundschule - verschiedene außerordentliche Instandhaltungsarbeiten - Gummigranulatbeschichtung für überdachte Spielfläche - technische Leistungen	20.000,00 €
7560-0	Mittelschule – Kapitalzuweisung - Abrechnung außerordentlicher Ausgaben für die Mittelschule mit der Gemeinde Innichen und Toblach	10.000,00 €
7900-1	Bibliothek/Museum – Ankauf, Bau und Instandhaltung der Bibliothek C. Gatterer - verschiedene außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	4.000,00 €
7940-1	Bibliothek/Museum – Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinen, tech.-wissenschaftlichen Geräten - Ankauf/Austausch von Computer und anderen Geräten	2.000,00 €
7941-1	Museum Rudolf Stolz – Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinen, tech.-wissenschaftlichen Geräten - Ankauf von Einrichtungsgegenständen	15.000,00 €
7962-0	Historisches Archiv – Kapitalzuweisungen - Beitragsgewährung an den Verein „Historischer Park Bellum Aquilarum „	10.000,00 €
8001-1	Haus Sexten – Ankauf, Bau und Instandhaltung des Haus Sexten außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	30.000,00 €
8002-1	Helmhaus – Ankauf, Bau und Instandhaltung - technische Leistungen (Planung)	20.000,00 €
8201-2	Schwimmbad/Kletterturm – Bau und außerordentliche Instandhaltung - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	10.000,00 €
8202-0	Tennishalle – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	10.000,00 €
8203-4	Fußballplatz – Bau und außerordentliche Instandhaltung des Fußballplatzes mit Vereinslokal - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	10.000,00 €
8263-0	Fußballplatz – Kapitalzuweisung - außerordentliche Beitragsgewährung an den Amateur-Fußballclub Sexten für die Erneuerung der Beleuchtung	4.000,00 €
8400-2	Fremdenverkehr – Errichtung einer Begrüßungstafel - Planung - Ankauf/Bau	20.000,00 €
8460-0	Fremdenverkehr – Kapitalzuweisung - Gewährung von Beiträgen an Tourismusverein für Veranstaltungen und Investitionen	60.000,00 €
8600-1	Straßenwesen – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - Asphaltierungen und Instandsetzung von Straßen, Plätzen und Gehsteigen - technische Leistungen - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	80.000,00 €
8600-8	Straßenwesen – außerordentliche Instandhaltung der Zufahrtsstraße zu den Höfen Froneben und Troyen - Durchführung von Asphaltierungs- und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten	38.000,00 €
8600-13	Straßenwesen – Bau und außerordentliche Instandhaltung des Güterwegenetzes - technische Leistungen - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten am Weg in der Frohne (Asphaltierung)	20.000,00 €

8600-16	Straßenwesen – Bau und Instandhaltung des Straßennetzes in den Bergfraktionen - technische Leistungen - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an der Mitterbergstraße	90.000,00 €
8600-24	Straßenwesen – Bau und Instandhaltung des Hauptplatzes in Sexten/St. Veit - Vergabe des Auftrages zur Planung der Postplatzgestaltung - Durchführung der Bauarbeiten	400.000,00 €
8600-26	Straßenwesen – Ankauf, Bau und Instandhaltung des Schießstandweges - Ankauf des Grundes von der Fraktion St. Veit	50.000,00 €
8600-27	Straßenwesen – Bau und außerordentliche Instandhaltung des Gehsteiges Bad Moos - Vergabe des Auftrages zur Ausarbeitung des Vorprojektes	20.000,00 €
8640-0	Straßenwesen – Ankauf von beweglichen Gütern, Maschinen, tech.-wissenschaftlichen Geräten - außerordentliche Instandhaltung von Maschinen und Fahrzeugen	6.000,00 €
8700-0	Öffentliche Beleuchtung – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - technische Leistungen (Bestandserhebung und Erstellung des Aktionsplanes der öffentlichen Außenbeleuchtung - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	30.000,00 €
9260-0	FF/Zivilschutz – Kapitalzuweisungen - außerordentliche Beitragsgewährung an die freiwillige Feuerwehr Moos (aufgrund des genehmigten Haushaltsvoranschlages der FF-Moos)	3.000,00 €
9300-1	Wasserversorgung – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten	30.000,00 €
9310-0	Abwasserversorgung/Kläranlagen – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungen	30.000,00 €
9500-1	Müllentsorgung – Ankauf, Bau und Instandhaltung des Recyclinghofes - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten - Planung der Erweiterung des Recyclinghofes	10.000,00 €
9500-10	Müllentsorgung – Ankauf, Bau und Instandhaltung der Deponie für Aushubmaterial - Planierungsarbeiten und Begrünung der Deponie - Ausarbeitung des Projektes für eine neue Deponie	25.000,00 €
9600-0	Park- und Gartenanlagen - Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungen - Sicherheitsmaßnahmen auf den Spielplätzen	12.000,00 €
10200-0	Friedhof – Ankauf, Bau und Instandhaltung von unbeweglichen Gütern - außerordentliche Instandhaltungen - Planung und Bauleitung - Ausführung der Arbeiten zur Errichtung der Urnenwand	54.000,00 €
10960-1	Landwirtschaft – Hinterlegung von Beträgen für Waldverbesserungsarbeiten - Überweisung des gesetzlichen Anteiles am Erlös aus der Holzschlägerung und der Pilzesammelgenehmigungen an den Landesforstmeliorierungsfond	10.000,00 €
10960-2	Landwirtschaft – Kapitalzuweisung - Gewährung eines Investitionsbeitrages an das Bodenverbesserungskonsortium Sexten	47.000,00 €
11570-0	Fernheizwerk – Aktienbeteiligung - Kapitalerhöhung	390.000,00 €
	Summe	1.665.000,00 €

Genehmigung der Führungs- und Benützungsbauordnung für die Turnhalle

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die Führungs- und Benützungsbauordnung der Turnhalle in der Spatzengasse 1 in der Gemeinde Sexten (siehe Anlage C), zu genehmigen.

Genehmigung des Ausführungsprojektes der Arbeiten zur Sanierung der Erschließungsstraße Mitterberg im Abschnitt „Gattererhof - Kreuzung Außerbergstraße“ in technischer Hinsicht.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, das Ausführungsprojekt zur Sanierung der Erschließungsstraße Mitterberg betreffend den Abschnitt Kreuzung „Gattererhof - Kreuzung Außerbergstraße“, verfasst von der Ingenieurgesellschaft Team 4 mit Sitz in Bruneck, Nordring 25, mit einer Gesamtausgabe von 306.505,73 €, davon 226.237,80 € für Leistungen und 80.267,80 € für Beträge zur Verfügung der Verwaltung, in rein technischer Hinsicht zu genehmigen.

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 06.02.2014

(Bearbeitet von: Vizebürgermeister Erich Pfeifhofer)

Genehmigung der Verordnung für die Nutzung von Internet in der Bibliothek Claus Gatterer

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die nachstehend angeführte Verordnung für die Internetnutzung in der Bibliothek Claus Gatterer zu genehmigen: Die Bibliothek „Claus Gatterer“ verfügt über Computerarbeitsplätze zur Internetnutzung sowie zur Nutzung anderer Funktionen (z.B. zur Textverarbeitung). Die Arbeitsplätze stehen allen interessierten Personen zur Verfügung.

Art. 1 - Benutzung des Computers

Die Computerkonfiguration darf nicht geändert werden. Es ist möglich ein USB-Speichermedium oder ein externes CD-Laufwerk zu verwenden. Es steht auch ein Drucker zur Verfügung.

Art. 2 - Richtlinien

Internet ist ein offener Informationskanal und nicht kontrollierbar. Deshalb kann die Bibliothek für die Art oder Qualität der Informationen keine Haftung übernehmen. Die Benutzer/-innen haften selbst für die aufgerufenen Seiten. Es ist verboten über Internet Personen zu beleidigen oder vulgäre Ausdrücke zu gebrauchen. Zuwiderhandelnde verlieren für immer das

Recht, in der Bibliothek Internet zu benutzen und werden bei den zuständigen Behörden angezeigt. Das Bibliothekspersonal kann die Benutzung überwachen und notfalls die Verbindung unterbrechen.

Art. 3 - Stundenplan für Internet

Internet steht nur während der Öffnungszeiten der Bibliothek zur Verfügung.

Art. 4 - Korrekte Benutzung von Internet

Die Internetverbindung darf nicht zu Geschäftszwecken (z.B. für Einkäufe, Abonnement-bestellungen) benutzt werden.

Art. 5 - Tarife

Die Tarife für die Internetnutzung und den Ausdruck von Dokumenten werden vom Bibliotheksrat festgelegt und regelmäßig angepasst.

Genehmigung der Betriebsordnung für den Abwasserdienst

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung (Regina Senfter) bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, die Betriebsordnung für den Abwasserdienst nach Art. 4 des L.G. vom 18. Juni 2002, Nr. 8, i.g.F. (siehe Anlage D), zu genehmigen

Ortstaxe - Gemeindeaufenthaltsabgabe: Ernennung des Kommissionsmitgliedes zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien für Tourismusorganisationen

Der Bürgermeister berichtet, dass der Art. 5 der Vereinbarung zur Regelung des Kontrollverfahrens betreffend die Einhaltung der Qualitätskriterien für Tourismusorganisationen, welche am 16.10.2013 zwischen der Autonomen Provinz Bozen und dem Südtiroler Gemeindeverband abgeschlossen wurde, vorsieht, dass das Kontrollverfahren von einer technischen Kommission durchgeführt wird, in die jede Gemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich der zu kontrollierende Tourismusverband oder die zu kontrollierende Tourismusvereinigung tätig ist, ein Mitglied

entsendet. Für jedes Mitglied der Kommission ist auch ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Nach Anhören des Berichtes beschließt der Gemeinderat mit 13 Stimmen, 0 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen (Monika Innerkofler und Thomas Summerer), bei 15 anwesenden und abstimmenden Ratsmitgliedern, als effektives Mitglied der Gemeinde in der Kommission zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien für Tourismusorganisationen, Herrn Thomas Summerer und als Ersatzmitglied, Frau Monika Innerkofler zu ernennen.

Gutachten der Gemeinde Sexten zum Entwurf des neuen Fachplanes für Aufstiegsanlagen und Skipisten - Beschluss der Landesregierung Nr. 1552 vom 14. Oktober 2013

Der Bürgermeister berichtet, dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1552 vom 14. Oktober 2013 den Entwurf des Fachplanes Aufstiegsanlagen und Skipisten verabschiedet hat; Dieser Entwurf ist von der Gemeinde Sexten, wie vorgeschrieben, für Dauer von 30 Tagen veröffentlicht worden. Die Gemeinde ist ermächtigt, innerhalb der darauffolgenden 60 Tage ein begründetes Gutachten zum Planentwurf in Form eines Gemeinderatsbeschlusses abzugeben, wobei sie auch auf die von der Öffentlichkeit eingebrachten Bemerkungen und Vorschläge Bedacht nehmen soll. Die Landesregierung befindet, nach Anhören der fachlich zuständigen Beratungsorgane, über die von der Gemeinde eingebrachten Bemerkungen, Vorschläge und Gutachten und genehmigt schlussendlich den Plan (siehe Anlage E). Nach Anhören des Berichtes des Bürgermeisters und nach einer ausführlichen Diskussion über die vorgelegten Änderungsanträge, beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Regina Senfter, Dr. Hans Peter Stauder, Georg Fuchs) den von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 1552 vom 14. Oktober 2013 verabschiedeten Entwurf des Fachplanes für Aufstiegsanlagen und Skipisten positiv zu begutachten und der Landesregierung die in der Anlage zu diesem Beschluss angeführten Änderungen im Gemeindegebiet von Sexten vorzuschlagen.

ORTSTAXE – EINFÜHRUNG DER GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit Wirkung 01.01.2014 die Gemeindeaufenthaltsabgabe - Ortstaxe eingeführt worden ist. Der Gemeinderat hat mit Datum 28.11.2013 den diesbezüglichen Beschluss Nr. 49 gefasst. Nachdem die Beschlussfassung erst nach dem Redaktionsschluss für den SEXTNER Dezember erfolgt ist, wird mit gegenständlicher Ausgabe der Veröffentlichungspflicht nachgekommen.

Anlage A

VERORDNUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG DER GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE Beschluss des Gemeinderates Nr. 49 vom 28.11.2013

Art. 1 - Gegenstand der Verordnung

1. Mit der vorliegenden Verordnung werden in Ergänzung zum Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 und in Durchführung des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 weitere Bestimmungen für die Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe erlassen. Im Besonderen werden folgende Bereiche geregelt:

- 1) die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe,
- 2) die Modalitäten für die Übertragung der erforderlichen Daten,
- 3) die Modalitäten für die Überweisung der Gemeindeaufenthaltsabgabe,
- 4) das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien, gemäß einer Vereinbarung zwischen der Landesverwaltung und dem Gemeindevorstand
- 5) die Aufteilung des Abgabebetrages zwischen Tourismusverein und Tourismusverband.

Art. 2 - Einführung

1. Die Gemeindeaufenthaltsabgabe, nachfolgend als Abgabe bezeichnet, wird ab dem 1. Jänner 2014 angewandt.

Art. 3 - Besteuerungsgrundlage und Abgabeschuldner

1. Zur Zahlung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die in folgenden im Gebiet der Gemeinde Sexten gelegenen Beherbergungsbetrieben übernachten:

- a) gasthofähnliche und nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 und 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58,
- b) Gästezimmer und Ferienwohnungen laut Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, und jene Sonderfälle, welche im Artikel 1 Absatz 1/bis desselben Landesgesetzes geregelt sind,
- c) Urlaub auf dem Bauernhof laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7.

2. Die Abgabe ist pro Person und Übernachtung geschuldet und ist am letzten Aufenthaltstag im Beherbergungsbetrieb vom Abgabeschuldner dem Steuer-substitut zu zahlen. Auf der Rechnung/ Steuerquittung, welche vom Steuer-substitut ausgestellt wird, kann die Abgabe auch als „Ortstaxe“, „imposta di soggiorno“ oder „Local Tax“ bezeichnet werden und es muss angegeben werden, ob der Abgabeschuldner der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe nachgekommen ist oder nicht. Es muss zudem auch angegeben werden, dass der Abgabebetrag nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

Art. 4 -Steuer Substitute

1. Die im vorhergehenden Artikel 3, Absatz 1 angeführten und im Gebiet der Gemeinde SEXTEN gelegenen Beherbergungsbetriebe sind Steuer Substitute mit Einhebungs- und Rückgriffsrecht.
2. Die Steuer Substitute sind verpflichtet:
 - a) die Abgabe von den Abgabeschuldnern einzuheben;
 - b) die von der Gemeinde vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen;
 - c) der zuständigen Gemeinde die geschuldeten Beträge zu überweisen.

Art. 5 - Befreiungen

1. Von der Zahlung der Abgabe befreit sind:
 - a) Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) das Personal der Beherbergungsbetriebe und Personen, für deren Übernachtung keine Meldepflicht besteht;
 - c) nur bis zum 31. Dezember 2014 Personen, die übernachten, um lehrplanmäßige Veranstaltungen von öffentlichen Schulen und diesen gleichgestellten Schulen zu besuchen. Diese Befreiung gilt auf alle Fälle nicht für die Dozenten der obgenannten Veranstaltungen, noch für Studierende, welche in universitäre oder postschulische Kurse eingeschrieben sind.
2. Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung gemäß dem vorher-

gehenden Buchstaben c) ist die Aushändigung von Seiten des Abgabeschuldners an den Steuersubstitut einer eigens dafür ausgestellten offiziellen Bescheinigung der öffentlichen und diesen gleichgestellten Schulen und zwar sowohl im Fall von inländischen als auch von ausländischen Schulen. Diese Bescheinigung muss den Lehrplan angeben, welcher die obgenannten Veranstaltungen beinhaltet.

3. Im Zuge der Kontrolle der rechtmäßigen Anwendung seitens der Steuersubstitute der Befreiung gemäß Buchstabe a) muss der Steuersubstitut der Gemeinde auf Anforderung eine Fotokopie der amtlichen Identifikationsdokumente der Minderjährigen (gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass gemäß den Bestimmungen des DPR vom 28.12.2000, Nr. 445) vorlegen. Kommt der Steuersubstitut dieser Aufforderung nicht nach beziehungsweise nur teilweise nach, werden die Strafen gemäß Art. 9, Absatz 2 dieser Verordnung angewandt und der Steuersubstitut muss die Abgabe für jene Gäste einzahlen, für welche er keine Fotokopie der obgenannten Dokumente vorlegen konnte.

Art. 6 - Ausmaß der Abgabe

1. Gemäß des Artikels 8 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 ist die Abgabe pro Person und Übernachtung im folgenden Ausmaß geschuldet:
- Euro 1,30 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
 - Euro 1,00 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“;
 - Euro 0,70 für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9.
2. Gemäß Artikel 8, Absatz 2 des DLH Nr. 4/2013 kann die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss die Abgabe generell oder für besondere Vorhaben auf maximal 2,00 Euro erhöhen, sofern ein entsprechendes Gutachten der örtlich zuständigen Tourismusvereinigung vorliegt.

Art. 7 - Mitteilungspflicht und Überweisungspflicht

1. Die Steuersubstitute teilen der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen ab Ende eines jeden Monats die monatliche Aufstellung der Übernachtungen, für welche die Abgabe geschuldet ist, der Fälle von Befreiungen gemäß dem vorhergehenden Art. 5, Buchstaben a) und c) und der geschuldeten Abgabe mit, sowie weitere Informationen, welche für die Berechnung der Abgabe nützlich sind. Dabei verwenden sie die von der Gemeinde ausgearbeiteten Formulare und/oder die von der Gemeinde festgelegten telematischen Verfahren. Im Falle von verspäteter oder fehlender Mitteilung werden die Strafen gemäß Artikel 9, Absatz 2 der gegenständlichen Verordnung angewandt.
2. Sofern ein Steuersubstitut auf dem Gemeindegebiet mehrere Beherbergungsbetriebe verwaltet, muss er die Mitteilungen und die Überweisungen für jeden Betrieb getrennt vornehmen.
3. Gleichzeitig mit der Mitteilung laut Absatz 1 überweist der Steuersubstitut der Gemeinde die für den vorhergehenden Monat geschuldeten Abgabebeträge mit den folgenden Modalitäten:
- mittels Banküberweisung auf das Schatzamtskonto;
 - mittels direkter Einzahlung bei den Schaltern des Schatzmeisters;
 - andere Formen der Einzahlung, die von der Gemeindeverwaltung eingerichtet oder von der Gesetzgebung vorgesehen werden.

Die Überweisung muss nicht jeden Monat, sondern kann auch alle drei Monate erfolgen. In diesem Fall muss der Steuersubstitut, zusätzlich zu der im Absatz 1 vorgesehenen Mitteilung, zwecks Überprüfbarkeit der Einzahlungen der Abgabe seitens der Gemeinde von seiner PEC-Mail auf die PEC-Adresse der Gemeinde eine Mitteilung schicken, aus welcher zwingend folgende Daten hervorgehen:

- die Anzahl der Übernachtungen und die Anzahl der Befreiungen für jeden der 3 Monate, für welche die Einzahlung der Abgabe einmalig erfolgt, einzeln aufgeschlüsselt,
- die als Abgabe geschuldeten Beträge für jeden der 3 Monate einzeln aufgeschlüsselt,
- die Eckdaten der Einzahlung (Datum, Gesamtbetrag und Einzahlungsmodalität).

Diese Mitteilung muss bei der Gemeinde innerhalb von 5 Tagen ab der obgenannten einmaligen Einzahlung eingehen. Im Falle von verspäteter oder fehlender Mitteilung werden die Strafen gemäß Artikel 9, Absatz 2 der gegenständlichen Verordnung angewandt.

4. Bei Beträgen unter 200,00 Euro kann die Überweisung auf die folgenden Fälligkeiten verschoben werden. Der geschuldete Betrag muss jedoch spätestens innerhalb 15. Jänner des darauffolgenden Jahres überwiesen werden.

Art. 8 - Kontrollen und Feststellungen der Abgabe

1. Für die Kontrolle und Feststellung der Gemeindeaufenthaltsabgabe finden die Bestimmungen des Art. 1, Absätze 161 und 162 des

Gesetzes Nr. 296/2006 Anwendung: die Feststellungsbescheide für die fehlende, verspätete oder nur anteilmäßige Zahlung der Abgabe müssen begründet sein und dem Steuersubstitut bei sonstigem Verfall innerhalb 31. Dezember des fünften darauffolgenden Jahres, in welchem die Zahlung durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden müssen, zugestellt werden.

2. Die Gemeinde kann, falls notwendig und nach Anfrage bei den zuständigen öffentlichen Ämtern, auf Daten, Benachrichtigungen und jegliche andere Elemente zurückgreifen, welche sich auf die Abgabeschuldner und die Steuersubstitute beziehen.
3. Die Steuersubstitute sind verpflichtet, Dokumente, welche die erfolgte Mitteilung, die Modalitäten der Anwendung der Abgabe und die Überweisungen zugunsten der Gemeinde beweisen, vorzuzeigen und auszuhändigen.

Art. 9 - Strafen

1. Die Unterlassung, die unvollständige oder verspätete Einzahlung der Abgabe von Seiten des Steuersubstitutes unterliegt den Verwaltungsstrafen gemäß Art. 1, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 und gemäß der im Bereich der Steuerstrafmaßnahmen Allgemein von den gesetzvertretenden Dekreten vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, Nr. 472 und Nr. 473 festgelegten Prinzipien.
2. Die Verletzung der vom Artikel 5, Absatz 3, vom Artikel 7 und vom Artikel 8, Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehenen Informationspflichten wird mit einer Geldstrafe von Euro 100,00 bis Euro 600,00 Euro geahndet. Die Verwaltungsgeldstrafen werden gemäß dem vom Gesetz Nr. 689 vom 24.11.1981 vorgesehenen Verfahren verhängt. Die Zahlungsaufforderungen werden vom Bürgermeister ausgestellt.

Art. 10 - Rückerstattungen

1. Der Steuersubstitut kann innerhalb von fünf Jahren ab Entrichtung der Steuer oder ab dem Datum, an dem das Recht auf Rückerstattung endgültig festgestellt worden ist, bei der Gemeinde die Erstattung der zugunsten der Gemeinde eingezahlten und nicht geschuldeten Beträge beantragen. Als Tag der Feststellung des Anrechtes auf Rückerstattung gilt jener, an dem in einem steuergerichtlichen Verfahren die endgültige Entscheidung ergangen ist.
2. Auf den rückzuerstattenden Betrag sind ab dem Datum der Einzahlung die Zinsen laut Art. 1284 BGB geschuldet. Dafür wird für jedes von der Rückerstattung betroffene Steuerjahr der jeweils geltende Zinssatz berechnet.
3. Jährliche Steuerbeträge kleiner oder gleich 0,50 Euro werden nicht rückerstattet.
4. Die von Seiten der Gemeinde rückzuerstattenden Beträge können auf Anfrage des Steuersubstitutes mit den Beträgen, welche an folgenden Fälligkeiten geschuldet sind, ausgeglichen werden.

Art. 11 - Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien

1. Was das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien betrifft, wird vollinhaltlich auf die Bestimmungen, welche in der Vereinbarung zwischen der Landesverwaltung und dem Gemeindevorstand vom 16.10.2013 enthalten sind, verwiesen. Diese Vereinbarung stellt integrierenden Bestandteil gegenständlicher Verordnung dar, auch wenn nicht materiell beigelegt.

Art. 12 - Zuweisung des Abgabeaufkommens und Überweisung

1. Das Abgabeaufkommen wird den vom Art. 1, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 vorgesehenen Tourismusvereinigungen und Tourismusverbänden zugewiesen, sofern diese die von der Landesregierung festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.
2. Gemäß Art. 6, Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 ist das Abgabeaufkommen im Ausmaß 80% für die Tourismusvereinigung SEXTEN bestimmt, während der restliche Anteil von 20% für den Tourismusverband Hochpustertal zum Zwecke des Destinationsmarketings zugewiesen wird.
3. Die Gemeinde überweist die von den Steuersubstituten eingezahlten Beträge innerhalb von fünf Tagen ab monatlichen Einzahlungstermin an die im obgenannten Absatz 2 angeführten Organisationen und zwar in dem dort angegebenen Ausmaß.

Art. 13 - Verantwortlicher Beamter

1. Der für die Abgabe verantwortliche Beamte wird mit Beschluss des Gemeindeausschusses ernannt.
2. Der für die Abgabe verantwortliche Beamte organisiert die für die Verwaltung der Abgabe notwendigen Tätigkeiten, bereitet die dementsprechenden Maßnahmen vor und setzt diese um.

Art. 14 - Streitverfahren

1. Die Streitverfahren, welche die Abgabe betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Steuerkommissionen gemäß gesetzvertretendes Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 546.

Art. 15 - Inkrafttreten

1. Die vorliegende Verordnung gilt ab dem 1. Jänner 2014.

Anlage B

VEREINBARUNG BETREFFEND DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE AUF DEM GEBIET DER LANDWIRTSCHAFT AN DAS BODENVERBESSERUNGSKONSORTIUM SEXTEN

Beschluss des Gemeinderates Nr. 52 vom 28.11.2013

Artikel 5

- Für die in Artikel 1 genannten Aufgaben erhält das Konsortium einen Jahresbeitrag, der sich nach der Abrechnung durch das Konsortium richtet. Die Gemeinde Sexten verpflichtet sich, im eigenen Haushaltsvoranschlag den Höchstbetrag von Euro 47.000,00 für diesen Zweck vorzusehen. Der Beitrag wird in zwei Raten nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung ausbezahlt, und zwar:
- die erste Rate spätestens innerhalb 30. Juni
 - die zweite Rate spätestens innerhalb 30. November
- Sollte die Überweisung nicht termingerecht erfolgen, so kann das Konsortium wegen Nichteinhaltung der Vereinbarung die Durchführung der vereinbarten Aufgaben unterbrechen oder auflassen. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass vom Konsortium nicht termingerecht und jedenfalls einen Monat vorher, die entsprechende Abrechnung vorgelegt wird.

Im Falle außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. überaus große Unweterschäden und Vermurungen) kann das Konsortium bei der Gemeinde um die Gewährung eines außerordentlichen Beitrages ansuchen. Darüber hinaus kann die Gemeinde projektbezogene außerordentliche Beiträge gewähren, wenn es sich um Vorhaben im öffentlichen Interesse handelt.

Für die Gewährung von außerordentlichen Beiträgen ist das Konsortium nicht verpflichtet, den von der entsprechenden Gemeindeverordnung vorgesehenen Termin für die Vorlage der Beitragsgesuche einzuhalten.

Artikel 6

Die Gemeindeverwaltung hat jederzeit das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Aufgaben zu überprüfen und dem Verantwortlichen des Konsortiums eventuelle Mängel schriftlich oder mündlich vorzuhalten und im Falle von Beanstandungen einen Termin für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben mitzuteilen.

Artikel 7

Diese Vereinbarung endet am 31. Dezember 2016.

Artikel 8

Alle mit dem Abschluss dieser Vereinbarung zusammenhängenden Spesen wie Steuern, Registrierung, Taxen und Gebühren gehen je zur Hälfte zu Lasten der Vertragsparteien.

Artikel 9

Die vertragschließenden Parteien erklären, dass sie sich gemeinsam für die Belange und zum Wohle der Dorfgemeinschaft und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung einsetzen.

Artikel 10

Der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Sexten und oder ein von ihm beauftragter Gemeindeferent, und der Obmann des Konsortiums oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Ausschusses beraten sich mindestens einmal im Jahr über die durchgeführten und geplanten Tätigkeiten des Konsortiums zwecks ständiger Verbesserung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit der übertragenen Aufgaben und zum Zwecke der bestmöglichen Koordinierung zwischen den dem Bodenverbesserungskonsortium übertragenen Aufgaben und den Aufgaben der Gemeinde in diesem Bereich. In den Rücksprachen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) werden insbesondere die Zweckmäßigkeit, dass die Gemeinde selbst die Arbeiten durchführt, und die Art und Weise der Behebung der Schäden erörtert.

Artikel 11

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Artikels 13 des GvD. vom 30. Juni 2003, Nr. 196, erklären die Parteien, in ihrer Eigenschaft als Besitzer der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die Information über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieser Vereinbarung gesammelt werden, ausgetauscht haben.

Artikel 1

Die Gemeindeverwaltung von Sexten überträgt dem Bodenverbesserungskonsortium Sexten folgende Aufgaben von öffentlichem Interesse zum Zwecke der Erhaltung und Aufwertung der bäuerlichen Kulturlandschaft:

- die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung sämtlicher Feld- und Güterwege sowie Forstwege allgemeiner Benutzung im Eigentum der Gemeinde, soweit diese Wege nicht im Bauleitplan als Fahrradwege anerkannt sind und effektiv als solche genutzt werden; insbesondere werden angeführt: Moos- Saumahd (G.p. 2457) und zum „Olti“ (G.p. 2456)
 - egge – Saumahd (G.p. 2455)
 - Tschurtschenthalhof – Negerdorf (G.p. 2478)
 - Hofzufahrt Prünsterhof (G.p. 2480)
 - Gattern – Unterlambach (G.p. 2481/2)
 - Gols – Egarterhof (G.p. 2418/2)
 - Wiesenweg Mühlenhof – Fischleintal – Stadilewinkel (G.p. 2450/1 und 2450/2)
 - Schmiedhaus bis zur Sportzone Waldheim (G.p. 2445)
 - Wiesenwege Innere Frone ab Sparkasse (G.p. 2437 und G.p. 2442)
 - Schmieden und Sonnwendplatz zur Ausseren Frone (G.p. 2440 und G.p. 2439)
 - Wiesenweg Bühel – Roggen (G.p. 2398)
- die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung (ausgenommen Schneeräumung und Kehren) der im Sinne des L.G. vom 22.11.1998, Nr. 50, als ländliche Straßen klassifizierten Zufahrten zu den Höfen am Mitterberg, Außerberg, Innerberg, Froneben und Außerbauernschaft und zwar ab deren Abzweigung von den jeweiligen Gemeindestraßen;
- Behebung der Unwetterschäden an allen Forst-, Feld- und Güterwegen sowie Bergstraßen, und zwar nach Rücksprache mit dem Bürgermeister oder mit dem von ihm beauftragten Gemeindeferenten sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen zur Durchführung derartiger Arbeiten und in Absprache mit der Forstbehörde und mit anderen zuständigen öffentlichen Ämtern (z.B. Amt für Wildbach- und Lawinverbauung, Amt für Naturparke usw.).

Artikel 2

Das für die Durchführung der oben genannten Aufgaben eventuell benötigte Holz wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck teilt das Konsortium der Gemeinde zusammen mit dem im Artikel 3 angeführten Tätigkeitsprogramm den Holzbedarf mit, der zur Umsetzung des Programms erforderlich ist. Das Konsortium sorgt selbst und auf eigene Rechnung für die Auszeige, Schlägerung, Bringung, Transport und Schnitt des Holzes. Eine Kopie der Auszeige- und Messniederschrift ist der Gemeinde zu übermitteln.

Artikel 3

Beschränkt auf die aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben, übermittelt das Konsortium der Gemeinde jährlich bis zum 31. Mai das Tätigkeitsprogramm für das laufende Haushaltsjahr mit Angabe der geschätzten Kosten und dem eventuellen Holzbedarf.

Artikel 4

Das Bodenverbesserungskonsortium verpflichtet sich, die obgenannten Aufgaben als verlängerter Arm der Gemeinde pflichtbewusst und gesetzeskonform auszuführen und enthebt die Gemeinde zur Gänze von jedweder Verantwortung für Schäden und Unfälle, welche wer auch immer in Abhängigkeit der Durchführung gegenständlicher Arbeiten erleidet, sowie von eventuellen Klagen wegen Nichtbeachtung der geltenden Gesetzgebung z.B. auf den Gebieten der Sicherheit, der Vorbeugung gegen Unfälle und Brände, der Hygiene, der Gesundheit, der Urbanistik, des Landschafts- und Umweltschutzes, und allem anderen, das mit der Durchführung der Aufgaben zusammenhängt.

Das Konsortium verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Durchführung der von ihm übernommenen Arbeiten.

Anlage C

**VERORDNUNG ZUR FÜHRUNG UND BENÜTZUNG DER RÄUME UND FREIFLÄCHEN (TURNHALLE)
Beschluss des Gemeinderates Nr. 58 vom 19.12.2013**
I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in der Turnhalle in der Spatzengasse 1 in der Gemeinde Sexten verfügbaren Räume können der Zweckbestimmung des Hauses entsprechend für Veranstaltungen verwendet werden:

- Saal (Turnhalle)
- Eingangsbereich
- Umkleideräume

Genannte und gegebenenfalls zusätzliche Räume des Gebäudes können vom Veranstalter gemäß Abmachung einzeln, zum Teil oder gänzlich gemietet werden.

1.1. Sie sind für Veranstaltungen in erster Linie sportlicher und freizeitgestalterischer, aber auch sozialer und gesellschaftlicher Art verwendbar, welche vorwiegend im Interesse der Dorfgemeinschaft und der örtlichen Vereine stehen. Im Notfall kann die Turnhalle als Ausweichmöglichkeit bei Terminüberschneidungen in den Reservierungen für das Vereinshaus von Sexten genutzt werden, wenn dies mit der Zweckbestimmung des Hauses vereinbar erachtet wird. Räumlichkeiten als Probelokal oder zur Lagerung von Gegenständen können auf Anfrage und nach Verfügbarkeit ausschließlich an örtliche Vereine vergeben werden.

1.2. Ansuchen um Bereitstellung der Räumlichkeiten: Der Antrag auf Nutzung der Räumlichkeiten muss vom gesetzlichen Vertreter des Veranstalters rechtzeitig gestellt werden, sodass eine angemessene Frist zur Entscheidung über die Überlassung sowie für die Vorbereitung der Räume für die Veranstaltungen gegeben ist. Der Termin wird vom Bürgermeister oder von der von ihm beauftragten Person bestätigt. Es wird ein Veranstaltungskalender über sämtliche Veranstaltungen in der Turnhalle geführt. Die Untervermietung oder Abtretung der gewährten Nutzung ist ausdrücklich untersagt. Bei Terminüberschneidung können die interessierten Veranstalter untereinander und in Absprache mit dem Gemeindeamt eine Terminänderung vereinbaren. Bei Uneinigkeit unter den Veranstaltern entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeindevorstand.

II. Besondere Bestimmungen über die Benützung der Räumlichkeiten

2.0. Die Gemeinde haftet in keinem Fall für Unfälle oder Schäden, die Teilnehmer an Veranstaltungen, Organisatoren der Veranstaltungen oder Dritte erleiden. Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, vom Veranstalter gegebenenfalls einen Versicherungsabschluss, über eine festzulegende Schadenssumme, als Bedingung für die Veranstaltung zu verlangen. Der Veranstalter muss auf alle Fälle Sorge tragen, dass die gesetzlichen Werte in Bezug auf Lärm eingehalten werden. Bei etwaiger Nichteinhaltung dieser Bestimmungen steht es der Gemeinde frei, die entsprechenden Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Das Betreten der Räumlichkeiten ist den Teilnehmern der Veranstaltungen erst mit Beginn derselben gestattet. Dies auch dann nur, wenn der verantwortliche Veranstalter anwesend ist. Die benutzten Turngeräte müssen am Ende der Veranstaltung ordentlich im Geräteraum verräumt werden. Fußballspielen in der Turnhalle ist nur mit den Bällen, die für Hallenfußball vorgesehen sind, erlaubt. Die Aushändigung der Schlüssel erfolgt durch Gemeindebeamten während der Bürozeiten bzw. durch die von der Gemeinde beauftragte Person gegen eine Kautionsleistung. Damit wird dem Veranstalter die volle Verantwortung und Haftung für das Gebäude (Räumlichkeiten, Einrichtungen, erforderliche Gebrauchsgegenstände) ausdrücklich übertragen. Vereine und Gruppen, die Räumlichkeiten der Turnhalle ständig nutzen und/oder ständig Gegenstände im Hause lagern, haben jederzeit Zutritt zu den ihnen anvertrauten Räumlichkeiten. Sie müssen dafür sorgen, dass beim Verlassen des Hauses dieses so abgeschlossen ist, dass es von Unbefugten nicht mehr betreten werden kann und dass sämtliche Lichter abgeschaltet sind. Für Unterlassungen ist die Person der Gemeinde gegenüber verantwortlich, der die Schlüssel übergeben wurden, ebenso auch für den Verlust des Schlüssels und die damit zusammenhängenden Spesen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter im Hause gelagerten Gegenstände.

2.2. Die Gemeinde Sexten wird von jeglicher Haftung und Verantwortung bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung der Turnhalle gemäß ih-

rer Zweckbestimmung ausdrücklich entlastet.

2.3. Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Sexten für alle Schäden, die am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen von Besuchern oder vom Veranstalter angerichtet werden. Die Wiederinstandsetzung bzw. der Ankauf von Einrichtungsgegenständen als Ersatz für beschädigte oder zerstörte Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände erfolgt durch die Gemeinde Sexten auf Rechnung der Veranstalter. Im Streitfall setzt der Gemeindevorstand den Schaden fest. Der Veranstalter überzeugt sich vor Durchführung der geplanten Veranstaltung vom Zustand der Räume und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände. Sollte vor Abhaltung der Veranstaltung keine Meldung über eventuelle Mängel oder Schäden eingehen, gilt der einwandfreie Zustand der Räume und Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände als bestätigt.

2.4. Alle benutzten Räumlichkeiten müssen in sauberem Zustand hinterlassen werden.

Die Aufräumungs- und Putzarbeiten nach der Veranstaltung werden vom Veranstalter fachgerecht, eventuell unter Anleitung der Gemeinde vorgenommen.

Für allfällig nicht ordnungsgemäß vom Veranstalter vorgenommene Reinigung kann ein hierfür notwendiger Betrag von der Kautionsleistung in Abzug gebracht werden.

Rauchen ist in den Räumlichkeiten strengstens untersagt, ebenso der Verzehr von Speisen in der Turnhalle selbst.

2.5. Der vom Veranstalter für die Benützung der Räumlichkeiten zu entrichtende Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Nutzungszins für die Räumlichkeiten
- Nutzungszins für die Einrichtungsgegenstände
- Steuern und Abgaben.

Die Höhe der entsprechenden Beträge wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Für die örtlichen Vereine und Organisatoren von Veranstaltungen gelten begünstigte Benützungsgebühren und Kautionsleistungen.

In der Tarifordnung wird zwischen folgenden Veranstaltungen und Nutzungen unterschieden:

- Veranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen und örtlichen Non Profit Organisationen organisiert werden,
- Veranstaltungen, die von anderen Vereinen und Non Profit Organisationen organisiert werden,
- Veranstaltungen kommerziellen Charakters von gewinnorientierten Veranstaltern.

Es kann die Leistung einer Kautionsleistung für allfällige Beschädigungen und Verunreinigungen, eventuell auch als Sicherstellung für die Miete verlangt werden.

Auf jeden Fall wird eine Kautionsleistung für die Aushändigung des Schlüssels verlangt.

2.6. Die Bezahlung der Beträge für Miete, Nebenkosten, Steuern, Abgaben erfolgt nach Gewährung der Nutzung der Räumlichkeiten und vor Abhaltung der Veranstaltung. Die hinterlegte Kautionsleistung wird nach eventuellem Einbehalt für die Wiedergutmachung von Schäden mit den geschuldeten Beträgen verrechnet oder gänzlich bzw. teilweise rückerstattet. Bei Verlust des Schlüssels wird die entsprechende Kautionsleistung einbehalten.

2.7. Unabhängig davon, ob ein Mietzins verlangt wird oder nicht, hat jeder Mieter für folgende Ausgaben und Spesen aufzukommen:

- Ersetzung von beschädigtem bzw. abhanden gekommenen Inventar und Ersatz von Schäden am Gebäude selbst;
- Reinigung der Räume;
- evtl. Ordnungsdienst.

2.8. Der Vermieter hat das Recht, jederzeit Kontrollen über die Einhaltung der Führungs- und Benützungsvorschriften und des Mietvertrages vorzunehmen. Zu diesem Zwecke muss ihm der Zutritt zu den Räumen während der Veranstaltung gewährt werden.

Anlage D

**Betriebsordnung für den Abwasserdienst
Kanalordnung**
**(Art. 4 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, „Bestimmungen über die Gewässer“)
Beschluss des Gemeinderates Nr. 3 vom 06.02.2014**
**I. KAPITEL
Allgemeine Bestimmungen
Art. 1 - Zielsetzung**

1. Diese Betriebsordnung für den Abwasserdienst, in der Folge Kanalordnung genannt, regelt Folgendes:
- die technischen Eigenschaften der Anschlüsse an die Kanalisation,
 - die Benützungsbefugnisse und die Bedingungen für die Ableitung der Abwässer,
 - die Wartung der Anschlüsse,
 - die Anschlusspflicht und den Zugang für Kontrollen,
 - die Vorbehandlung der Abwässer,
 - die Vorschriften betreffend die Niederschlagswasserbewirtschaftung,
 - die Ersatzmaßnahmen.

Art. 2 - Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Verordnung versteht man unter:
- Ableitung: jede direkte Einleitung mittels Leitung von häuslichen, kommunalen und industriellen Abwässern in Oberflächengewässer, in das Grundwasser, auf den Boden, in den Untergrund, in die Kanalisation sowie in die Kläranlagen für kommunales Abwasser; ausgenommen sind die Einleitungen der Gewässer laut den Artikeln 42, 44, 46 und 49 des Landesgesetzes vom 18. Juni 2002, Nr. 8, in der Folge Landesgesetz genannt;
 - Abwässer: alle Abwässer, die aus einer Ableitung stammen;
 - häusliches Abwasser: Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs, und aus Tätigkeiten der Haushalte sowie aus den in Anlage L des Landesgesetzes angeführten Produktionsbetrieben, bei denen Abwasser anfällt, welches dem häuslichen gleichgestellt werden kann;
 - industrielles Abwasser: jede Art von Abwasser, welches aus Gebäuden oder Anlagen, in welchen Handelstätigkeiten oder die Herstellung von Gütern stattfinden, abgeleitet wird, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt;
 - kommunales Abwasser: Gemisch aus häuslichem Abwasser, industriellem Abwasser oder Niederschlagswasser, die in Kanalisationsnetzen auch getrennt gesammelt werden können und aus einem Siedlungsgebiet stammen;
 - Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, in der Folge Niederschlagswasser genannt: Niederschlagswasser oder Waschwasser, das Flächen wie Plätze, Dächer, Straßen und Ähnliches reinigt und in Oberflächengewässer, Kanalisationen oder auf den Boden abfließt;
 - erster Regenwasserstoß: die ersten 5 mm des Regenereignisses, wobei festgelegt wird, dass dieser Wert in 15 Minuten erreicht ist;
 - Fremdwasser: Wasser, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden sollte, wie Grundwasser, das in undichte Kanäle eindringt, Dränagewasser, Wasser aus Laufbrunnen oder Entwässerungsgräben und Ähnliches;
 - 1 Einwohnerwert (EW): die organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von 60 g Sauerstoff pro Tag;
 - Kanalisation: das Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und abgeleitet wird;
 - Mischkanalisation: das Kanalisationsnetz, das mittels einer einzigen Leitung Niederschlagswasser und Abwasser sammelt;
 - Trennkanalisationen: das Kanalisationsnetz, welches aus zwei Leitungen besteht, wobei eine Leitung nur das Niederschlagswasser kanalisiert und mit Systemen zur Rückhaltung bzw. Trennung des ersten Regenwassers ausgestattet sein kann (Regenwasserkanalisation), während die andere Leitung die restlichen Abwässer mit dem eventuellen ersten Regenwasser kanalisiert (Schmutzwasserkanalisation);
 - Vorbehandlungsanlage: Anlage, welche geeignet ist, die Ableitung den qualitativ-quantitativen Erfordernissen für die Einleitung in die Kanalisation anzupassen, und zwar mittels mechanischen, physikalischen und biologischen Verfahren, wie zum Beispiel die Abscheideranlagen für Fette entsprechend der Technischen Norm UNI EN 1825, die Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (zum Beispiel Mineralöl und Benzin) entsprechend der Technischen

- Norm UNI EN 858, die Neutralisationsanlagen und Ähnliches;
- Abwasserhebstationen (Pumpstationen): Vorrichtungen zum Heben von Abwasser in die Kanalisation in Fällen, in denen ein Anschluss mit freiem Gefälle nicht möglich ist;
- Inspektionsschacht: Bauwerk vorgesehen für die Überprüfung der Qualität und der Menge des Abwassers und für die Entnahme von Abwasserproben, eingebaut vor dem Einleitpunkt in die Kanalisation oder an anderen vom Betreiber des öffentlichen Kanalisationsdienstes vorgeschriebenen Stellen;
- Anschluss: Rohrleitung zur Ableitung der Abwässer und der Niederschlagswasser der einzelnen Liegenschaften und Gebäude bis zum Übergabepunkt der Kanalisation;
- Übergabepunkt: Punkt, an welchem die Anschlussleitung in die öffentliche Kanalisation einmündet; dieser Punkt wird vom Betreiber der Kanalisation festgelegt;
- Inhaber des Anschlusses: Liegenschafts- oder Betriebsinhaber, der die Ableitung erzeugt (Gebäudeeigentümer im Falle einer einzigen Ableitung, Condominiums-verwalter, Betriebsinhaber im Falle der Ableitung von industriellem Abwasser, usw.).

Art. 3 - Zuständigkeiten

- Im generellen Entwässerungsplan (GEP) laut Artikel 3 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 21. Jänner 2008, Nr. 6, in der Folge Durchführungsverordnung genannt, wird das von der Kanalisation bediente Einzugsgebiet abgegrenzt.
- Der Bau und der Betrieb der Kanalisationsbauten bis zum Übergabepunkt fallen in die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers der Kanalisation. Der Übergabepunkt wird vom Betreiber der Kanalisation festgelegt.
- Der Bau und der Betrieb der Anschlüsse an die Kanalisation bis zum Übergabepunkt fallen in die unmittelbare Zuständigkeit und Verantwortung des Inhabers des Anschlusses.

Art. 4 - Anschlusspflicht

1. Die Ableitungen von häuslichen Abwässern müssen an die Kanalisation angeschlossen werden, wenn sie weniger als 200 m von der Kanalisation entfernt sind und wenn dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist. Die Anschlusspflicht besteht außerdem in folgenden Fällen:
- Ableitungen, die mehr als 200 m entfernt sind und mit einer Freispiegelleitung angeschlossen werden können, falls folgende Abstände zur Kanalisation nicht überschritten werden:
 - 250 m mit einem EW zwischen 51 und 100,
 - 300 m mit einem EW zwischen 101 und 200,
 - 400 m mit einem EW über 200,
 - Ableitungen, die tiefer als die Kanalisation liegen, wenn der Höhenunterschied weniger als 20 m beträgt und die folgenden Abstände zur Kanalisation nicht überschritten werden:
 - 50 m mit einem EW unter 50,
 - 100 m mit einem EW zwischen 51 und 100,
 - 150 m mit einem EW zwischen 101 und 200,
 - 200 m mit einem EW über 200,
 - Ableitungen, für welche Sonderbauwerke wie Über- und Unterquerungen von Bächen, Flüssen, Autobahnen usw. erforderlich sind, nur, wenn der Anschluss technisch und wirtschaftlich vertretbar ist.
2. Als Bezugspunkte zur Festlegung des Höhenunterschiedes werden die Rückstaukote der öffentlichen Kanalisation im Bereich des Anschlusses – im Normalfall die Kote der Straße – und die Nullkote des Gebäudes angenommen.

Art. 5 - Anschluss - Baubeginnmeldung

- Für den Anschluss an die Kanalisation ist eine vorherige Baubeginnmeldung an den Betreiber der Kanalisation erforderlich.
- Der Meldung sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Übersichtsplan der betroffenen Liegenschaft im Maßstab 1:5.000,
 - technische Unterlagen betreffend die Anschlussbauwerke mit detailliertem Lageplan in geeignetem Maßstab (mindestens 1 : 500) über den Verlauf der Leitungen, die Lage der Inspektionsschächte und die Anschlusspunkte an die Kanalisation,
 - Zustimmung der Eigentümer, falls die Anschlussleitung über andere Grundstücke führt oder wenn der Anschluss an eine bereits bestehende Anschlussleitung erfolgt.
- In der Meldung muss der Betroffene erklären, dass die Vorausset-

zungen gegeben und gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sind.

4. Mit den Arbeiten kann nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Meldung begonnen werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben und die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nicht erfüllt, verbietet der Betreiber der Kanalisation die Ausführung der Arbeiten oder legt die notwendigen Vorschriften fest. Gegen die entsprechende Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung oder der Mitteilung oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis davon erlangt hat, bei der zuständigen Gemeinde Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung über den Rekurs ist endgültig.
5. Die Aufsicht durch den Betreiber der Kanalisation muss jederzeit gewährleistet werden.
6. Jeder neue Anschluss gilt nach Ablauf der Frist von 15 Tagen ab Baubeginnmeldung als in Betrieb genommen; dieser Termin gilt auch als Beginn für die Bezahlung der Abwassergebühr. Die ordnungsgemäße Ausführung des Anschlusses muss von der Baufirma bescheinigt werden, wie dies in Artikel 7 des Ministerialdekretes vom 22. Jänner 2008, Nr. 37, „Verordnung zur Durchführung von Artikel 11-quaterdecies Absatz 13 Buchstabe a) des Gesetzes vom 2. Dezember 2005, Nr. 248, über die Neuordnung der Vorschriften im Bereich Einbau der Anlagen innerhalb von Gebäuden“ vorgesehen ist.
7. Der Anschluss, der ohne vorherige Meldung, von der Meldung abweichend oder in Missachtung der vom Betreiber der Kanalisation auferlegten Vorschriften errichtet wird, ist als widerrechtlich anzusehen und es kann unabhängig von den entsprechenden Verwaltungsstrafen eine unverzügliche Unterbrechung angeordnet werden.
8. Der Kanalbetreiber schreibt dem Inhaber des Anschlusses einen Termin für die Richtigstellung des Anschlusses vor; in besonders schwerwiegenden Fällen sorgt der Betreiber für eine Unterbrechung des Anschlusses.
9. Für die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses muss eine Genehmigung eingeholt werden; fehlt diese, werden der Anschluss und die entsprechenden Bauwerke unter Auferlegung der Kosten zu Lasten des Schuldigen stillgelegt.
10. Für bestehende Anschlüsse gilt die Genehmigung als erteilt. Falls erforderlich, kann der Betreiber der Kanalisation Anpassungen an die Vorschriften dieser Verordnung vorschreiben.
11. Der Inhaber des Anschlusses muss dem Kanalbetreiber jegliche Änderung betreffend die Verwendung des Anschlusses schriftlich mitteilen. Er muss alle vom Betreiber erteilten Vorschriften erfüllen.
12. Für die Ableitung von industriellem Abwasser ist überdies die Ermächtigung zur Abwasserableitung im Sinne des Artikels 39 des Landesgesetzes erforderlich.

Art. 6 - Eigentum der Kanalisationsbauwerke

1. Alle die Kanalisation betreffenden Bauwerke bis zum Übergabepunkt, Anschlüsse ausgenommen, sind, auch wenn sie von Privaten erstellt wurden, öffentliches Eigentum und gemäß Artikel 143 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, Bestandteil des öffentlichen Gutes laut Artikel 822 und nachfolgende des Zivilgesetzbuches.

Art. 7 - Errichtung der Anschlüsse und entsprechende Kosten

1. Der Antragsteller errichtet auf eigene Kosten die Kanalanschlüsse bis zu dem vom Betreiber der Kanalisation festgelegten Anschlusspunkt. Die beauftragte Baufirma teilt das Datum für Baubeginn und Bauende dem Kanalbetreiber mit, damit dieser die erforderlichen Kontrollen vornehmen kann.
2. Bei Änderung des Kanalisations-systems, wie zum Beispiel die Änderung von Mischkanalisation zu Trennkanalisation, oder der Eigenschaften der Ableitung wird der Anschluss vom Inhaber des Anschlusses angepasst.
3. Im Falle der Erneuerung der Kanalisation muss der Betreiber der Kanalisation die Verbindung der Anschlüsse an die Kanalisation wieder herstellen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Betreibers der Kanalisation.

Art. 8 - Pflichten des Inhabers der Ableitung

1. Der Inhaber des Anschlusses gewährt dem mit der Überwachung beauftragten Personal ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen, die eine regelmäßige Wartung erfordern, wie Kontrollschächte, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, usw. und erteilt alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte.
2. Der Inhaber des Anschlusses bestreitet alle Kosten, die nach Durchführung des Kanalbetreibers erforderlich sind, um Schäden am öffentlichen Grund oder die Gefährdung der öffentlichen Unversehrtheit wegen Nachlässigkeit oder mangelhafter Wartung des Anschlusses

einzu beschränken oder zu beseitigen. Er bestreitet überdies alle Kosten des Kanalbetreibers für Lokalaugenscheine, die vom Eigentümer zur Überprüfung angefordert wurden, falls eine unzureichende oder mangelhafte Wartung festgestellt wird.

Art. 9 - Anschluss an der Kanalisation

1. Pro Gebäude ist nur ein Anschluss vorzusehen. Sind aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen mehrere Anschlüsse erforderlich, ist dies in der Meldung laut Artikel 5 zu begründen.
2. Sämtliche Entwässerungsanlagen sind so zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu warten, dass die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten gering sind und leicht durchgeführt werden können und die erforderliche Betriebssicherheit gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind die Anschlüsse entsprechend den allgemein anerkannten Normen der Abwassertechnik (EN, UNI, DIN, ATV) vorzunehmen.
3. Für den Anschluss an die Kanalisation sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten zulässig:
 - a) Anschluss im Schacht,
 - b) Anschluss am Rohr der Kanalisation mittels Abzweiger und vorgeschaltetem privaten Kontrollschacht.
4. Der Anschluss im Schacht ist der Kanalanschluss über einen Schacht der öffentlichen Kanalisation mit seitlichem Zulaufgerinne. Im Interesse der Kanalüberwachung, Wartung, Überprüfung auf die Wasserdichtheit und eventueller notwendiger Sanierungsarbeiten muss der Kanalanschluss in der Regel in einem Schacht der öffentlichen Kanalisation erfolgen.
5. Der Anschluss am Rohr der Kanalisation mittels Abzweiger und vorgeschaltetem privaten Kontrollschacht ist nur zulässig, falls er im Schacht nicht möglich ist. Der Seitenanschluss mit Abzweiger muss jedoch jederzeit einer Dichtheitsprüfung laut Artikel 12 unterzogen werden können. Der Anschlusspunkt ist einzumessen und mit genormten Hinweisschildern für Hausanschlüsse zu kennzeichnen.
6. Die sach- und fachgerechte Erstellung der Anschlüsse ist sowohl mit Signalnebeltests, d.h. Überprüfung, ob Regenwasser in die Schmutzwasserleitung gelangt, als auch mit Farbstofftests, d.h. Überprüfung, ob Abwasser in die Regenwasserleitung gelangt, zu überprüfen.
7. Um Fehlanschlüsse zu vermeiden, müssen die Hausanschlüsse bereits im Zuge der Kanalbauarbeiten unter Aufsicht der Bauleitung bzw. des Betreibers der Kanalisation durchgeführt werden.
8. Innerhalb von 90 Tagen nach Verwirklichung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation sind die Klärgruben und jedes andere Bauwerk mit langer Abwasserverweilzeit nach vorhergehender Reinigung außer Betrieb zu setzen. Räumgut der Klärgruben ist an einer autorisierten Kläranlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die entsprechenden vom Verantwortlichen der Kläranlage gegengezeichneten Lieferscheine bzw. Rechnungen sind für eventuelle Kontrollen für 3 Jahre aufzubewahren. Falls die Grube nicht für andere Zwecke (z.B. Regenwasserspeicher) benützt wird, ist sie abzubrechen oder mit Inertmaterial aufzufüllen. In Ermangelung anderer Versickerungsverfahren müssen die Sickergruben für die Versickerung von Niederschlagswasser in Funktion gehalten werden.

Art. 10 - Anschluss von Anlagen und Räumen, die unterhalb der Straßenkote liegen

1. Falls sich Abwasseranlagen oder Räume mit Bodenabläufen unterhalb der Straßenkote befinden, müssen die Inhaber des Anschlusses alle technischen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um Rückstauvorgänge im privaten Leitungssystem und Unannehmlichkeiten durch Überdruck in der Kanalisation zu vermeiden.
2. Wenn das Abwasser aus Räumen und sanitären Einrichtungen nicht mit freiem Gefälle abfließen kann, ist es durch den Einbau von Pumpen auf Veranlassung und Kosten des Inhabers in die öffentliche Kanalisation zu fördern. Die Förderleitung muss so gestaltet sein, dass ein Rückstau auch im Falle eines Überdrucks in der Kanalisation vermieden wird.
3. Die unter Absatz 2 genannte Abwasserhebestation muss mit einer automatischen Ein- und Abschaltvorrichtung und einer Alarmanlage für den Fall eines Betriebsausfalles ausgestattet sein.
4. Der Betreiber der Kanalisation ist nicht für Schäden an privatem Eigentum verantwortlich, die auf fehlenden Einbau oder Wartung der Einrichtungen, so wie in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen, zurückzuführen sind.

Art. 11 - Zeitweilige Ansiedlungen

1. Zeitweilige Ansiedlungen wie Baustellen für neue Gebäude, Veranstaltungen im Freien usw. müssen mit geeigneten Abwassersammel- und -entsorgungssystemen ausgerüstet sein, welche einen definitiven Anschluss an die Kanalisation oder eine provisorische Vorrichtung zur Abwassereinleitung in die Kanalisation darstellen können. Sollte dies nicht möglich sein, muss das Abwasser im Sinne des Artikels 42 des

Landesgesetzes gesammelt und entsorgt werden.

2. Die vorübergehende Abwasserableitung in die Kanalisation gemäß Absatz 1 unterliegt einer Genehmigung von Seiten des Betreibers und bedingt die Entrichtung der Abwassergebühr laut Artikel 53 des Landesgesetzes.

Art. 12 - Bauliche Eigenschaften der Anschlüsse

1. Der Durchmesser jeder Abflussleitung ist so zu bemessen, dass die maximale Abflussmenge einwandfrei abfließen kann. Keine Leitung darf in eine Leitung geringeren Durchmessers eingeführt werden; die Übergänge geringeren Durchmessers in größeren Durchmesser dürfen nur mit eigenen Formstücken vorgenommen werden.
2. Die Falleleitungen sind ohne Querschnittsverringerungen mit ihrer größten Lichtweite als Entlüftungsleitung bis über das Dach hoch zu führen.
3. Anschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von 100 mm aufweisen (sowohl bei Schmutzwasserleitungen als auch bei Mischwasserleitungen), sind möglichst geradlinig zu führen und sind bei Richtungs-änderungen über 45° mit Inspektions-öffnungen zu versehen. Beim Übergang von Fall- auf Grundleitung ist ebenfalls eine Inspektionsmöglichkeit vorzusehen.
4. Eine Rohrleitung darf in eine andere nur in einem Winkel von max. 45° mittels eigenem Formstück einmünden. Rohranschlüsse durch Anbohrung oder Durchschlagen der Rohrwand sind verboten. Der Nenndurchmesser einer Rohrleitung darf in Flussrichtung nicht verringert werden; bei Änderungen des Nenndurchmessers sind Übergangsstücke oder Putzschächte vorzusehen.
5. An Kontrollschächten im Inneren der Gebäude sind gas- und wasserdichte verschließbare Schachtdeckel zu verwenden. Bei Anschlussleitungen, wo kein Kontrollschacht eingebaut werden kann, müssen mindestens alle 40 m sowie am Fuß jeder Falleitung Putzstücke mit dicht schließenden Deckeln eingebaut werden. In Lagerstätten für verunreinigende Stoffe und dazugehörigen Heizungsräumen dürfen keine Kontrollschächte und Bodenabläufe vorgesehen werden.
6. Rohrleitungen sind, mit Ausnahme von Sonderfällen, mit einem Gefälle nicht unter 1 Prozent zu verlegen. Bei Abwasseranschlüssen, die unterhalb des Straßenniveaus liegen, müssen von Seiten des Grundeigentümers alle geeigneten Vorkehrungen getroffen werden, um Schäden durch eventuellen Rückstau zu vermeiden. Die Kanalrohrleitungen sind frostsicher zu verlegen.
7. Bei der Werkstoffwahl ist auf die Korrosionsbeständigkeit zu achten. Die Rohrverbindungen müssen die Dichtheit gewährleisten und gegen eventuelle im Abwasser vorhandene chemische Substanzen und gegen das Eindringen von Wurzeln beständig sein.
8. Alle Anschlussrohre, Kontrollschächte, Entwässerungsrinnen und eventuelle Vorbehandlungsanlagen sind nach der Verlegung oder nach eventuellen baulichen Abänderungen auf Dichtheit gemäß der Europäischen Norm UNI EN 1610 zu überprüfen.

Art. 13 - Instandhaltung, Reinigung und Reparatur der Anschlüsse

1. Die Wartung, die Reinigung und eventuelle Reparaturen der Anschlussbauwerke bis zum Übergabepunkt gehen zu Lasten des Inhabers der Ableitung.
2. Die Inhaber des Anschlusses müssen die Funktion der einzelnen Abwasseranlagen überprüfen, um im Falle von Betriebsstörungen (z.B. verringerter Abfluss, höheres Abflussgeräusch, Leersaugen von Geruchverschlüssen, Geruchbelästigung usw.) frühzeitig Veränderungen im Entwässerungssystem zu erkennen und zu beheben. Auf Folgendes ist besonders zu achten:
 - a) Die Geruchsverschlüsse und Abläufe mit Geruchsverschluss müssen im Interesse der Hygiene und Geruchsvermeidung immer mit Wasser gefüllt sein,
 - b) Reinigungsöffnungen und Reinigungsverschlüsse müssen stets gas- und wasserdicht verschlossen sein; überdies ist auf die richtige Lage der Dichtung, auf die Sauberkeit der Flächen der Verschlüsse und den genügenden Anzug der Verschlusschrauben zu achten,
 - c) Regenwasserabläufe (Hofabläufe, Flachdachabläufe, Dachrinnen usw.) müssen regelmäßig auf ihre Funktions-tüchtigkeit geprüft werden. Sie sind bei Bedarf von Sand, Schlamm und Laub zu reinigen,
 - d) Rückstauverschlüsse sind in betriebsfähigem Zustand zu halten. Sie sind mindestens zweimal im Jahr, einmal möglichst im Frühjahr vor Eintreten der Regenfälle, auf ihre Funktionstüchtigkeit zu untersuchen.
3. Wenn schädliche Stoffe unbeabsichtigt in die Abwasserleitungen gelangen, z. B. durch Auslaufen von Behältern, ist unverzüglich der Kanalbetreiber zu benachrichtigen, der den Betreiber der Kläranlage unverzüglich darüber informieren muss. Darüber hinaus sind die be-

troffenen Anschlussleitungen auf eventuelle Schäden zu prüfen und gegebenenfalls instandzusetzen oder auszutauschen.

4. Die Inhaber des Anschlusses haften für Schäden an Dritten oder an öffentlichen Infrastrukturen, die auf eine unzureichende Wartung und Öffnung oder eine unzulässige Nutzung der Anschlussbauwerke zurückzuführen sind. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind vom Planverfasser oder vom Hersteller der Anlagen zur Verfügung zu stellen.
5. Bei Auftreten von Mängeln oder Schäden infolge von außerordentlichen Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Erdstößen u. dgl. hat der Inhaber des Anschlusses keinen Anspruch auf Schadenersatz.
6. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung fordert der Betreiber der Kanalisation den Inhaber des Anschlusses auf, die Wartungsarbeiten, die Reinigungsarbeiten oder die Reparaturarbeiten innerhalb einer festgelegten Frist durchzuführen. Falls nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind, werden sie vom Kanalbetreiber auf Kosten des Inhabers des Anschlusses ausgeführt. Bei drohender Gefahr, die einen Sofort-eingriff erfordert, kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

Artikel 14 - Gefahren bei Arbeiten an Entwässerungsanlagen

1. Insbesondere in Schächten, Abscheideranlagen für Fette, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Abwasserhebeanlagen ist mit dem Auftreten von explosionsfähigen Gemischen bzw. gesundheitsschädlichen und betäubenden Gasen zu rechnen. Es darf daher nur sachkundiges Personal mit Arbeiten an Entwässerungsanlagen betraut werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Richtlinien sind zu beachten.
2. Der Einstieg von unbefugten Personen in private oder öffentliche Abwasseranlagen sowie Behälter und enge Räume (Tankanlagen, Abscheider, Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben, Kontrollschächte) ist verboten.

Art. 15 - Beschaffenheit des Abwassers

1. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlage beschädigt, noch deren Betrieb und Wartung beeinträchtigt. Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffe in die Kanalisation einzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe,
 - b) giftige, entzündbare, explosive, radioaktive und infektiöse Stoffe,
 - c) Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Mist),
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung führen, wie z.B. Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Räumgut aus Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.,
 - e) dickflüssige Stoffe und Schlämme,
 - f) Öle, Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
 - g) flüssige Säuren und alkalische Flüssigkeit in schädlichen Konzentrationen,
 - h) zementhaltiges Wasser aus Baustellen bzw. Spül- und Waschwasser von Beton- und Mörtelaufbereitungsanlagen.

Art. 16 - Ableitungsvorschriften und Benutzungsbeschränkung

1. Für die Ableitungen von häuslichen Abwässern in die Kanalisation, die aus den unten angeführten Tätigkeiten stammen, sind folgende Auflagen zu beachten:
 - a) Küchenbetriebe mit mehr als 200 Essensportionen am Tag: Vorbehandlung des Abwassers mittels einer Abscheideranlage für Fette gemäß Europäischer Norm UNI EN 1825. Das Räumgut aus Fettabscheidern ist von ermächtigten Unternehmen zu entsorgen. Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Räumgutes muss der vom Entsorgungsbetrieb ausgehende Lieferschein für die erfolgte Entsorgung für 5 Jahre aufbewahrt werden.
 - b) Private Waschtätigkeiten an Fahrzeugen (Autos, Motorräder, Traktoren, usw.): dichter Waschplatz bzw. Waschanlagen mit Sammlung der Abwässer und Vorbehandlung mittels einer Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten gemäß europäischer Norm UNI EN 858.
 - c) Autogaragen mit weniger als 100 Stellplätzen, in denen keine mechanischen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie Waschtätigkeiten durchgeführt werden: dichter Boden; eventuelle Bodenabläufe sind an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation anzuschließen.
 - d) Parkgaragen mit 100 und mehr Stellplätzen, in denen keine mechanischen Reparaturen, Wartungsarbeiten sowie Waschtätigkeiten durchgeführt werden, ausgenommen öffentliche Autogaragen mit über 300 Stellplätzen: wasserdichter Boden und die Bodenabläufe und die Abläufe der Zufahrtsrampen sind an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation, nach Vorbehandlung mittels einer Ab-

scheideranlage für Leichtflüssigkeiten gemäß europäischer Norm UNI EN 858 anzuschließen.

- e) Schwimmbäder, Badeanstalten und ähnliche Anlagen: das gesamte Abwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzu-leiten. Ausnahmen davon sind nur für öffentliche Schwimmbäder zulässig, wenn die Abwässer vor der Ableitung in ein Oberflächen-gewässer in geeigneten Wasseraufbereitungsanlagen (z.B. nach DIN 19645:2006-04) mit anschließender Nachbehandlung in aus-reichend groß bemessenen Pflanzenkläranlagen oder Naturteichen vorbehandelt werden. Bei Kanalisationen mit kleinen Kläranlagen (unter 5000 EW) muss der Zeitpunkt der Schwimmbeckenentleerung zur Vermeidung einer Überlastung der Kläranlagen mit den Kläranlagenbetreibern abgesprochen werden. Die Becken-entleerung sollte in Zeiten niedriger Belastung der Kläranlage (außerhalb der Fremdenverkehrssaison) erfolgen.
- f) Zahnambulatorien und Zahnarztpraxen: Einbau eines Amalgamab-scheiders, welcher den Anforderungen der ISO Norm 11143 ent-spricht. Es kann ein einziger gemeinsamer Abscheider für mehrere Zahnarztstühle oder ein Abscheider für jede einzelne Behand-lungseinheit eingebaut werden.
- g) Feuerungsanlagen mit Kondensationsanlagen: £ 200 kW: die Kon-densate können ohne Vorbehandlung in die Kanalisation abgeleitet werden. Nachdem die Kondensate sehr aggressive Säuren (Salz-säure, Schwefelsäure, Salpetersäure, usw.) enthalten können, müs-sen Kanäle aus Werkstoffen verwendet werden, die korrosions-beständig sind. Dies gilt auch für die Materialien der Formstücke, Dichtungen, Bodenabläufe, Pumpstationen, usw.
- h) Feuerungsanlagen mit Kondensationsanlagen >200 kW und £ 6.000 kW: die Kondensate müssen vor der Ableitung in die Schmutz-wasserkanalisation mit geeigneten Vorrichtungen neutralisiert werden. Es werden Feststoffpatronen mit Kalk, Dolomit, usw. empfohlen, da diese technisch einfach und wartungsarm sind. Die Granulatmen-ge sollte mindestens für ein Betriebsjahr ausreichen. Nur bei sehr großen Anlagen und entsprechendem Fachpersonal sind gesteu-erte Neutralisationsanlagen mit Laugen sinnvoll.
2. Die Ableitung der Abwässer laut Absatz 1 in die Regenwasserkanali-sation ist verboten.
3. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw., bei denen das zerkleinerte Spülgut in die Kanalisation gelangt, sind gemäß Arti-kel 34 Absatz 8 des Landesgesetzes verboten.
4. Für die Ableitung von industriellem Abwasser sind die Vorschriften gemäß Artikel 34 Absatz 5 des Landesgesetzes und Artikel 10 der Durchführungs-verordnung zu beachten.
5. Grund-, Hang- und Sickerwasser, Oberflächenwässer und Bachwäs-ser dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; sie müssen getrennt oder, falls keine andere Ableitungsmöglichkeit be-steht, über den Regenwasserkanal abgeführt werden.
- Art. 17 - Bewirtschaftung der Niederschlagswässer**
1. Die Bewirtschaftung und die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Artikels 46 des Landesgesetzes, des Kapitels IV der entsprechenden Durchführungs-verordnung und des generellen Entwässerungsplanes im Sinne des Artikels 3 der Durchführungsverordnung.
2. Es ist zweckmäßig dass bei Neubauten mit einer Dachfläche über 100 m² und einer Grünfläche über 50 m² die Speicherung und Nut-zung des Niederschlagswassers mindestens für Beregnungszwecke vorgesehen wird. Das Mindestvolumen für die Speicherung von Nie-derschlagswasser muss mindestens 20 l pro m² angeschlossene, ab-gedichtete Fläche betragen oder falls geringer mindestens 1000 l/EW. Als Alternative können Gründächer errichtet werden.“
3. Hofflächen von Wohngebieten mit sehr beschränktem Kfz-Verkehr und Parkplätze mit schwacher bis mäßiger Nutzungs-frequenz (Wohn-gebiete, Büroeinheiten, Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, kleine Handelsbetriebe, saisonale Parkflächen) müssen wasserdurchlässige Bodenbelege aufweisen. Als Alternative können Oberflächenversicke-rungen angrenzend an die Grünzone vorgesehen werden.
4. Für nicht verunreinigte Niederschlagswässer, die beispielsweise von Dächern, Parkplätzen und Straßen abfließen, ist in Ergänzung oder auch als Alternative zur Nutzung, falls technisch machbar, die ober-flächliche oder unterirdische Versickerung immer der Einleitung in Kan-alisationen oder direkt in Oberflächengewässer vorzuziehen.
5. Nicht verunreinigte Niederschlags-wässer, für welche keine Spei-cherung und Versickerung auf den Boden oder in den Untergrund vorgeschrieben wird, können ohne jede Vorbehandlung in die Re-genwasser- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Für die Einleitung von schwach verunreinigtem, verunreinigtem oder sy-stematisch verunreinigtem Niederschlagswasser müssen geeignete

Vorbehandlungsverfahren in Übereinstimmung mit dem IV. Kapitel der Durchführungsverordnung vorgesehen werden. Das Niederschlags-wasser von Oberflächen über 500 m² bestehend aus Kupfer, Zink und Blei jeweils ohne Überzug muss im Falle der Einleitung in Kan-alisationen oder direkt in Oberflächen-gewässer mittels geeigneten Filtern, wie z.B. Zeolithfiltern, zur Zurückhaltung von Schwermetallen vorbehandelt werden.

6. Ausnahmen zu den oben angeführten Vorschriften sind nur in beson-deren und technisch begründeten Fällen zulässig.
7. Die Vorschriften des vorliegenden Artikels werden auch bei Erwei-terungen oder Umbauten im Falle einer Erhöhung der versiegelten Oberfläche von über 30 Prozent angewandt.

Art. 18 - Waschverbot für Fahrzeuge und Maschinen

1. Öffentliche wie private Waschtätigkeiten an Fahrzeugen und Maschi-nen sind sowohl auf öffentlichen als auch privaten Flächen verboten. Ausgenommen davon sind die eigens für Waschtätigkeiten ausgerüs-teten Waschplätze.

Art. 19 - Entsorgung von Wasser aus Baustellen

1. Sollte für bestimmte Bauarbeiten die Ableitung von Grundwasser zum Absenken des Grundwasserspiegels oder zur Ableitung von Dräna-gewasser erforderlich sein, muss der für die Baustelle Verantwortliche vorher dazu eine Ermächtigung im Sinne der Artikel 38 und 39 des Landesgesetzes einholen.
2. Sollte im Zuge von Bauarbeiten die Ableitung von Grundwas-ser gestopfen werden, oder sollte aus der Baustelle die Ableitung von Dränagewasser erforderlich sein, muss die Gemeinde oder der Betreiber der Kanalisation über die Art der Ableitung benachrichtigt werden. Solches Wasser muss in die Regenwasserleitung oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder wieder dem Untergrund zu-geführt werden. Die Ableitung in einen reinen Schmutzwasserkanal oder in einen Mischwasserkanal darf nur ausnahmsweise und nur mit Erlaubnis des Kanalbetreibers er-folgen. Das Grundwasser muss vor der Ab-leitung über ein ausreichend groß bemessenes Absetzbecken geleitet werden.
3. An Baustellen ist darauf zu achten, dass kein zementhaltiges Wasser in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt. Das Wasch-wasser von Beton-mischern an kleinen Baustellen muss in Absetzgru-ben geleitet und der Restzement bzw. Restbeton mit dem Bauschutt entsorgt werden. Die Reinigung von Fertigbetonmischfahrzeugen darf nicht an Baustellen erfolgen, sondern nur in den eigenen Betrieben, welche mit besonderen Anlagen zur Wiederverwertung des Wasch-wassers und des Restbetons ausgerüstet sein müssen.

Art. 20 - Anpassung bestehender Anschlüsse

1. Die Anschlusslerlaubnis gilt für alle vor Inkrafttreten der vorliegenden Kanalordnung vorgenommenen Anschlüsse als erteilt.
2. Bestehende Anschlüsse, welche nicht den Vorschriften und den Vor-behandlungsanlagen laut Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b), e), f), g) und h) entsprechen müssen, innerhalb von vier Jahren nach In-krafttreten der vorliegenden Verordnung angepasst werden. Überdies kann der Kanalbetreiber Maßnahmen für die Anpassung vorschrei-ben, falls dies für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation erforderlich sein sollte. Auf jeden Fall muss vorher die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der vorgeschriebenen Maßnahmen nachgewiesen werden.
3. In den oben angeführten Fällen teilt der Betreiber der Kanalisation dem Betroffenen die durchzuführenden Maßnahmen mit und setzt für deren Verwirklichung eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten fest. Nach Ablauf der festgelegten Frist überprüft der Kanalbetreiber, ob der Inhaber der Ableitung die ihm auferlegten Vorschriften durch-geführt hat, und informiert bei Nichterfüllung der Vorschriften den zuständigen Bürgermeister mit genauem Bericht. Der Bürgermeister geht unter Anwendung des Verfahrens laut Artikel 34 Absatz 2 des Landesgesetzes vor.

Art. 21 - Tarif für den Kanaldienst und für die Abwasserbehandlung

1. Für den Kanaldienst und die Abwasserbehandlung ist die Gebühr laut Artikel 53 des Landesgesetzes in Übereinstimmung mit den Be-schluss der Landesregierung festgesetzten Kriterien zu entrichten.

Art. 22 - Verwaltungsstrafen

1. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften der vorliegenden Kanalordnung werden die Verwaltungsstrafen laut Artikel 57 Absatz 2 des Landes-gesetzes verhängt.

Art. 23 - Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde sorgt für eine weitestgehende Verbreitung der Kanal-ordnung.
2. Jeder Bürger hat nach Begleichung der Kopierkosten das Recht, eine vollständige Kopie der Kanalordnung oder einen Auszug daraus zu erhalten.

Anlage E

Vorschläge der Gemeinde Sexten zum Entwurf des neuen Fachplanes für Aufstiegsanlagen und Skipisten Beschluss des Gemeinderates Nr. 6 vom 06.02.2014

1. Verlängerung der Aufstiegsanlage und der dazugehörigen Skipiste Helm bis zum sogenannten „Hasenköpfl“

Der Wintergast bevorzugt vor allem bei Schönwetter jene Skipisten am Helm, welche sich in höheren, waldfreien und sonnigen Lagen befinden. Dabei wird vor allem der fixgeklemmte Dreiersessellift „Helm“ mit seinen dazugehörigen Skipisten sehr gerne genutzt. Da diese Aufstiegs-anlage in den kommenden Jahren durch eine moderne Aufstiegsanlage ersetzt werden soll, möchte die Sextner Dolomiten AG in diesem Zuge das Skigebiet Helm bis zum sogenannten „Hasenköpfl“ (ca. 2.310 mHm) verlängern.

Aus technischer Sicht hat die bestehende Geländesituation in diesem Bereich ideale Voraussetzungen, um mit geringen Eingriffen bzw. Erdar-beiten die dazugehörige Skipiste realisieren zu können.

Die Vorzüge der beantragten Verlängerung der Aufstiegsanlage Helm bis zum „Hasenköpfl“ sind zum einen die schneesicheren, sonnigen, waldfreien Skipisten auf einer Meereshöhe von bis zu ca. 2.310 mHm und zum Anderen die Attraktivitätssteigerung des Sommerangebotes, da diese Anlage als Aufstiegsanlage für die zahlreichen Wandergäste zum Karnischen Kamm im Sommer dienen würde und mit Sicherheit eine hohe Auslastung brächte. Der Sommertourismus im Hochpustertal wird seit Jahren sehr erfolgreich betrieben, wobei die Liftbetreibergesell-schaft stets bemüht ist die im Sommer geöffneten Anlagen Richtung Ganzjahresdestination zu betreiben. (Letzter Betriebstag im Sommer 2013 war am 01. November)

2. Verkleinerung der Skizonenabgrenzung Richtung Sexten

Aufgrund der gegebenen Geländesituation sind in diesem Bereich keine Erweiterungen der bestehenden Skipisten möglich. Deshalb kann in die-sem Bereich die Abgrenzung der Skizone reduziert werden.

3. Zubringerskipiste Fraktion St. Veit und

4. Einbindung der Fraktion Moos

Die Sextner Dolomiten AG hat sich zum Ziel gesetzt das Dorf Sexten im Winter zu einem Skidorf zu etablieren und möglichst den Großteil der Unterkünfte mittels Zubringerskipisten an das Skigebiet anzuschließen. Dabei soll der Gast Urlaub vom Auto machen, da er mittels Zubringerski-piste bzw. Skiteppich das Skipistennetz bequem erreicht.

5. Anbindung der Fraktion Mitterberg

Die Grundeigentümer der bestehenden Skipisten rund um den Helm und Stiergarten sind zum Großteil Bauern von der Fraktion Mitterberg. In den vergangenen Jahren wurde auch in der Landwirtschaft verstärkt auf ein zweites Standbein, dem Urlaub auf dem Bauernhof, gesetzt; so auch in Mitterberg. Aus diesem Grund hat ein Großteil der Bevölkerung von Mitterberg den Wunsch geäußert durch eine attraktive Talabfahrts-piste „Helm – Sexten“ an das Skipistennetz angeschlossen zu werden.

6. Neuabgrenzung des Anfängerbereiches Waldheim

Die Erweiterung des Vorschlages zur Skizonenabgrenzung beinhaltet lediglich die Anpassung an die bestehenden Ski-pisten und Aufstiegsanlagen der Waldheimlifte. Diese Richtigstellung der Abgrenzung soll garan-tieren, dass eine Modernisierung der Lifte und Ski-pisten ohne vorgesehene aufwendige Machbar-keitsstudie möglich ist.

7. Skiweg „Froneben – Bruggerlifft“

Der Skiweg von der Örtlichkeit Froneben bis oberhalb des bestehenden „Bruggerlifft“ in der Frakti-on Moos ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes die Gäste und Einwohner der Fraktion Moos direkt an das Skipistennetz anzuhängen, um somit einer Be-nützung des eigenen Autos entgegenzuwirken. Für dessen Realisierung soll der bestehende Forstweg von der Örtlichkeit „Froneben“ bis oberhalb des „Bruggerlifft“ für eine sichere Benützung als Skiweg hergerichtet werden.

8. Anbindung der Klammbachalm mittels Skiwege

Im Zuge der Realisierung der skitechnischen Ver-bindung der Skigebiete Helm und Rotwand über den sogenannten „Stiergarten“ soll auch die be-stehende und ganzjährig bewirtschaftete Almhütte „Klammbachalm“ mittels Skiwegenetz an das Ski-pistennetz der Sextner Dolomiten angeschlossen werden. Aus diesem Grund wünscht sich die In-teressenschaft Alpe Nemes die Skizonenabgren-zung bis zur Klammbachalmhütte auszudehnen.

9. Verlängerung Skipiste und Aufstiegsanlage „Porzen“

Im bestehenden Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten ist be-reits die Erweiterung für die Aufstiegsanlage mit dazugehöriger Skipiste „Porzen“ vorgesehen. Beim Abgrenzungsvorschlag der Skizone vom 14.10.13 mit BLR 1552 wurde dieser Bereich ebenfalls bei der Abgren-zung der Skizone berücksichtigt.

Bei einer Begehung vor Ort wurde jedoch festgestellt dass der Bereich der geplanten Erweiterung über ein kleines Gewässer und Feuchtf-lächen führt. Um eine umweltschonenderen Pistenverlauf realisieren zu können beantragt die Sextner Dolomiten AG die kleine Erweiterung bzw. Abänderung der Skizone Richtung Osten.

10. Bestehender Skiweg „Rotwandwiesen – Kreuzberg“ und

11. Bestehender Skiweg „Kreuzberg – Rotwandwiesen“

Die Skiwege „Rotwandwiesen – Kreuzberg“ und „Kreuzberg – Rotwand-wiesen“ wurden im Jahre 1976 als „Wander- und Skiwanderwege“ er-richtet. Die entsprechende Baukonzession wurde von der Gemeinde Sexten mit Datum 23.05.1975 ausgestellt. Das Amt für Landschafts-schutz hatte damals diesbezüglich ein positives Gutachten im Sinne des Art. 12 des Landesgesetzes vom 25.07.1970, Nr. 16 erteilt.

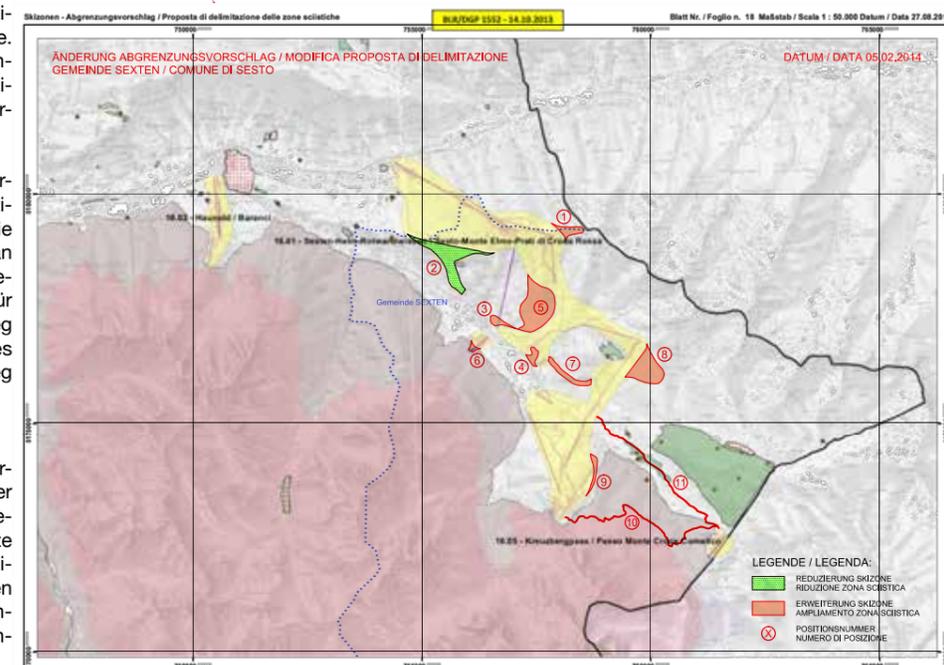
Erst in den darauffolgenden Jahren wurde der Naturpark Drei Zinnen gegründet. Somit kommt es zu dieser Sondersituation, dass eine als Skiweg errichtete Verbindung durch den Naturpark Drei Zinnen führt. Die Skiwege wurden seit Errichtung in der Wintersaison fast täglich mit-tels Pistengerät präpariert und von Skifahrern als Skiweg benutzt. Heute gewährleisten die Skiwege die skitechnische Verbindung der Skigebiete Rotwand mit dem Kreuzberg und dem Skigebiet „Skiarea Val Comelico“ in der benachbarten Provinz Belluno, welches ebenfalls von der Sextner Dolomiten AG geführt wird und wesentlichen Bestandteil des Liftver-bundes Sextner Dolomiten / Alta Pusteria darstellt.

Im derzeit gültigen Fachplan für Skipisten und Aufstiegsanlagen sind die 1976 errichteten Skiwege unter der Nr. 16.5.C1 und Nr. 16.5.C2 ein-getragen.

Die Sextner Dolomiten AG beantragt die bestehenden und ständig ge-nutzten Skiwege „Rotwandwiesen – Kreuzberg“ und „Kreuzberg - Rot-wandwiesen“ in den Skizonenplan aufzunehmen bzw. zumindest in das Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen (laut LG vom 13.03.13 Nr. 2, Art. 5/ter) einzutragen.

Die Eintragung in das Register wird unter anderem durch Art. 22, Abs.2 des LG vom 23.11.10, Nr. 14 gerechtfertigt, um somit die Grundbesitzer der bestehenden Skiwege bei Haftungsfragen schadlos zu halten, da als Skiwege im Register eingetragen.

Siehe die graphische Unterlage, in der die soeben beschriebenen Punkte hervorgehoben sind.



BEKANNTMACHUNG

Ausbildungs- und Orientierungspraktikum bei der Gemeinde Sexten

Die Gemeinde Sexten nimmt für die Sommermonate 2014 (Zeitraum: 01. Juli 2014 - 29. August 2014) 2 Praktikanten/innen auf und zwar im Dienstbereich Bibliothek und Museum.

Sinn und Zweck des Praktikums:

Das Ausbildungs- und Orientierungspraktikum bietet Schülern/Schülerinnen die Möglichkeit, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Den Schwerpunkt bilden die Orientierung und die Ausbildung am Arbeitsplatz, wobei die Arbeitsleistung im Hintergrund steht. **Es handelt sich dabei um kein Arbeitsverhältnis.**

Dauer des Praktikums:

01. Juli 2014 - 29. August 2014

Einreichtermin:

Das diesbezügliche Ansuchen, welches auf stempelfreiem Papier abzufassen (Vorlagen liegen im Sekretariat der Gemeinde Sexten auf) und vom Bewerber zu unterschreiben ist, muss im Sekretariat der Gemeinde Sexten **innerhalb Freitag, den 28. März 2014, 12.00 Uhr**, einlangen.

Vergütung:

600,00 Euro Netto monatlich.

Wer kann das Praktikum ausüben:

- Die Zielgruppe für ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum sind:
- Oberschüler/innen die im Besitz einer zweijährigen erfolgreich bestandenen Fach- oder Oberschulabschlussbildung sind;
 - Universitätsstudenten/studentinnen;
 - Oberschulabsolventen/innen, die die Ausbildung vor nicht mehr als 12 Monaten abgeschlossen haben;
 - Universitätsabsolventen/innen, die die Ausbildung vor nicht mehr als 18 Monaten (Universität) abgeschlossen haben.

Die Bewerber müssen bereits am Stichtag im Besitz der obigen Voraussetzungen sein, ansonsten können sie bei der Erstellung der Rangordnung nicht berücksichtigt werden.

Es ist nicht möglich während des Sommers ein Ausbildungs- und Orientierungspraktikum durchzuführen, wenn

- a) der/die Praktikant/in in der Vergangenheit ein Arbeitsverhältnis mit gleichartigen Aufgaben, auch mit einem anderen Betrieb, abgeschlossen hat oder
- b) der/die Praktikant/in bereits Praktika in den Sommermonaten von einer Gesamtdauer von mehr als 6 Monaten geleistet hat.

Tutoren:

Während des Praktikums wird der Praktikant von einem von der Gemeinde ernannten Tutor begleitet. Bei auftretenden Problemen kann sich der Praktikant auch an den von der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ernannten Tutor wenden.

Unfall- und Haftpflichtversicherung:

Die Gemeinde muss den/die Praktikanten/in gegen Unfälle versichern und sorgt für eine ordnungsgemäße Abdeckung der zivilrechtlichen Haftung der Praktikanten gegenüber Dritte durch eine Haftpflichtversicherung. Bei Unfällen während des Praktikums sorgt der Betrieb für die Meldung des Vorfalles innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Zeiten bei den Versicherungsinstituten, beim INAIL, bei der zuständigen Behörde für öffentliche Sicherheit (Polizei) sowie bei dem von der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol ernannten Tutor.

Minderjähriger Praktikant:

Wenn der/die Praktikant/in minderjährig ist, muss das Abkommen auch vom Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.

Vorgangsweise bei der Aufnahme:

Die Aufnahme erfolgt im Falle von mehreren Bewerbern aufgrund einer **Auslosung** unter den Gesuchstellern. Die Auslosung findet am **Donnerstag, den 03. April 2014 um 15.00 Uhr im Sekretariat der Gemeinde Sexten** statt.

Zwischen der Gemeinde und dem Praktikanten wird ein schriftliches Abkommen abgeschlossen, welches beim Bezirksarbeitsamt in Bruneck eingereicht werden muss. Erst nach Überprüfung und Genehmigung durch die Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol kann das Praktikum begonnen werden.

Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Gemäß Art. 24, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 196 vom 30.06.2003 werden die von den Bewerbern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten vom Personalamt für alle mit dem Amtsverfahren zusammenhängenden Belange gesammelt und auch nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses in einer Datenbank verarbeitet. Die Angabe dieser Daten ist Pflicht und zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich. Deren Verweigerung bedingt den Ausschluss aus der Rangordnung. Die besagten Daten können lediglich an öffentliche Verwaltungen, die direkt am Wettbewerbsablauf oder an der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bewerbers interessiert sind, weitergeleitet werden. Der Betroffene genießt die im Art. 25 des genannten Gesetzes angeführten Rechte, unter anderem das Recht auf Zugang zu den eigenen Daten sowie einige zusätzliche Rechte, wie z.B. das Recht, fehlerhafte, unvollständige oder nicht in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise gesammelte Daten zu berichtigen, zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu löschen.

Inhaber der Datenverarbeitung, bei dem die besagten Rechte geltend gemacht werden können, ist der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Sexten, Dolomitenstraße 9, 39030 Sexten.

Für die Datenverarbeitung ist der Verantwortliche des Personalamtes verantwortlich.

Auskünfte:

Auskünfte, Klarstellungen, Kopien dieser Ausschreibung sowie das Ansuchsformular erhalten sie im Sekretariat der Gemeinde Sexten:

Tel: 0474/710323 • FAX: 0474/710105

E-Mail: claudia.feichter@sexten.eu • Internetseite: www.sexten.eu

**Szenen eines Jahrhundertwinters**

Dass Sexten in Vergangenheit häufig als Schneeloch bekannt war, mag zwischenzeitlich manchmal aus unserem Gedächtnis verschwinden. Der Winter 2013/14 hat dies einmal mehr unter Beweis gestellt.

Bereits am 15. November deckte die erste weiße Pracht das Tal zu, um eine Woche später bereits den nächsten Schub folgen zu lassen.

Richtig zur Sache ging es dann in der Nacht vom Christtag auf den Stephanstag. Ein guter halber Meter Nassschnee knickte Bäume und machte so am Hauptanreisetag zu Weihnachten beide Zufahrtsstraßen sowohl von Innichen als auch über den Kreuzbergpass unpassierbar. Gäste und Dorfbewohner saßen bis zum 28. Dezember fest. Umgestürzte Bäume legten gleichzeitig für mehrere Tage die Stromversorgung im Dorf lahm. Eine Notfallsituation, die von den Feuerwehren von Sexten und Moos mit ihren Kommandanten Christoph Pfeifhofer und Georg Tschurtschenthaler vollsten Einsatz rund um die Uhr verlangte. Die Liftanlagen der Skiregion Sextner Dolomiten sowie Hotels mußten tagelang mit Notstromaggregaten versorgt werden. Der Treibstoff wurde knapp. Die Lage normalisierte sich wegen der anhaltenden Schneefälle erst nach Neujahr einigermaßen. Die Schadensbilanz: beträchtliche Waldschäden, kilometerlang defekte Stromleitungen und geknickte Masten, hohe Einbußen im Weihnachtsgeschäft, aber großes Glück im Unglück, denn trotz brisanter Lage und gar einigen riskanten Situationen war niemand zu Schaden gekommen.

Es folgte aber nur eine kurze Verschnaufpause, als wollte General Winter nur Luft holen und Energie tanken für neue Taten. Auf einige wenige Schönwettertage trafen erneut Schnee. Am Drei Königstag wurden an der Meßstation auf den Rotwandwiesen 149 cm Naturschnee gemessen. Am 31. Januar spitzte sich die Lage erneut zu. Ein neuerliches Mittelmeertief ließ über den Sextner Dolomiten ergiebig

Niederschläge niedergehen, die bis zum 7. Februar anhielten. In dieser Zeit felen über zwei Meter Neuschnee. Erneut waren Räumfahrzeuge und Wehrmänner der Sextner Feuerwehren nahezu pausenlos im Einsatz. Der Platz für die Schneeablagerung wurde eng. Die Einsatzkräfte kamen mit der Schneeräumung nicht mehr nach. So eilte die Berufsfeuerwehr Bozen mit schwerem Räumgerät zu Hilfe. Die Lawinengefahr erreichte die zweithöchste Stufe 4 auf der fünfteiligen Skala. Die Kaiserstraße wurde daraufhin für jeglichen Verkehr gesperrt. Wegen der gestiegenen Schneelast begannen die Sextner ihre Hausdächer abzuschaukeln. Als ob der Winter nicht bereits alle Register gezogen hätte, brachte die starke Strömung einer weiteren Tiefdruckzone am 19. Februar Wüstensand aus der nordafrikanischen Sahara und entlud sich samt Regen und Schnee. Die meterhohe weiße Pracht versank vorübergehend im gelben Wüstenkleid. Doch Frau Holle schüttelte weiter sodass Schupfen und Scheunen zwangsläufig im Schnee versanken. Die Temperaturen blieben ab Mitte Dezember anhaltend mild und lagen so über dem langjährigen Durchschnitt. Nach der Fasnacht schickte die Sonne ihre wärmenden Frühlingstrahlen durch die Wolken - endlich, denn daran hatte kaum noch jemand zu hoffen gewagt.

So bleiben die Liftanlagen an der Rotwand bis zum Ostermontag, 21. April in Betrieb. Die Öffnungszeiten der Lifte in Padola (Comelico) wurden wegen der hervorragenden Schneelage bis 23. März verlängert.

Christian Tschurtschenthaler





Den Feuerwehren von Sexten/St. Veit und von Sexten/Moos ein herzliches Dankeschön

Bei den starken Schneefällen am 26. und 27. Dezember 2013 sind verschiedene Straßenabschnitte durch umgefallene Bäume verlegt worden. Straßensperrungen waren notwendig um die Sicherheit für die Autofahrer zu gewährleisten.

Für die vorbildlich geleistete Arbeit der Feuerwehrleute bei der Entfernung der Bäume, sowie bei verschiedenen anderen Hilfsaktionen, möchte sich die Gemeindeverwaltung, auch im Namen der gesamten Bevölkerung, recht herzlich bei den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren von Sexten und Moos, sowie bei allen Feuerwehrleuten, recht herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Kommandanten Christoph Pfeifhofer, welcher sich dafür eingesetzt hat, dass auch die Berufsfeuerwehr mit eigenen Fahrzeugen (Bagger und Schneefräsen) nach Sexten kam, um bei der Schneeräumung im Gemeindegebiet von Sexten mitzuhelfen.

Die Gemeindeverwaltung





Die Schweizerin Susi Fux mit ihrer Leseanimation



Lea mit SEBI

Bibliothek „Claus Gatterer“ - Sexten

Jahresrückblick 2013

Im Arbeitsjahr 2013 wurden 587 Medien in den Bestand der Bibliothek aufgenommen, 115 CD-ROMs wurden ausgemustert und an Nutzer/-innen der Bibliothek verschenkt. Insgesamt verfügt die Bibliothek über 6.748 Medien und verbuchte im vergangenen Jahr 14.491 Entlehnungen.

Initiativen für Kindergärten und Schulen:

- Die Kinder des Kindergartens St. Veit besuchten die Bibliothek von Jänner bis Dezember 2013 neunmal, die Kinder des Kindergartens Moos kamen zweimal zu Besuch.
- Die Grundschule folgte der Einladung zu Veranstaltungen in der Bibliothek, von Jänner bis Dezember 2013, insgesamt zwölfmal.
- 4 Autorinnen und 1 Leseanimatorin waren zu Gast:
- Claudia Burger mit ihrem Bilderbuch „Zottel macht Urlaub“
- Maria Theresia Rössler mit ihrem Bilderbuch „Prinzessin Leonie und der linkshändige König“
- Bettina Göschl präsentierte ihre Bücher „Piraten-Jenny und Käpt'n Rotbart“ und „Gespensternacht und Monster-spuk“
- Susi Fux mit ihrer Leseanimation zum Buch „Herr Fuchs mag Bücher“ von Franziska Biermann

Unser Maskottchen hat einen Namen!

Seit dem 12. Februar heißt unsere Bibliothekseule **SEBI** (**SE**xter **BI**bliothek)! Dieser originelle Name stammt von Lea Amhof. Die Jury hat ihren Vorschlag einstimmig zur besten Idee gekürt. Lea darf sich über einen Mediengutschein im Wert von 25,00 € und eine mit Süßigkeiten gefüllte Tasse freuen, die der Vorsitzende des Bibliotheksrates, Josef Pfeifhofer, der fröhlichen Gewinnerin überreichte.

Zahlreiche Aktivitäten wie der Lesesommer 2013, der Lesewettbewerb „lesamol“ für Jugendliche und die immer noch laufende Aktion „Fertig, Feuer ... lies!“ rundeten das Angebot ab.

Interessierte Erwachsene waren zum Vortrag „Sprachentwicklung von Kindern“ mit der Logopädin Ruth Volgger eingeladen.

Die Bibliothekarinnen aus Sexten, Innichen und Toblach besuchten monatlich die Bewohner des Seniorenwohnheims Innichen, um sie mit Geschichten, Gedichten und Liedern zu unterhalten.

Das **LESEFEUER** verbreitet sich im Hochpustertal ...

„Fertig, Feuer ... lies!“

Wir sind mittendrin im Lesewettbewerb „Fertig, Feuer ... lies!“, an dem die „Großen“ der Hochpustertaler Grundschulen in diesem Schuljahr teilnehmen. Mit dabei sind, wie bereits bekannt, die Schulsprengel Innichen, Toblach und Welsberg.



Projektvorstellung Innichen

Anfang 2014, nach den Winterferien, haben die 10 Gruppen das erste Quiz mit verschiedenen Fragen zu den gelesenen Büchern bekommen. Je mehr richtig beantwortete Fragen und Rätsel, umso mehr Punkte konnten gesammelt werden. Nach Abgabe des Quiz erfuhren die Schüler und Schülerinnen die Punktezahl und somit ihren Platz in der Rangordnung! Wir können jetzt schon sagen, es wird spannend ...

Im Moment arbeiten die Kinder emsig am 2. Quiz! Die Köpfe rauchen, aber wir sind uns sicher, sie werden die meisten Nüsse knacken.

Das letzte Quiz folgt dann im März und bereits Mitte April werden wir wissen, welche Klassen das spannende Abschlussduell, am 13. Mai 2014 im Grand-Hotel Toblach, bestreiten werden.

Ausgearbeitet wurde dieses Projekt vom **Bibliotheksteam Pustertal**:

- Eva Burgmann (öffentliche Bibliothek Peter Paul Rainer, Innichen);
- Olga Taschler (öffentliche Bibliothek „Claus Gatterer“, Sexten);
- Roswitha Strobl (öffentliche Bibliothek Welsberg-Taisten);
- Eva Michaela Pau (Schulbibliothek Medientreff 3, Innichen);
- Edith Strobl & Manuela Gualtieri (öffentliche Bibliothek Hans Glauber, Toblach)
- Sibylle Busetti (Schulbibliothek SSP Toblach/kombinierte Bibliothek Hans Glauber, Toblach)



Musikschule Oberes Pustertal

Einschreibungen für das Schuljahr 2014/15

vom 03. bis 31. März 2014 | jeweils Montag bis Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr in der Musikschule Welsberg

Wir bieten an:

- | | | |
|--|--|---|
| • Musikalische Früherziehung (Kinder mit 5 und 6 Jahren) | • Singen I/II (ab der 2. Klasse Grundschule) | • Musikkunde A/B |
| • Musikkunde für Neueinsteiger | • Solfeggio (in Toblach) | • Theoriekurs für JMLA des VSM (Bronze, Silber, Gold) |
| • Kinder-/Jugendchor | • Schulorchester/Ensemble | • Schulband - Volksmusik |

Allen Schülerinnen und Schülern wird in Bezug auf eine ganzheitliche Ausbildung der Besuch eines Ergänzungsfaches empfohlen

- | | | |
|------------------------|-----------------------------|--------------|
| • Blockflöte | • Querflöte | • Klarinette |
| • Oboe (in Toblach) | • Saxophon | • Horn |
| • Trompete/Flügelhorn | • Tenorhorn/Posaune Bariton | • Gitarre |
| • Steirische Harmonika | • Hackbrett | • Violine |
| • Klavier | • Schlagzeug | |

Neu !! Neu !! Neu !!
Violoncello
(bei genügender Anmeldung,
Unterrichtsort je nach Anmeldungen)

Anmeldungen für die Instrumentalfächer werden ab der 2. Klasse Grundschule entgegen genommen

In Innichen werden die Fächer Musikalische Früherziehung, Singen I/II, Musikkunde A sowie Blockflöte unterrichtet. Die Anzahl der Neuaufnahmen ist für das gesamte Angebot begrenzt. Nähere Informationen erteilt das Büro der Musikschule Oberes Pustertal.

Schlossweg 14 – 39035 Welsberg Taisten • Tel. 0474 9444470 - Fax 0474 946479 • www.musikschule.it/de • musikschule.welsberg@schule.suedtirol.it

Seniorenwohnheim Innichen

Adventsingen

Traditionell am ersten Adventssonntag begann im Seniorenwohnheim die besinnliche Zeit. Am Nachmittag fanden sich wieder viele Musikanten und Lektoren im Seniorenwohnheim ein. Die Singgruppe „Olleweil“ sowie Rebecca, Agnes und Alexander unterhielten die Senioren mit besinnlichen Liedern. Abgerundet wurde die Feier mit passenden Gedichten und Geschichten, die von Senioren, Freiwilligen und Mitarbeitern vorgetragen wurden.

Nikolausfeier

Nicht nur die Kinder freuen sich, wenn der Nikolaus zu Besuch kommt. Nein, auch bei uns im Seniorenwohnheim konnte man es kaum erwarten, bis es endlich so weit war. Dieses Jahr wurde der Nikolaus mit besonders großer Spannung erwartet; die Tische wurden extra schön gedeckt, Glühwein und Kekse wurde vorbereitet.

Doch, wer wird wohl dieses Jahr der Nikolaus sein? Bis zum Schluss wurde getuschelt und geraten, doch für alle, ob Mitarbeiter oder Heimbewohner, keiner konnte es erraten. Dann war es soweit, der Nikolaus kam und betete mit den Senioren und der Kinderchor Innichen sang Nikolauslieder. Jeder Heimbewohner freute sich, als der Nikolaus zu ihm kam, und ihm die Hand reichte und ein persönliches Wort sprach. Und ob sich das Geheimnis um den Nikolaus bis zum Schluss gelöst hat, wollen sie wissen - da müssen sie schon die Senioren fragen.



Lady Chic

Der Andrang war wieder groß, als die Verantwortlichen und die Mitarbeiter vom Salon Lady Chic wieder ins Seniorenwohnheim kamen. Alle Jahre wieder, beschenken sie die Senioren mit einem besonderen Geschenk. Jeder Heimbewohner, konnte sich von den Profis die Haare schneiden und frisieren lassen. Auf die Frage, wieso macht ihr das, meinte der Juniorchef Fabian Perpm: „Wir schenken unseren Kunden kein Weihnachtsgeschenk, dafür kommen wir hierher und machen die Senioren für die Feiertage schön“.

Frau Paula Urthaler lässt es sich beim Friseur gut gehen

Weihnachtsfeier

Zu einem festen Programmpunkt gehört auch die Weihnachtsfeier, die immer am Samstag vor dem Hl. Abend

stattfindet. Die weihnachtliche Vorfreude ist besonders bei den Kindern zu spüren, doch kann diese auch anstecken. So sprang diese Vorfreude auch auf die Senioren über. Man könnte diesen Nachmittag ganz unter das Motto stellen „Kleine Profis verbreiten Freude“. Denn es waren vorwiegend Kinder und Jugendliche, die diesen Nachmittag mit ihrem Gesang und ihren Instrumenten gestaltet haben. Unter der Leitung von Ingrid Wieser sangen die Kinder der Musikschüler Innichen Weihnachtslieder, zwei Querflötengruppen und eine Blockflötengruppe haben mit den Lehrerinnen Marlene Weidacher und Viktoria Schwingshackl passende Stücke zu ihrem Besten gegeben. Dazwischen führte die Grundschule Innichen das Krippenspiel, das fast schon ein Musical war, auf. Zum Abschluss wurden alle Senioren aufgefordert die bekanntesten Weihnachtslieder: Oh, du fröhliche und Ihr Kinderlein kommet, mitzusingen. Eine Heimbewohnerin meinte nach der Feier: „Jetzt freue ich mich richtig auf Weihnachten, mir ist richtig warm ums Herz geworden“



Die Kinder führen mit Begeisterung das Krippenspiel auf

Rachnacht und Hl. Drei Könige

Auch wenn die Senioren den Hl. Abend nicht mehr zu Hause feiern können, so sorgen Bräuche für ein heimeliges Gefühl. Deshalb wird am 24. Dezember am Nachmittag in jedem Wohnbereich die erste der drei Rachnächte traditionell mit dem Gebet, Gesang und dem Rauchen begonnen. Für die Hl. Drei Könige ist es auch eine nette Selbstverständlichkeit geworden. Sie besuchten die Senioren in dieser Zeit und überbrachten den Segen bei der Messfeier.

Der Abend der heiligen drei Könige

Den krönenden Abschluss bildet dieses Jahr eine musikalisch-biblische Reise zur Krippe von Bethlehem mit Adalbert Jordan und dem Männerchor Toblach vokal, unter der musikalischen Leitung von Oswald Kranebitter.

Christine Tschurtschenthaler

Ein Teil der freiwilligen Helfer beim Informationstreffen im Seniorenwohnheim Innichen



Informationsversammlungen im Seniorenwohnheim Innichen

Jedes Jahr im Jänner laden Präsident Josef Lanz und Direktor Herbert Watschinger alle Angehörigen zu einem Informationsabend ins Seniorenwohnheim. Bei der diesjährigen Zusammenkunft erhielten die Anwesenden aktuelle Auskünfte über das Haus, seine Bewohner und Mitarbeiter. Auf dem Programm standen auch die Neuerungen beim Tagessatz, dessen Grundbetrag zu Lasten der Bewohner nunmehr schon das vierte Jahr in Folge nicht angehoben wurde.

Besonders interessiert zeigten sich die Gemeinderäte und Referenten aus Innichen, Sexten und Toblach, die am 17. Jänner der Einladung zu einem Informationsabend gefolgt

waren. Informationen und Kennzahlen über die Bewohner, die Mitarbeiter und die Tätigkeit bildeten den Auftakt des Abends. Anschließend erhielten die Gemeinderäte vom Direktor Herbert Watschinger im Detail Auskunft über die Bilanz, die Finanzierung und den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2014. Ziel des Abends war es, den Gemeindeverwaltern Antworten auf allfällige Fragen zu geben. Dabei konzentrierte sich das Interesse vor allem auf die Kosten, die auf die Bewohner, deren engste Verwandte und die Wohnsitzgemeinden zukommen.

Herbert Watschinger

Das Titelblatt des neuen Leitfadens „Freiwilligenarbeit“

Leitfaden „Freiwilligenarbeit“ vorgestellt

Vorlesen, spazieren gehen, Karten spielen, musizieren, singen, Feste vorbereiten, bei Ausflügen begleiten, Essenstransporte durchführen, usw. sind einige der Aufgaben, die 36 Frauen und Männer im Seniorenwohnheim in Innichen verrichten. Unzählige Stunden verbringen diese hilfsbereiten Personen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern.

Am 16. Jänner kam ein großer Teil der freiwilligen Helfer der Einladung nach und fand sich zum Treffen ein. Diesmal wurde der von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Rosmarie Rienzner und Christine Tschurtschenthaler herausgegebene Leitfaden „Freiwilligenarbeit“ vorgestellt. Die Broschüre enthält alles Wissenswerte über das Haus, die Aufgaben, Voraussetzungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als freiwilliger Helfer im Seniorenwohnheim.

Wie bei jedem Treffen gab es auch diesmal eine Schulung zu einem bestimmten Thema. Doris Oberjakober und Martina Taschler informierten heuer über die „Validation“. Der richtige Kontakt zu Personen mit Demenz, Techniken der Fragestellung und allgemeine Hinweise sollen in Zukunft die gemeinsame Zeit der Freiwilligen mit diesen Bewohnern erleichtern.

Nach dem Ausblick auf das Jahr 2014 hatten die Anwesenden Gelegenheit, zusammen den Film über die Tätigkeiten des Jahres 2013 im Seniorenwohnheim Innichen anzusehen und sich so an vergangene schöne Stunden zu erinnern.

Herbert Watschinger





Rückblick auf 10 Jahre Tätigkeit im Seniorenclub zu Unterstindler

Am 01.01.2004 habe ich von meinem Vorgänger Andreas Hofer die Betreuung der Senioren zu Unterstindler begonnen. Mittlerweile sind 10 Jahre vergangen und über diese Zeit somit möchte ich einen kurzen Rückblick geben.

Am Anfang kamen 7 Personen zu unserem Treffen. Im Laufe der Zeit erhöhte sich die Zahl auf 28 Personen. Zurzeit sind es 24 Personen die regelmäßig am Donnerstag zum Seniorenclub kommen: 4 Personen sind 90 Jahre alt und darüber, 5 Personen sind zwischen 85 und 90 Jahre alt, 7 Personen sind 80 bis 85 Jahre alt und 8 Personen sind zwischen 70 bzw. 80 Jahre alt. Die durchschnittliche Teilnahme bei den Treffen beträgt 22 Senioren.

Die Seniorentreffen fanden in den vergangenen Jahren alle 14 Tage statt und insgesamt wurden seither 240 Treffen veranstaltet. Ich hatte den Eindruck, dass die Leute gerne zu den Treffen gekommen sind.

Für das gute Gelingen der Nachmittage hat die Bevölkerung von Sexten sehr viel beigetragen. Daher geht ein großer Dank für ihre Unterstützung an die Gemeinde Sexten, die Raiffeisenkasse Hochpustertal und verschiedene lokale Handwerksbetriebe. Wir wurden auch oft von Hotels, Gastbetrieben, Schutzhütten, Konditoreien und privaten Personen eingeladen. In etwa 20 Hausfrauen haben uns immer wieder mit Bäckereien verwöhnt.

Jedes Jahr wurde eine kleine Weihnachtsfeier veranstaltet. Unser geschätzter Herr Johann Bacher hat uns mit einer kurzen Besinnung auf die bevorstehende Weihnachtszeit vorbereitet. Mit unterschiedlichen Beiträgen, wie schönen Weihnachtsliedern und Musik, haben auch Kinder und ver-

schiedene Gruppen aus Sexten zum guten Gelingen von Feiern beigetragen.

Großes Interesse und besondere Begeisterung fanden bei den Senioren die Vorträge von Herrn Josef Kiniger und Herrn Rudolf Holzer, die immer zum Thema Natur und Geschichte, mit Hilfe von Lichtbildern viel zu erzählen wussten.

Ein herzliches Vergelt's Gott gebührt auch den Frauen, die das ganze Jahr die Marende zubereitet und die Lokale geputzt haben. Namentlich erwähnen möchte ich die langjährigen Mitarbeiterinnen Paula Brugger Mittermair, Martha Holzer, Aloisia Amhof, Bernadette Fuchs und Anna Lanzinger. Es gibt noch weitere Personen, die uns immer wieder in irgendeiner Weise geholfen haben. Auch wenn ich sie namentlich nicht alle nennen kann, möchte ich all diesen Personen ein großes Vergelt's Gott sagen.

Mit meiner Tätigkeit für den Seniorenclub zu Unterstindler hoffe ich einen kleinen Beitrag zum Wohle der Senioren in Sexten geleistet zu haben. Mit Mitte April (Ostern 2014) werde ich meine Arbeit zu Unterstindler beenden. Ich wünsche mir nun, dass sich junge Leute für diese Arbeit zur Verfügung stellen und meine Arbeit weiterführen. Diesem neuen Team wünsche ich alles Gute, viel Freude und Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Hansl Kircher



Unsere neuen Minis (von links): Amhof Gregor, Rainer Paula, Messner Raphaela, Lanzinger Johannes, Watschinger Simon.

Aufnahme von fünf neuen Ministranten und Ministrantinnen

Am 18. Jänner 2014 wurden im Rahmen eines Familiengottesdienstes, den Helga Rier, Hans Reider und Walter Ortner gemeinsam mit dem Kinderchor musikalisch gestalteten, zwei Mädchen und drei Buben in die Schar der Sextner Ministrant/innen aufgenommen. Gleichzeitig erging auch ein Dank an die Ministrant/innen, die den Dienst seit kurzem nicht mehr ausüben. Sie stellten bisher einen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung, um die Gottesdienste feierlich mitzugestalten.

Jeden Samstag und Sonntag kommen die Gläubigen in unserer Pfarrkirche zusammen, um im Gottesdienst gemeinsam den Tag der Auferstehung Jesu zu feiern. Dazu ist die aktive Teilnahme aller erforderlich. Die Ministrantinnen und Ministranten übernehmen dabei in unserer Pfarrgemeinde eine wichtige Aufgabe. Dafür sei allen, den „alten“ und den „neuen“ Minis gedankt.



„Aktion Verzicht 2014“

„Brauchen wir, was wir haben. Haben wir, was wir brauchen?“ Diese Frage wird auch während der Fastenzeit 2014 im Mittelpunkt der „Aktion Verzicht“ stehen. Diese findet nun schon zum zehnten Mal statt und wird mittlerweile von über 50 Südtiroler Einrichtungen mitgetragen.

Ziel der Aktion ist es, eigene Gewohnheiten und Verhaltensmuster kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls zu ändern. Das betrifft sowohl den Konsum, als auch die persönliche Wertewelt. Die organisations- und länderübergreifende „Aktion Verzicht“ beginnt am Aschermittwoch, den 5. März, und endet am Karsamstag, den 19. April 2014. Federführend an der Aktion beteiligt sind das Forum Prävention, die Caritas, der Katholische Familienverband, das deutsche und ladinische Schulamt und die Arbeitsgemeinschaft der Jugenddienste. Auf die Aktion wird über Plakate, Radiosendungen und Inserate aufmerksam gemacht; auch werden verschiedene Initiativen angeboten, an denen sich die Südtiroler Bevölkerung beteiligen kann.



Sextner Handwerker informieren über Steuervorteile

Bis zum 31. Dezember 2014 können energetische Sanierungsarbeiten bis zu 65 Prozent steuerlich abgesetzt werden. Welche Maßnahmen gefördert werden und wie hoch die Absetzbeträge sind, werden hier veranschaulicht:

Fördermöglichkeiten im Überblick:

- 1) Energetische Sanierung 55% -> Erhöhung auf 65%
- 2) Instandhaltungsarbeiten 36% -> Erhöhung auf 50%
- 3) Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten -> 50%

ENERGETISCHE SANIERUNGEN:

Gilt für:

- Alle Arten von Immobilien, sofern vorher beheizt
- Privatpersonen, Kondominien, Unternehmen

Steuerersparnis (aufgeteilt auf 10 Jahre):

- Max. € 100.000 für energetische Sanierung Gesamtgebäude
- Max. € 60.000 für Wärmeisolierungen und Einbau Sonnenkollektoren
- Max. € 30.000 für Einbau Brennwertkessel

INSTANDHALTUNGSARBEITEN:

Gilt für:

- Nur Wohngebäude
- Privatpersonen, Kondominien, Personengesellschaften

Steuerersparnis:

- Je Baueinheit max. € 96.000 – Steuerabsetzbetrag = 50%
- Max. Absetzbetrag € 48.000 in 10 Jahren (€ 4.800/Jahr)

ANKAUF MÖBEL UND ELEKTROGERÄTE:

Gilt für:

- Gebäudeeinheit Arbeiten mit Steuerabsetzbetrag 50% durchgeführt
- Minimale Eingriffe
- Neue Möbel (inkl. Montage und Transport)
- Haushaltsgeräte mit Energieklasse A+ (Backöfen Klasse A)

Steuerersparnis:

- Ankäufe bis € 10.000 – Steuerabsetzbetrag = 50%
- Max. Steuerabsetzbetrag = € 5.000 in 10 Jahren (€ 500/Jahr)

Die LVH Ortsgruppe steht für weitere Informationen gerne zu Verfügung. Interessierte können sich beim LVH-Ortsobmann Villgrater Georg melden.



Jahrgang 1963

Am Samstag, 26.10.2013 war es endlich so weit. Der Jahrgang 1963 traf sich, um gemeinsam seinen runden Fünfziger zu feiern.

Nachdem wir am Vortag bei der Heiligen Messe unseren Dank zum Ausdruck gebracht und auch der Verstorbenen unseres Jahrgangs gedacht hatten, war für Samstag Nachmittag ein kleiner Ausflug geplant.

Der Wettergott meinte es sehr gut mit uns. Bei herrlichem Herbstwetter fuhren wir gutgelaunt Richtung Tauferer-Ahrntal. In Gais im „Puschtra Schuppn“ wurde eine kurze Kaffeepause eingelegt. Weiter ging es dann in die nördlichste Gemeinde Südtirols nach Prettau. Dort besichtigten wir das Bergbaumuseum. Ausgerüstet mit einem gelben Mantel und einem Schutzhelm fuhren wir mit einem kleinen Zug tief in das Erdinnere hinein, auf den Spuren der einstigen Bergwerks-Knappen. Während der interessanten Führung erzählte uns ein uriger Einheimischer viel Wissenswertes über den Bergbau und er gab im besten „Töldra Dialekt“ so manche Anekdote von sich. Leicht fröstelnd stellten wir uns nach der Besichtigung vor dem Bergbaumuseum für ein Erinnerungsfoto auf und strahlten in unserem gelben Outfit mit der Sonne um die Wette.

Talauswärts machten wir Halt in Mühlen im Hotel Egitzhof. Nach dem Motto „50 Jahre jung und noch immer voller Schwung“ wurden dort die Kegelbahnen unsicher gemacht. Ein paar von uns zogen es vor, ein gemütliches Wattale zu machen. Zwischendurch stärkten wir uns bei einer Marende, um dann mit neuer Kraft weiter zu gehen.

Anschließend ging es dann Richtung St. Lorenzen in die Hofschänke Lerchner's. Dort wurden wir mit Köstlichkeiten aus Küche und Keller verwöhnt. In froher Runde verging die Zeit viel zu schnell und zu später Stunde machten wir uns wieder auf den Heimweg.

Ein herzliches Dankeschön an alle Jahrgangskollegen, die durch ihr Dabeisein zu diesem geselligen Treffen beigetragen haben.



Von Links nach Rechts Pfeifhofer Bernhard, Watschinger Martin, Mair Franz, Summerer Thomas, Watschinger Josef, Innerkofler Monika, Lampacher Andreas, Trojer Andreas, Holzer Tschurtschenthaler Siegfried

Neuer Ortsbauernrat gewählt

Nach der fünfjährigen Amtsperiode des Ortsbauernrates wurden im Dezember die Neuwahlen mittels Briefwahl durchgeführt. Der bisherige Obmann Fuchs Paul stellte sich aufgrund der Mandatsbeschränkung nicht mehr der Wahl.

Dem neuen Ortsbauernrat gehören Holzer Tschurtschenthaler Siegfried „Kirschner“ als Obmann, Pfeifhofer Bernhard „Obersanter“ Obmannstellvertreter, Lampacher Andreas „Aussergatterner“, Watschinger Josef „Innerlaner“, Mair Franz „Oberschmied“, Watschinger Martin „Peterer“, Trojer Andreas „Froneben“ an. Auch die Vertreter der Bäuerlichen Organisationen Tschurtschenthaler Monika „Steinmetz“ als Ortsbäuerin und Innerkofler Florian „Unteradamer“ als Bauernjugendobmann gehören dem Ortsbauernrat an. Als Sozialvertreter wurde Summerer Thomas „Binter“ kooptiert.

Einige Ziele des Ortsbauernrates in den nächsten Jahren sind:

- Die Zusammenarbeit mit dem Tourismus und mit der Bevölkerung sollen weiter gestärkt werden. Das ist sehr wichtig für alle Beteiligten.
- Der Schutz des bäuerlichen Eigentums bleibt ein Hauptanliegen des Ortsbauernrates, da es dabei um die Existenz und den Fortbestand eines bäuerlichen Betriebes geht.
- Aufgeschlossen sein will der Ortsbauernrat zudem für neue Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft.
- Auch bei andere Anliegen und Problemen in der Landwirtschaft wollen die Mitglieder des Bauernrates sich einbringen.

Wir danken im Namen aller Mitglieder des Südtiroler Bauernbundes Fuchs Paul und Trojer Peter für den langjährigen Einsatz im Ortsbauernrat.



Recyclinghof Sexten/Moos Öffnungszeiten

Mittwoch: von 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag: von 08.00 bis 12.00 Uhr



Ausgabe der grünen Müllsäcke und Plomben:

Achtung: ab sofort werden die grünen Müllsäcke und Plomben an zwei Tagen der Woche im Büro der Gemeindepolizei ausgegeben:

- jeden Montag von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr
- jeden Mittwoch von 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Mülldeponie Toblach | (Tel. 0474-972979)

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr
sowie jeden 1. Samstag im Monat
von 8.00 bis 12.00 Uhr

Entsorgung des häuslichen Sperrmülls:

Der anfallende häusliche Sperrmüll bei Entrümpelungen oder von Gewerbebetrieben (Möbel, Matratzen, Teppiche, Haushaltsgeräte, Sportgeräte usw.) muss vom Betreffenden selbst in der Mülldeponie von Toblach entsorgt werden.

Abgabe von Kühlgeräten und Elektronikschratt

Kühlgeräte, Fernseher, PC-Bildschirme, Festplatten, Drucker, Kopierer und alle anderen Elektrogeräte, sowie Waschmaschinen und Neonlampen von privaten Haushalten, werden bei der Mülldeponie Toblach kostenlos angenommen.

Mit der Caritas in den Urlaub

Meeresrauschen, Sandstrand, warme Sonnenstrahlen, ein leckeres Frühstück mit seinen Liebsten und anschließend ab in den Pool oder an den Privatstrand: Wer möchte seine Ferien nicht so verbringen? Doch genau das wird für viele Menschen in Südtirol in Zeiten einer stetig schmaler werdenden Geldbörse immer schwieriger, für manche gar unmöglich. Die Caritas will mit ihren Ferienangeboten in Caorle am Meer auch jenen Familien und SeniorInnen die nötige Erholung bieten, die sich sonst keinen Urlaub leisten können. Dazu hat sie ein gestaffeltes Preissystem entwickelt und gewährt Familien und SeniorInnen in finanziell schwierigen Situationen zusätzliche Preisnachlässe. Die Anmeldungen für die Familien- Kinder- und Seniorenaufenthalte haben mit Jahresbeginn begonnen.

„Mehr als 4.000 Südtirolerinnen und Südtiroler verbringen jährlich ihren Urlaub in den Ferienstrukturen der Caritas in Caorle an der Adria: Familien, Senioren und Menschen mit Behinderung in der Villa Oasis und in den daneben liegenden Bungalows; Kinder von sechs bis 15 Jahren im Feriendorf „Josef Ferrari“, so Klaus Metz, Leiter der Caritas-Dienststelle Ferien und Erholung. Die beiden Einrichtungen der Caritas liegen direkt am Meer. BetreuerInnen, Schwimmlehrer, Krankenschwestern und -pfleger und Seelsorger kümmern sich um das Wohlbefinden der Gäste und sorgen für ein buntes Unterhaltungsprogramm, das auf die Bedürfnisse der Gäste abgestimmt ist.

In der Villa Oasis, in der in diesem Winter alle Zimmer neu eingerichtet wurden, wird vom 31. Mai bis 7. Juni der „Babyturnus“ für Eltern oder Großeltern und Kinder im Vorschulalter angeboten. Das Haus ist während dieses einwöchigen Aufenthaltes ganz auf die Bedürfnisse der Kleinsten eingestellt. Von 16. Juni bis 30. August ist die Villa Oasis für Familien reserviert. Sie werden dort in Vollpension versorgt, während sich jene Familien, die in den Bungalows ihren Urlaub verbringen, selber verpflegen.

Die Seniorenturnusse in der Villa Oasis finden im kommenden Sommer von 18. bis 30. Mai und von 31. August bis 12. September statt. „Auch heuer können Frauen und Männer ab 50 wieder ihren Urlaub am Meer genießen, sich unter Betreuung fit halten und am Abend mit den anderen bei

einem gemütlichen ‚Watter‘ zusammensitzen oder beim Tirolerabend ihr Tanzbein schwingen“, verspricht Klaus Metz.

Die zweiwöchigen Meeresaufenthalte für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 15 Jahren im Feriendorf „Josef Ferrari“ finden heuer vom 15. Juni bis 28. August statt. Ein gut vorbereitetes Betreuersteam sorgt für viel Spaß und Abwechslung, bevor am 8. September wieder die Schule beginnt.

Die Caritas will mit ihren Ferienangeboten auch jenen Familien und Frauen und Männer über 50 die nötige Erholung bieten, die sich sonst keinen Urlaub leisten können - besonders in Krisenzeiten wie diesen. Dazu hat sie ein gestaffeltes Preissystem entwickelt, das auf Freiwilligkeit basiert. Zusätzlich gewährt sie Familien und SeniorInnen in finanziell schwierigen Situationen individuelle Preisnachlässe.

Die **Anmeldungen** für die Kinder-, Senioren- und Familienferienwochen in Caorle sind mit Jahresbeginn angelaufen. Die entsprechenden Formulare können online unter www.caritas.bz.it ausgefüllt werden. Wer die Papierform bevorzugt, kann die Vordrucke bei der Dienststelle Ferien und Erholung anfordern (Tel. 0471 304 340) und sie der Caritas ausgefüllt wieder zukommen lassen. Anmeldungen werden entgegengenommen, solange Plätze frei sind. Die Ansuchen um Ermäßigung sollten innerhalb 31. März 2014 bei der Caritas abgegeben werden.


**SEXTNER
SESTO**

Tourismusverein Sexten

Vorschau Sommer 2014 - Veranstaltungen

Alta Pusteria Int. Choir Festival
18.-22.06.2014

Auch im diesen Jahr stehen wieder einige große Veranstaltungen bevor. Das Alta Pusteria International Choir Festival findet heuer bereits zum 16. Mal statt. Chöre aus aller Welt kommen vom 18. – 22.06 ins Pustertal und geben Konzerte mit facettenreichen Darbietungen. Die Konzerte sind wie jedes Jahr für jedermann zugänglich und kostenlos.

Peakbreak 2014 - das Alpenradrennen für Jedermann
05.-07.07.2014

Vom 05. – 12. Juli findet das Radrennen Peakbreak statt. In acht Etappen werden über 970 Kilometer und 19.000 Höhenmeter zurückgelegt. Dieses Rennen ist in erster Linie für Amateursportler gedacht. In Sexten finden zwei Etappen statt: einmal die Königsetappe von Sexten zur Auronzhütte und die zweite Etappe startet in Sexten und geht nach Großkirchheim.

36 - Stunden Wanderung mit Hans Kammerlander
28.-30.08.2014

Auf dem heurigen Sommerprogramm steht auch die 36 - Stunden - Wanderung mit Extrembergsteiger Hans Kammerlander. Ausgangspunkt ist das Hotel Drei Zinnen im Höhlensteintal und führt über das Rienztal zur Drei Zinnen Hütte. Ziel der Wanderung ist der Kreuzbergpass.


Gore Tex Transalpine Run
06.09.2014

Am Samstag, den 06. September findet die Schlussetappe des GORE TEX Transalpine Run in Sexten statt. Der bekannte Berglauf wird heuer zum 10. Mal ausgetragen. In acht Tagen müssen die Teilnehmer in Zweier Teams knapp 300 Kilometer und über 17.000 Höhenmeter zurücklegen, bevor sie im Ziel in Sexten das begehrte Finisher-Shirt überstreifen dürfen. Die Anmeldungen laufen seit Dezember.

Südtirol Drei Zinnen Alpine Run
13.09.2014

Zum ersten Mal findet der Südtirol Drei Zinnen Alpine Run an einem Samstag statt. Die Einschreibungen für die 17. Ausgabe des Berglaufs haben bereits am 01. Februar begonnen. Die Teilnehmerzahl ist auf 1000 Teilnehmer begrenzt.

Der Sportclub Drei Zinnen organisiert im Anschluss an das Rennen eine spektakuläre Finisher Party mit Ö3 Disco.

Am Sonntag findet dann die 10. Ausgabe des Mini Drei Zinnen Alpine Run für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre statt.

Tränen der Sextner Dolomiten

Das Kriegsdrama „Tränen der Sextner Dolomiten“ wurde an den Originalschauplätzen in den Dolomiten in über 2500 Metern Höhe gedreht. 2014 kommt das Spielfilmdebüt des Winnebacher Regisseurs Hubert Schönegger in die Kinos .

Der Film handelt von den dramatischen Ereignissen während des Ersten Weltkrieges basierend auf einem Tagebuch eines Soldaten in den Sextner Dolomiten. Das Drehbuch des historischen Kriegsdramas stammt von Peter Dollinger und basiert auf dem Tagebuch des 34-jährigen Karl Außerhofer aus dem Ahrntal, das von der In-nichner Historikerin Sigrid Wisthaler aufgearbeitet wurde. Die Premiere findet am 03. April in Rom statt. Der Film läuft zuerst im Kino in italienischer Sprache und dann auch im Fernsehen in deutscher Sprache.

Informationen: www.film-dolomiti.it
<https://www.facebook.com/TranenDerSextnerDolomiten>

Ein fester Platz in den Sextner Dolomiten

Seit mittlerweile einem halben Jahr gibt es in Sexten die Möglichkeit, „Bankpate“ zu werden. Gäste und Einheimische können ihre eigene Sitzbank mit ganz persönlicher Widmung ordern und sich so ihren festen Platz in den Sextner Dolomiten sichern.

Die Standorte werden zusammen mit den Paten ausgewählt und die Bänke nach Absprache und Erlaubnis der Grundstückseigentümer aufgestellt.

Das Interesse seitens unserer Gäste ist groß, und so werden bereits im Frühjahr die ersten ganz persönlichen Sitzbänke das Dorfbild von Sexten verschönern.

Interessierte können sich im Tourismusverein Sexten telefonisch unter +39 0474 710310 oder per E-Mail info@sextner.it melden.

Inklusivleistungen für Gäste

Seit 1. Jänner 2014 ist in Südtirol die Ortstaxe in Kraft. Die Einnahmen aus der Ortstaxe werden für den Ausbau und die Erhaltung von Infrastrukturen und Dienstleistungen, sowie für die Organisation von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen eingesetzt.

Für die zahlenden Gäste von Sextner Mitgliedsbetrieben sind zudem folgende Inklusivleistungen vorgesehen:

- ✓ 1 wöchentliche geführte Themenwanderung
- ✓ 1 wöchentliche geführte Wanderung
- ✓ 1 wöchentlich Diavortrag bzw. Filmabend

Ein Ausflug in die „Wildnis“ von Sexten mit Bear Grylls

Die Sextner Dolomiten waren im vergangenen Juni Schauplatz von Dreharbeiten für eine TV-Produktion von Channel 3 und Discovery Channel.

Star der Geschichte, Bear Grylls alias Edward Michael Grylls hat internationale Bekanntheit erlangt mit spektakulären Fernsehshows, welche hauptsächlich das Überleben in der Wildnis an den schönsten und einsamsten Plätzen dieses Planeten zum Thema haben. „Man vs Wild“ und „Born Survivor“ gehören mit ca. 1,2 Milliarden Zuschauern zu den meistgesehenen TV-Serien weltweit.

Thema der in Sexten gedrehten Sendung, welche unter dem Titel „Bear's Wild Weekends“ laufen wird, ist ein Ausflug Bear Grylls in die „Wildnis“ gemeinsam mit einer bekannten Persönlichkeit. Mitakteur bei dieser Staffel in Sexten war der berühmte britische Autor und Comedian Stephen Fry, bekannt nicht zuletzt aus Filmen wie „Harry Potter“ oder „The Hobbit“ und aus gemeinsamen Comedy Produktionen mit Hugh Laurie (Dr. House).

Die gesamte Staffel kann über folgenden Link abgerufen werden:

- http://www.youtube.com/watch?v=MsO_LF0rx4s
- <http://www.youtube.com/watch?v=Y1fpGIYk9Ew>
- <http://www.youtube.com/watch?v=hDivC-FX5PY>
- <http://www.youtube.com/watch?v=WtQd6NRzthc>

Sportschützen Sexten

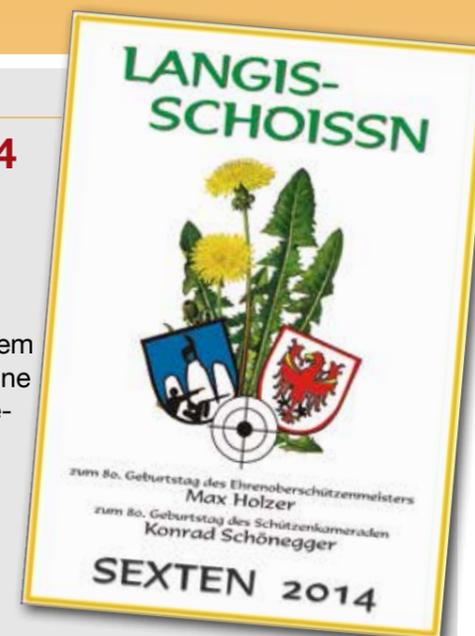
Einladung zum Geburtstagsschießen 2014
vom 17. Mai bis 09. Juni am Schießstand Sexten mit Kleinkaliber, Luftgewehr und Luftpistole

Wir möchten alle Interessierten darauf aufmerksam machen, daß bei diesem Schießen, wie beim Dorfschießen, Schützen, die mit Standgewehr und ohne Schießausrüstung schießen, getrennt von den Schützen mit eigenem Gewehr und Schießausrüstung gewertet werden.

Dadurch hat auch ein ungeübter Schütze die Möglichkeit, eine gute Platzierung zu erreichen.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung auch der Sextner Bevölkerung und wünschen jetzt schon Gut Schuß.

Der Amateursportschützenverein Sexten
 Info: www.sportschuetzen-sextner.it





Hessischer Rundfunk: Auf den Spuren von Sepp Innerkofler

Bellum Aquilarum

Freilichtmuseum im Film

Bereits mehrere Filmteams haben in den letzten Jahren im Freilichtmuseum Rotwand oder in den Sextner Dolomiten gedreht und sind dabei vom Verein „Bellum Aquilarum“ unterstützt worden.

- **Studio 2000 Hertz:** „Confini che uniscono – sui sentieri della Grande Guerra“, gedreht für die RAI RADIOTELEVISIONE ITALIANA. Der Film ist bereits ausgestrahlt worden.
- **PEER-TV** (WebTV für Alpenurlauber): Der Film ist bereits gedreht worden und auf der Homepage von „Bellum Aquilarum“ zu sehen.
- **GEOS-Film:** Uraufführung des Spielfilms „Tränen der Sextner Dolomiten“ am 03. April 2014 um ca. 11 Uhr in Rom „Cinema Adriano“ (Zentrum von Rom mit 430 Sitzplätzen).
- **Hessischer Rundfunk produziert für ARD** eine dreiteilige Dokumentation: „Sturm auf die Berge – 150 Jahre Alpengeschichte mit Reinhold Messner“. Gedreht wurde unter anderem im Drei-Zinnen-Gebiet: kleine Zinne (Geschichte von Paul Preuß), Paternkofel (Erster Weltkrieg, Sepp Innerkofler). Der Film wird im Herbst 2014 ausgestrahlt (ARD).



Lokalausgangsschein auf der Anderteralpe mit Formasette, Oktober 2013

Derzeit laufen die Vorbereitungen für weitere Filmaufnahmen.

- **Formasette** dreht ab Mitte März 2014 für National Geographic auf dem Vinazerturm und im Elfergebiet. Diese Dreharbeiten sind Teil einer mehrteiligen Dokumentation über den Ersten Weltkrieg. Beim Thema Dolomitenkrieg stehen Winteraufnahmen im Vordergrund.
- **ORF Wien:** Kulturdokumentation für den ORF und 3sat über Südtirol und den Ersten Weltkrieg. Zeitraum der Filmaufnahmen: März 2014.
- **Servus TV/24 Millimeter:** Dokumentarfilm mit Gegenüberstellung zweier Soldaten, Karl Außerhofer (Landsturm) und Coutandin (Alpini) – Zeitraum der Filmaufnahmen: Frühjahr 2014.



Original Foto: Innerkofler, Oberpauler, Sexten

100 Jahre Erster Weltkrieg

Anlässlich der 100. Gedenkjahre des Ersten Weltkrieges hat der Verein „Bellum Aquilarum“ im vergangenen Jahr einige Treffen mit Vertretern verschiedener Sextner Vereine und Verbände organisiert. Das Ziel war es, Ideen für Veranstaltungen und Projekte für den Zeitraum 2014 bis 2018 zu sammeln und zu koordinieren.

Ein Komitee übernimmt die Koordination, die Mitglieder sind Sigrid Wisthaler, Rudolf Egarter, Maria Luise Hofer, Josef Pfeifhofer, Rupert Gietl, Erich Lanzinger, Rudolf Holzer.

Programmorschau für 2014:

- Ausbau des Freilichtmuseums Rotwand
- Historische Führungen auf der Anderter Alpe und der Elferscharte
- Fotoausstellung unter freiem Himmel zum Thema „Die Zerstörung Sextens“: Juli bis September 2014. Ein grenzüberschreitendes Erinnerungsprojekt vom Tiroler Archiv für photographische Dokumentation und Kunst (TAP). Die Fotoausstellung präsentiert insgesamt vier Themen und ist an vier Orten angesiedelt: Sexten, Sillian, Kartitsch und Bruneck.

Hauptaugenmerk auf Sommer 2015

- **Standschützendenkmal vor dem Rudolf-Stolz-Museum:** Auf Initiative der Schützenkompanie „Sepp Innerkofler“ läuft derzeit eine Ausschreibung für ein Standschützendenkmal, das im Juli 2015 vor dem Rudolf-Stolz-Museum errichtet wird. Die Einweihung erfolgt im Rahmen eines zweitägigen Festes.
- **„Die Evakuierung von Sexten“:** Das ist das Thema der Sonderausstellung von „Bellum Aquilarum“. Sexten war das einzige deutschsprachige Dorf im Alpenkrieg, das von 1915 bis 1917 unmittelbar an der Front lag,

größtenteils zerstört wurde und deren Einwohner evakuiert werden mussten. Die Schau stellt den Alltag der Sextner Bevölkerung und ihre Erfahrungen in den Mittelpunkt.

Der Verein sucht somit Auskunftspersonen, die bereit sind, Geschichten aus dieser Zeit zu erzählen:

- Wo wurden die Frauen, Kinder und alten Menschen untergebracht?
- Wer hat sie dabei unterstützt?
- Was konnten sie mitnehmen? Was passierte mit dem Zurückgelassenen?
- Wie haben sie die Zeit außerhalb des Heimatdorfes erlebt?
- Wann kehrten sie zurück und wie erfolgte der Wiederaufbau?

Basis für diese Ausstellung bilden neben den Familiengeschichten **Fotos, Feldpostbriefe, Tagebücher und Erinnerungsstücke aus dieser Zeit.** „Bellum Aquilarum“ hat bereits einige Quellen gesammelt und **freut sich auf weitere Dokumente und Objekte**, um die Geschichte detailliert aufarbeiten zu können.

Kontakt: **Bellum Aquilarum**
Tel. +39 389 0572380
E-Mail: info@bellumaquilarum.it

Für die kommenden Jahre sind weitere Projekte und Veranstaltungen geplant.

Sigrid Wisthaler

Von Regina Senfter Stauder



Der KFS im Kurzportrait

Die Interessen der Südtiroler Familien in der Politik und Öffentlichkeit zu vertreten sowie einen umfassenden Service für die Familien zu bieten: Diese Ziele verfolgt der Katholische Familienverband Südtirol seit seiner Gründung im Jahr 1966.

Heute hat der KFS rund 16.000 Mitgliedsfamilien und ist damit die größte Interessensvertretung für die Südtiroler Familien. Mehr als 1.000 Frauen und Männer engagieren sich landesweit ehrenamtlich im KFS und bilden mit 7 Bezirken und 120 Zweigstellen die starke Basis des Verbandes.

Der Familienverband ist ein gesetzlich anerkannter, ehrenamtlicher Verein, der parteipolitisch unabhängig ist und sich an christlich-sozialen Grundsätzen orientiert.

Ein Herz FÜR ALLE Familien

Die Tore des Familienverbandes stehen für alle offen:

- Mütter und Väter
- Familien in allen Formen: traditionell, alleinerziehend, Patchwork, ...
- Omas und Opas
- Kinder und Jugendliche
- einzelne Frauen und Männer, die ihre Solidarität mit den Familien bezeugen
- all jene, denen das Thema „Familie“ am Herzen liegt.



Sexten wandert

Alle, die Freude an Bewegung in geselliger Runde haben, sind **jeden Donnerstag** ab dem 10. April 2014 – Oktober 2014 herzlich eingeladen, teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Euch!

Infos dazu auch auf dem Veranstaltungskalender des Tourismusvereins

Ganz im Zeichen des nahenden Frühlings veranstaltet die KFS Ortsgruppe Sexten einen

Flohmarkt

Im Pfeifhoferhaus
Am Samstag, 29. März 2014
Von 14 – 18 Uhr

Angeboten werden

- Erstkommunionkleider und Anzüge
- Fahrräder
- Kinderbekleidung und Spielsachen
- Bücher



Bei Interesse und für Infos bitte melden bei
Helga Both Mair 347-1236335

Wetto – ein dankbares Gesprächsthema

Wenn uns mal der Gesprächsstoff ausgeht, oder wenn wir Kontakt suchen – na, dann reden wir übers Wetter. Meist schimpfen und jammern wir übers Wetter. Hoch ist unser Anspruchsdenken: Es ist zu kalt, zu nass, zu trocken, zu trüb. Ist es den Städtlern recht, schimpfen die Bauern und umgekehrt. Einer findet es immer ungerecht. Doch, ich glaube, wir alle sind uns einig: Gott sei Dank kann niemand von uns Menschen das Wetter verändern, zum Glück gibt es keinen Wetterdiktator.

Die Klimawissenschaft ist da vielleicht anderer Meinung. Haben wir Menschen es nicht doch schon geschafft, durch unseren Lebenswandel das Wetter aus der Bahn zu werfen und die weltweiten Kreisläufe gehörig ins Wanken zu bringen? Wir alle drehen mit am großen Rad der Erwärmung und sind zu Wettermachern geworden. Die Wetterbetrachtung wird immer mehr zu einer moralischen Frage. Bin ich es – sind wir es, die den Bauernkalender beuteln?

Wir vermenschlichen das Wetter, indem wir den Hochs und Tiefs Vornamen geben, wie z.B. Sturmtief Xaver oder Mittelmeertief Violetta. Das Wetter lässt uns immer häufiger an die Apokalypse denken. Seit Menschengedenken wird der Weltuntergang mit dem furchtbarsten Unwetter aller Zeiten in Verbindung gebracht. Angesichts der Klimaerwärmung könnte es paradoxerweise auch ein Weltuntergang bei strahlendem Sonnenschein werden.

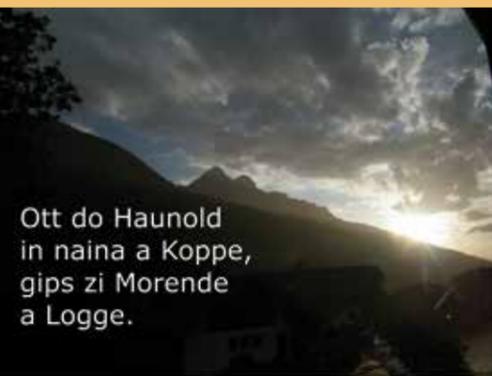
Ein so brisantes Thema hinterlässt auch in der Sprachentwicklung seine Spuren. Alte Wörter geraten in Vergessenheit, neue werden geboren. Angesichts der immer ausgefalleneren Wetterumstände gibt es schon genügend neue Wortschöpfungen wie Wetterkapriolen, Hitzerekord, Kältepol, Blitzeis, Wetterextreme, Gletscherschwund, Klimawandel, Lawinenwarnstufe, Schneechaos, Sturmböen...

In der deutschen Sprache werden nur mehr sehr selten völlig neue Begriffe geschaffen; man beschränkt sich auf die Kombination bereits bestehender Wörter, wie bei den soeben genannten Bezeichnungen klar ersichtlich wird.

Die letzte Generation war dem Wetter noch mehr ausgesetzt als wir. Man war viel zu Fuß unterwegs, hatte schlechtere Kleidung, die Häuser waren nicht so wetterfest und die Ernte war noch stärker von günstiger Witterung abhängig, da technische Hilfsmittel zum Großteil fehlten. Akribisch genau war daher die lokale Wetterbeobachtung und dementsprechend groß der Wortschatz in diesem Bereich.

Wenn do Hune in Poch
schaug, wiard
s' Wetto leitz.

Wenn di
Wolkn owärts
gion, bleips
Wetto schion.



Ott do Haunold
in naina a Koppe,
gips zi Morende
a Logge.

Wenn do Regnpouge
ibon Poch giat,
bleip s` Wetto no
longe leitz.

Wenn `s gschmorganz
dinne pa do Zare
roat isch,
nuar kimp do Wint.

Einige Dialektwörter rund ums Wetter:

Zu Herbst und Winter passend

a Reitzl, a Mellbile	einige Zentimeter Schneefall
hale	rutschig
di Hante und di Ziachn neiggl va lauto kolt	starke Schmerzen an Fingern und Zehen wegen der Kälte (Raynaud-Syndrom)
Zittofinkn fochn (fodn)	sehr zu kalt haben
di Lane	eine Lawine
Hoscht heibm	Harsch hat sich gebildet.
a Aisgolle, a Aisguggl	Eisplatte
gfroirn	gefrieren
schnuddon	leicht schneien
horell/forell	graupeln
Schleibe (die Nigglasschleibe)	Tauwetter im Dezember
Windsgiwade	Schneeverwehungen
Karna Wolle	feuchtkalter Nebel aus Kärntner Richtung
Rainwind, do Untre Wind	kalter Ostwind
kato	wolkenlos
glosskato	glasklarer Himmel
speare	kalt und windig

Zu Frühling und Sommer passend

Gitatsche	Schneematsch
Lette	Schlamm
Logge	Pfütze
a Koutze	dicke Gewitterwolke
kilwe	bewölkt
tachl	nieseln
schaurn	hageln
do Traf giat	die Traufe
a Glinschtra	heftiger Blitz
himmlazzn	wetterleuchten
tondon	donnern
a Schmirba	kurzer heftiger Regenguss

„wettoschlachtig“, was so viel wie wetterföhlig bedeutet, ist ein Wort, das bei diesem Thema nicht fehlen darf; unsere Stimmung hängt nicht zuletzt vom Wetter ab. Allzu groß ist unsere Sehnsucht nach Licht und Sonnenschein.

Ich wünsche uns jedenfalls allen ein fruchtbringendes Jahr und dazu braucht es ein abwechslungsreiches Wetter ohne Katastrophen.

Regina Senfter

Sextner Vereine



Rekordjahr für Bergrettung Sexten

Auf seiner Hauptversammlung präsentierte der Bergrettungsdienst Sexten seine neuesten Zahlen zum abgelaufenen Einsatzjahr 2013.

Peppe Pfeifhofer (Weber) und Joe Rainer ließen die Ereignisse des vergangenen Jahres noch einmal revue passieren. Als erwähnenswert gilt die schwierige Bergung eines verunglückten deutschen Alpinisten am Alpinisteig - er stürzte am „Außeren Loch“ in eine Randspalte und war sofort tot - und der Großeinsatz beim Lawinenabgang im Rotwandtal am 08.03.2013, bei dem glücklicherweise niemand verschüttet worden war.



Die Hubschraubereinsätze - es waren insgesamt 30 - lagen um ein Viertel über jenen des Jahres 2012. Der Bergrettungsdienst Sexten stand nicht weniger als 103 Mal im Einsatz. Das bedeutet neuen Rekord, so Peppe Pfeifhofer. Bei gut der Hälfte

wurden Alpinisten geborgen, die Knochenbrüche oder andere Verletzungen aufzuweisen hatten. Zwölf Mal waren Herz-Kreislaufprobleme der Grund. Die Retter wurden aber auch zu sieben Suchaktionen gerufen. In 25 Fällen konnten die in Bergnot geratenen unverletzt aus ihrer mißlichen Lage befreit werden, zwei Mal kam jede Hilfe zu spät.

Der Aus- und Weiterbildung kommt im BRD Sexten eine immer steigende Bedeutung zu.

Insgesamt 17 Mal haben sich die Rettungskräfte zu Übungen und Fortbildung getroffen. Dabei wurden für die Sommer-Einsätze alle technischen Standards durchgemacht, Gruppenchecks am Arzalpenkopf und an der Rotwand durchgeführt. Joe Rainer unterstrich, dass nur derjenige beruhigt und sicher zu heiklen Einsätzen gehen könne, der sich im Team richtig darauf vorbereitet habe und damit „sein Handwerk“ beherrsche. Daher werde auch 2014 besonderes Augenmerk auf technisch interessante Übungen gerichtet, mit hohem Lehrwert für die Teilnehmer.

Die Sextner Bergrettung zählte zu Jahresbeginn 32 freiwillige Mitglieder und gehört damit zu den schlagkräftigsten Einsatzgruppen im alpinen Rettungsdienst Südtirols.

Christian Tschurtschenthaler

Schützen übernehmen die Frontkämpfer-Fahne

Am 21.12.2013 fand nach der gemeinsamen Rorate, die Weihnachtsfeier bzw. Vollversammlung der Ortsgruppe der Sextner Frontkämpfer im Hotel Mondschein statt.

Von den 10 Frontkämpfern waren aus Gesundheits- und Altersgründen nur mehr zwei anwesend. Auch von den 24 anderen Mitgliedern (Frauen, Witwen, Kinder), haben an der Feier nur 12 teilgenommen.

Nach Begrüßung der Anwesenden berichtete der Obmann Max Villgrater, dass aufgrund des massiven Rückganges an Mitgliedern bzw. Auflösung von Ortsgruppen, die Landesleitung der Südtiroler Kriegssopfer und Frontkämpfer aufgelöst und die Verbandskanzlei geschlossen wurde.

Daher hat sich auch der Ausschuss der Ortsgruppe von Sexten in der Sitzung vom 15.12.2013 Gedanken gemacht, ihre Tätigkeit mit Ende 2013 einzustellen.

Der Obmann berichtet weiteres, dass sich die Verwaltung der Schützenkompanie „Sepp Innerkofler“ bereit erklärt, die Führung des SKFV Sexten bzw. die Tätigkeiten, wie Tragen der Fahne und Kränze bei Heldengedenkfeiern und bei Beerdigungen eines Mitgliedes, zu übernehmen. So werden auch in Zukunft die Feierlichkeiten bei der Waldkapelle, bei der Nasswand, zu Allerseelen und beim Andreas-Hofer-Gedenken, von der Schützenkompanie organisiert.

Weiteres werden die Schützen, die von der Ortsgruppe SKFV praktizierten Bräuche, nämlich die Frontkämpfer und die anderen Mitglieder bei Geburtstagen und Hochzeitsjubiläen zu besuchen und zu gratulieren, wobei ihnen ein kleines Geschenk überreicht wurde, aufrecht erhalten. Frau Emma Golser/Villgrater hat sich bereit erklärt, dabei zu Helfen und einen beauftragten Schützen zu begleiten.

Auch die Weihnachtsfeier nach der jährlichen Rorate für die Frontkämpfer soll beibehalten werden.

Alle Anwesenden erklärten sich mit dieser Lösung einverstanden.

Der Obmann dankte zum Schluss dem Schützenhauptmann Erich Lanzinger für die Bereitschaft, diese Aufgaben zu übernehmen und wünschte allen Gesundheit und viel Glück im Neuen Jahr.

Erich Pfeifhofer



Jetzt kostenlos die Elternbriefe abonnieren!
„Die“ Infobroschüren für Eltern zum Thema Erziehung.
Amt für Jugendarbeit | www.provinz.bz.it/elternbriefe | Tel. 0471 413376



Alex Lanzinger und Samuele Adami



Margareta, Nina, Sophia, Thea und Robert



Lukas Lanzinger

Der Amateurlaufverein Sextner Dolomiten plant auch im Jahr 2014 verschiedene Aktionen und Veranstaltungen zur Förderung des Laufsports in Sexten.

1. Südtirol Drei Zinnen Alpine Run – Christmas Edition (Rückblick)



Sieger Christmas Edition

Am 14. Dezember 2013 wurde die erste Weihnachtsausgabe des „Südtirol Drei Zinnen Alpine Run“ ausgetragen, in Form eines internationalen Schneeschuhrennens. Der Startschuss fiel um 15 Uhr am Parkplatz der Helmbahnen. Die Teilnehmer legten eine 9 km lange Strecke zurück, welche von Sexten nach Moos ins Fischleintal und über die Lärchenwiesen wieder zum Ausgangspunkt führte. Die Preisverteilung fand anschließend im Rahmen der Pastaparty im Haus Sexten statt.

Da dieser Wettkampf sowohl Athleten als auch Organisatoren begeistert hat, wird im Jahr 2014 am 07. Dezember um 19 Uhr die 2. Ausgabe der Christmas Edition stattfinden.

17. Südtirol Drei Zinnen Alpine Run (Vorschau)

Die 17. Ausgabe des Südtirol Drei Zinnen Alpine Run geht heuer zum ersten Mal an einem Samstag über die Bühne. Die Einschreibungen laufen bereits seit 01. Februar 2014, die Teilnehmerzahl ist auf 1000 begrenzt. Mit einer Streckenlänge von 17,5 km und einem Höhenunterschied von 1350 Metern ist dieser Wettkampf sehr anspruchsvoll.

Als besonderes Highlight in diesem Jahr findet im Anschluss an das Rennen am Samstagabend das Finisher Fest mit großer Ö3-Disco statt.

Am Sonntag bildet der 10. Mini Drei Zinnen Alpine Run für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre den Abschluss der bekannten Sextner Sportveranstaltung.

Weitere Tätigkeiten

- Lauftreff für Erwachsene als Vorbereitung für den Drei Zinnen Lauf 2014
- Lauftraining für Kinder und Jugendliche
- Tesserierung und Anmeldung zu Laufveranstaltungen von Mitgliedern

Am 04. April 2014 um 19.00 Uhr findet die Vollversammlung des ALV Sextner Dolomiten statt, bei welcher Neuwahlen anstehen. Der Ausschuss des Vereins würde sich über Kandidaten freuen, welche sich bereit erklären, sich ehrenamtlich für den Laufsport und die Organisation des Drei Zinnen Lauf einzusetzen.

Interessierte können sich im Tourismusverein telefonisch unter 0474 710310 oder per mail info@dreizinnenlauf.com melden.

VSS

Am 05. Jänner sollte das 1. VSS-Rennen auf dem Kreuzbergpass stattfinden. Aufgrund der starken Schneefälle musste dieses aber auf den 19. Jänner verschoben werden. Auch an diesem Sonntag meinte es der Wettergott nicht gut mit dem Verein und abermals schneite es bereits in der Nacht stark. Klaus Happacher sorgte trotz des vielen Schnees für eine super Piste, indem er den Neuschnee für das Rennen zur Seite schob. Danke Klaus!!!! Wegen des Schnees musste auch ein Shuttle-Dienst eingerichtet werden, welcher die Teilnehmer, Eltern und Trainer vom großen Parkplatz (vor dem Kreuzbergpass) zum Hotel Kreuzbergpass brachte. Ein Dank gilt hierbei der Gemeinde, die uns den Parkplatz von den Schneemassen befreite. Ein weiterer Dank gilt unseren beiden Busfahrern Toni und Gottfried.

Bei dieser Rennserie (VSS) sind die Jahrgänge 2007 bis 2002 startberechtigt und 205 Kinder gingen schließlich aus dem Bezirk Pustertal an den Start. Davon waren allein 25 Kinder (!) vom heimischen Skiclub. Überaus erfolgreich konnten die heimischen „Renntiger“ dann das Rennen auch beenden. Lukas Lanzinger (2.) und Jonas Happacher (3.) konnten auf das Treppchen steigen; knapp neben dem Podest landete

te Alex Lanzinger (4.). Maxi Gutwenger (5.), Fabian Rainer (7.), Aron Tschurtschenthaler (10.), Manuel Lanzinger (15.), Agnese Sabba (9.), Paula Rainer (16.), Constantin Tschurtschenthaler (10.), Thea Holzer (6.), Nina Maurer (8.), Iris Lanzinger (14.), Giacomo Donzellini (15.) und Thomas Lanzinger (25.) sorgten für weitere Spitzenplätze. In der Mannschaftswertung reichte es am Ende für den hervorragenden 2. Rang.

Ein Dank gilt den ganzen Helfern! Sie sorgten für ein perfektes Rennen. Vom Präsident, Sekretär, Zeitenschreiber, Kurssetzer, Rutschkommando, Ausschank, Torrichter, Busfahrern, „Liftmando“, Startnummern verteilen und einsammeln, bis hin zum Speaker klappte alles wie am Schnürchen. Und so wurde der Veranstalter von Seiten anderer Vereine sehr gelobt.

Danke, Danke, Danke, Danke, Danke!!!! J Die kleinen Rennfahrer waren auch bei den übrigen VSS-Rennen überaus erfolgreich. In der Mannschaftswertung konnte man 2x Platz 3 und 2x Platz 4 erzielen. Die Platzierungen der kleinen „Racer“ können sich sehen lassen:



VSS-Mannschaft am Kronplatz

NAME	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
JONAS HAPFACHER	X		XXX				X				
FELIX HAPFACHER			X		XX						
LUKAS LANZINGER		X		XX			X	X			
MAXI GUTWENGER					X			XX			
FABIAN RAINER							X				
HOLZER THEA						XX					
MARGARETA GUTWEN.							XX	X	X	X	
ALEX LANZINGER			X	X						X	X
SAMUELE ADAMI	XX	X	X								
CONSTANTIN TSCHUR.										X	X
ARON TSCHUR.							X			X	X
MANUEL LANZINGER									X		
AGNESE SABBA											X
SOPHIA AMHOF											X
NINA MAURER								X			

5 Athleten (Sophia, Alex, Giacomo, Thea, Margareta) konnten sich für die 3 Kindercup-Rennen in Sulden und Ulten qualifizieren. Nur die Jahrgänge 2003 und 2002 messen sich

landesweit bei diesen Rennen. Alex Lanzinger als 11. und Margareta Gutwenger als 7. konnten beim Slalom in Sulden durchaus überzeugen.



Moritz Happacher

GRAND PRIX RAIFFEISEN

Eine überaus starke Saison absolvieren die jungen Wilden aus der Grand Prix Gruppe. Bereits bei den Bezirksrennen konnten sie überzeugen:

- Moritz Happacher 3x Platz 1; 1x Platz 3.
- Sinner Jannik 1x Platz 4
- Ilenia Busin 1x Platz 1; 2x Platz 2; 1x Platz 3
- Laura Rainer 2x Platz 10; 1x Platz 12
- Manuel Summerer 2x Platz 13; 1x Platz 9
- Hannes Happacher 1x Platz 3; 1x Platz 8; 1x Platz 9

Diese Gruppe absolvierte bereits 3 Rennen auf Landesebene. 1 Athlet konnte sich besonders in Szene setzen. Moritz Happacher konnte beim Landescup auf dem Reschen im Riesentorlauf, nach großer Aufholjagd im 2. Durchgang (von Rang 20), noch auf den 3. Rang vordringen. Einen Tag später fuhr er im Slalom auf das oberste Treppchen!!!! Beim

1. Landesmeisterschafts-Rennen am Ritten fuhr er erneut schneller als alle Anderen und siegte im SG! Wir gratulieren zum Landesmeister-Titel!!! Ebenso kann er sich Schullandesmeister 2014 nennen (Sieg in Obereggen)!! Bravo Moritz!! Mit diesen Erfolgen ist er auch für das Topolino Rennen im Trentino qualifiziert.

Ende Februar folgen noch die Landesmeisterschaften im SL und RS, sowie im März der Frühjahrs- und die Italienmeisterschaften.

Die weiteren Ergebnisse beim Landescup und der SG Landesmeisterschaft:

- Ilenia Busin 3x Platz 13
- Hannes Happacher 1x Platz 7; 1x Platz 14; 1x Platz 17
- Manuel Summerer 1x Platz 18



Sextner Dolomiten - 15. Helm-Juchiza

Schneeschaufeln im Hätetest

Einmal mehr waren die Sextner Dolomiten am 19. Januar 2014 der Nabel des internationalen Schneeschaufelsports. Dass Schneeschaufeln einem derart intensiven Hätetest unterzogen werden, hätten sich die Teilnehmer des 15. Helm-Juchiza wohl in ihren kühnsten Träumen nicht vorstellen können.

Am Morgen musste der rund 800 m lange Schneekurvenparcours am Helmplateau von einer 25 cm dicken Neuschneecke befreit werden. Das bedeutete Schneeschaufeln im Großesinsatz um wenig später als rasante Renngeräte über die Piste flitzen zu können.

Es war ein Wettbewerb, in dem nur die Härtesten bestehen konnten mit viel olympischem Geist und großartiger Stimmung. Siebzig Schaufelpiloten aus allen Windrichtungen hatten dem „Sauwetter“ getrotzt und waren in bunten Outfits und mit ihren Fans angetreten.

Fabian Watschinger aus Sexten gewann in 35,50 Sek die Konkurrenz bei der Jugend vor den beiden Vierschachern Georg Schönegger und Renè Watschinger. Schnellste Dame - daher vierdiente sie den Beinamen „die eiserne Lady“ zurecht, war die Innichnerin Lissy Kiebacher von den Django-Girls mit einer Zeit von 34,69 vor Karin Watschinger von der Gröberhütte und Veronika Pfeifhofer von den Schaufelflitzamädels der Sexta Musik.

Die Tagesbestzeit von rasanten 29,11 Sek erzielte Alexander

Tschurtschenthaler vom Team Lärchenhütte Bergtoifl Sexten. Dahinter folgen auf den Plätzen die beiden Vierschacher Werner Lechner von der Rauthütte und Markus Jud vom Team „Torpedos Torlos 2“.

In der Königsdisziplin, der Mannschaftswertung gab es eine Überraschung. Den Bergtoifl Sexten gelang es nach zwei Jahren, den Eidgenossen aus Vierschach die begehrte Riesenschneeschaufel zu entreißen. An ihre Siegerzeit von 2:38.14 kamen auch die beiden Mannschaften der Rauthütte, die im Vorjahr siegreich geblieben waren, nicht heran. Sie wurden auf die Plätze verwiesen.

Die Damenmannschaftswertung ging an die flotten Gitschn der Gröberhütte - ihre Siegerzeit 3:27.73

Lob gab es auch für den Veranstalter: die Bauernjugend Sexten hatte das Gaudiennen zum ersten Mal mit Bravour abgewickelt.

Bei der Siegerehrung schwören sich die Teilnehmer auf ein Wiedersehen bei der 16. Ausgabe des Helm-Juchiza ein, der am 18. Januar 2015 stattfinden soll.

MARLENE CUP

Die Marlene Cup Gruppe fährt nur Rennen auf Landesebene. Diese Rennserie ist heuer durch viele Absagen und Verschiebungen gekennzeichnet. Bis jetzt konnten 5 Rennen gefahren werden. 2 FIS-Junior Rennen wurden am Kreuzbergpass, am 14. Und 15. Dezember, vom ASC Drei Zinnen ausgetragen (1 Rennen zählte zum Marlene Cup).

- Vera Tschurtschenthaler erzielte bis jetzt die Ränge (3), (5), (5), (6) und (7).

- Hannes Elias Villgrater (21), (26), (34).
- Kathrin Summerer (3), (5), (6), (8)

Sie kämpfen bei diesen Rennen, und auch anderen FIS-Junior und FIS-Rennen, um sogenannte FIS-Punkte - um sich in den Startlisten nach vorne zu kämpfen. (je niedriger die Punkte, desto besser).

VERA		
ORT - DISZIPLIN	RANG	PUNKTE
KREUZBERGPASS SL	24	66,37
KREUZBERGPASS SL	27	73,69
SULDEN SL	9	82,41
KREUZBERGPASS SL	4	56,75
KREUZBERGPASS SL	11	64,68
SAN VITO D.CADORE RS	9	67,04
ALLEGHE RS	1	57,67
RATSCHINGS RS	8	48,56
SEISER ALM RS	15	48,90
SAND IN TAUFERS RS	12	65,70

HANNES		
ORT - DISZIPLIN	RANG	PUNKTE
KREUZBERGPASS SL	42	130,10
RATSCHINGS SL	78	105,57
SEISER ALM SL	78	88,89



Vera Tschurtschenthaler

KATHRIN		
ORT - DISZIPLIN	RANG	PUNKTE
KREUZBERGPASS SL	20	99,64
ALLEGHE RS	10	78,08
ALLEGHE RS	7	81,50
SAN VITO D. CADORE SL	17	80,30
SAN VITO D. CADORE SL	19	77,33
RATSCHINGS RS	14	55,00
SEISER ALM RS	28	64,54
SAND IN TAUFERS RS	14	67,93
PIANCAVALLO SL	12	88,04

Wir wünschen allen grossen und kleinen Rennfahrern noch einen erfolgreichen und verletzungsfreien Winter!!!
Viel Spass beim Training und bei den Rennen!!!!

Egarter Elisabeth
ASC Drei Zinnen Raiffeisen





Despar - Am Postplatz

Seit nun mehr zehn Monaten ist der DeSPAR – MARKT am Postplatz in Sexten geöffnet. Eine moderne Struktur, die von seiner Größe und vom modernen Design für das Dorf Sexten von unschätzbarem Wert ist.

Auf 500 m² Verkaufsfläche werden hochwertige Lebensmittel, vor allem lokale Produkte speziell in den Frischesortimenten wie Obst & Gemüse, Wurst und Käse, Frischfleisch und Molkereiprodukte angeboten. Aber auch nationale und internationale Sortimente, speziell jene der italienischen Markenanbieter stehen dem Kunden zur Auswahl. Diese selbstverständlich von der Billigpreislinie SBudget bis zur hochwertigen „Premium-Linie“. Auch Laktose und Glutenfreie Lebensmittel finden sie in reicher Auswahl.

Aber nicht nur das, das ganze Geschäft wurde nach Kriterien des Energiesparens und der Ökologie eingerichtet. So wurden z.B. stromsparende Kühlverbunde und LED Beleuchtung installiert, die Wandtheken wurden alle mit Glasüren ausgestattet, was eine Energieersparnis von nicht unerheblichen Wert darstellt. Die Heizung des Geschäftes wird

fast zu Gänze mit einer modernen Wärmerückgewinnungsanlage bestritten.

Um das Ganze für unsere Kunden und die Bürger von Sexten noch attraktiver zu gestalten, bieten wir eine durchgehende Öffnungszeit von 8,00 Uhr bis 18,45 Uhr an.

Zu alle dem gibt es bei uns den „DIENSTAG FÜR UNSERE SENIOREN“, das heißt, jeder Kunde, der 65 Jahre und älter ist, erhält jeden Dienstag auf seinen gesamten Einkauf einen Rabatt von 10%, und dies das ganze Jahr über. Mit dieser Aktion wollen wir dazu beitragen, dass die Kaufkraft der Renten unserer Senioren aufgewertet wird.

Marco Gianfrate und Mitarbeiter freuen sich auf Ihren Besuch.



Übersicht Kurse Oberpuschtra Ferienspaß 2014

Der Sommer ist bald da und mit ihm eine weitere Auflage des „Obopuschtra Ferienspaß“ - ein Ferienprogramm für Mittelschüler und Schüler der 5. Klassen Grundschule in Zusammenarbeit mit dem Sozialsprengel Hochpustertal.

Der Jugenddienst bietet verschiedene Kurse an:

Reiten:

31.06.-04.07. Reiten A
21.07.-25.07. Reiten B
25.08.-29.08. Reiten C

Kosten: 100€

Klettern:

07.07.-11.07. Klettern A
04.08.-08.08. Klettern B

Kosten: 100€

Lust auf Aktion:

14.07.-18.07. Aktion A
18.08.-22.08. Aktion B

Kosten: 100€

Bau deine Ukulele:

21.07.-25.07. Ukulele

Kosten: 30€ Kursgebühr + 50€
Materialsipesen

La fi Gitschn:

28.07.-01.08. La fi Gitschn

Kosten: 80€

Kochkurs - Wir kochen traditionell:

25.08.-29.08. Kochen

Kosten: 80€

Jugenddienst Hochpustertal • Dolomitenstraße 29 | 39034 Toblach
Tel./Fax: 0474 972640 | Mobil: 348 4936075 • Mail: jugenddienst.hochpustertal@dnet.it • Website: www.jugenddienst.it/hochpustertal

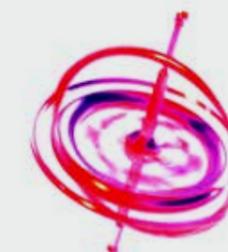
Projekt „LAUF“: Lohnend Aktiv Unterstützend Freiwillig

Der Jugenddienst Hochpustertal und der Sozialsprengel Hochpustertal gehen heuer in die dritte Runde mit dem Projekt Lohnend Aktiv Unterstützend Freiwillig!!!

Jugendliche von 13 bis 18 Jahren aus dem gesamten Hochpustertal erhalten die Möglichkeit, in sozialen und öffentlichen Einrichtungen ein bis zwei oder mehr Stunden die Woche tätig zu sein. Für ihren Einsatz erhalten die Jugendlichen Punkte, welche sie im Jugenddienst Hochpustertal in Gutscheine (Schwimmbad, Kino, Pizza, usw.) einlösen können.

Welche Betriebe zur Auswahl stehen und welche Gutscheine vergeben werden, kann auch auf der Homepage des Jugenddienstes nachgelesen werden (www.jugenddienst.it).

Jugendliche von 13 bis 18 Jahren, die beim Projekt mitmachen möchten, können sich ab Dienstag 1. April 2014 im Jugenddienst Hochpustertal anmelden. Für die Anmeldeformulare und andere Formalitäten ist es notwendig, dass minderjährige Jugendliche bei der Erstanmeldung von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.





Jugenddienst Hochpustertal

Rodelwallfahrt am 07. Februar

Gemeinsam unterwegs sein und sich über aktuelle Glaubenthemen unterhalten ohne den Spaß zu kurz kommt. Mit diesem Gedanken wurde vor einigen Jahren die erste Rodelwallfahrt durchgeführt. Anfang Februar kamen wieder zahlreiche Mittelschüler und Jugendliche nach Innichen um sich diesmal mit der Synode auseinanderzusetzen.

Leider spielte uns das Wetter einen Streich, es schneite heftig und der Wanderweg zum Haunold war wegen Lawinengefahr ungangbar. Nichtsdestotrotz wurde im Kloster von Innichen eine kurze Andacht durchgeführt bei der Pfarrer Michael Bachmann auf die Wichtigkeit von uns Jugendlichen zu sprechen kam. Wir sind die Zukunft dieser bereits

verstaubten Kirche und es liegt an uns, daran weiterzubauen. Nach einigen Texten und Fürbitten, die von den Jugendlichen selbst vorgetragen wurden, gab es draußen noch einen Tee zur Stärkung. Der Jugenddienst bedankt sich bei allen, die einen Beitrag zum Gelingen dieses Abends geleistet haben.

Jugendmesse

„Auf dein Wort hin...“

Am Freitag, 28. Februar kamen zahlreiche Jugendliche, Kinder und Erwachsene zur Abendmesse in Niederdorf. Diese Jugendmesse, zur Eröffnung der Gebetstage in Niederdorf, wurde von den Musikschulen Toblach und Welsberg musikalisch gestaltet und von Dekanatsjugendseelsorger Pfarrer Michael Bachmann zelebriert.

„Auf dein Wort hin...“ sind wir hierhergekommen in diese Gemeinschaft in der Kirche, mit unseren Freuden und Kollegen, um Eucharistie zu feiern.

Eine besondere Einladung ging an die zahlreichen Jugendvereine der Seelsorgeeinheit, die in ihren Fürbitten für ihren Verein und ihre Motivation beteten.

In seiner Predigt wies Michael darauf hin, dass Jesus bereit ist, jeden von uns an seinem Tisch willkommen zu heißen. Denn an seinem Tisch können wir Gemeinschaft feiern und den Glauben leben. Den Glauben leben- dies war auch das Stichwort für unsere Synode. Gemeinsam sind wir hier, und gemeinsam sind wir auf dem Weg in die Zukunft. Veränderungen werden kommen und wir müssen sie akzeptieren.

Wir müssen bereit werden für Neues und Loslassen vom Bekannten.

Zugleich haben wir aber die einzigartige Chance die Neuerungen aktiv mit zu gestalten. Synode: „Gemeinsamer Weg“, ein Weg in die Zukunft, um aus der Asche unserer traditionellen Kirche wieder eine Glut zu entfachen und das Feuer unseres Glaubens neu aufleben zu lassen.

Dieses Vertrauen führt uns in dieser Gemeinschaft.

Ein Dank geht an die zahlreichen Teilnehmer der Jugendmesse, die Ministranten und Lektoren, den Chor der Musikschulen und an alle die einen Beitrag zum Gelingen der Jugendmesse geleistet haben.



Jugendmesse in Taisten am 22. Februar

„Mitreden- Wir sind Synode“

Am Samstag, den 22. Februar, fand in Taisten eine Jugendmesse unter dem Zeichen der Synode statt.

Pfarrer Michael Bachmann wies in seiner Predigt auf den aktuellen Stand der Diözesansynode hin und ermutigte die zahlreichen Besucher auf dem Weg der Kirche in die Zukunft: „Wenn wir zurückblicken auf das Vergangene, das was wir immer gewohnt waren, dann kann sich nichts verändern. Wir dürfen keine Angst haben, sondern die Chance wahrnehmen um aktiv ein Teil des Prozesses zu werden.“

Auch in den vorgetragenen Texten der Lesung und des Evangeliums ging es um den gemeinsamen Weg der vor uns liegt. „Die Jünger auf dem Weg nach Emmaus haben Jesus die ganze Zeit nicht erkannt, und doch war er bei ihnen. Auch wir sind unterwegs und erkennen Jesus oft nicht, wissen nicht dass er da ist. Deshalb brauchen wir die Feier der Eucharistie, in der wir ihn und seine Liebe wahrnehmen können.“

Besonderer Dank gilt dem Dekanatsjugendteam, den Lesern und Ministranten, dem Mesner und natürlich der Singgruppe von Seiwald Natalie, die durch die musikalische Gestaltung zum festlichen Ambiente beigetragen hat.



Spieltage 2013

Die Spieltage in der Jugendherberge Toblach im Grand Hotel waren auch heuer ein voller Erfolg. Ob alt oder jung, die zahlreichen Besucher nutzten die Chance alte und auch neue Spiele auszuprobieren.

Wie bereits in den letzten Jahren nutzten die Teilnehmer die Möglichkeiten, die ihnen vom Spielverein „dinx“ geboten werden.

Bereits in den vergangenen Wochen lernten die Spielbetreuer bei einer eigenen Schulung die neuesten Spiele kennen, um diese dann bei den Spieltagen selbst den Teilnehmern erklären zu können.

Vom Samstagmorgen bis zum Sonntagabend spielten die über 400 Teilnehmer die verschiedensten Spiele. Egal ob Jung oder Alt, es gibt für jeden ausreichend Auswahl an Spielen, die gespielt werden können und somit jeden individuell fordern.

Manche Familien und Kinder kamen einige Stunden vorbei und verbrachten einen gemütlichen Nachmittag, andere jedoch nutzten die Zeit voll aus und blieben über Nacht dort. Während der ganzen Zeit war es den Besuchern und Spielbetreuern möglich sich mit Snacks, Kaffee und einer warmen Mahlzeit bei Kräften zu halten.

Eine solche Veranstaltung ist nur mit Hilfe vieler freiwilliger Helfer möglich, die ihre Zeit und ihr Können kostenlos zu Verfügung stellen. Deshalb möchte sich der Jugenddienst Hochpustertal beim Spielverein „dinx“, dem Elternkindzentrum ELKI, den ehrenamtlichen Spielbetreuer, den Helfern bei Auf- und Abbau der Tische und Stühle sowie allen anderen ehrenamtlichen Helfern, die einen Beitrag für diese Veranstaltung geleistet haben. Weiters möchten wir den Gemeinden Toblach, Niederdorf und Innichen für das Bereitstellen von Tischen und Stühlen danken.

Lukas Patzleiner
Jugenddienst Hochpustertal

Rudl erzählt ...

Wie unsere Vorfahren die Pfarrkirche bauten 5. Fortsetzung

Die Gemeindevertreter sind empört

Um seiner Pflicht nachzukommen lud der Richter in Sillian für den 19. März 1925 den Vorsteher, den Ausschuss und Verordnete der Gemeinde ein, um ihre Meinung anzuhören. Sie teilten die Auffassung des Kuraten, dass nämlich der aufgeblasene Bürokratismus die Bewilligung des Kirchenbaues verzögert hätte, denn sonst wäre die Zustimmung, woran ja doch niemand zweifelt, längst schon da. Hören wir ihre erschütternde Schilderung der Situation in Sexten.

Alle Sextner schreiben die Schuld an der Einstellung des Baues der Obrigkeit zu. Sie fluchen wider diese murrend und lassen die Freude wie den Mut sinken. Der ganzen Gemeinde ist ein unsäglicher Schaden zugefügt worden, da sie schon viel Vieh geschlachtet und viele Zentner Fleisch für das arbeitende Personal geräuchert und als Vorrat gelagert haben. Es ist bereits allerhand Korn, bei 20 Fuder, zusammengehäuft, das bei längerer Lagerung ersticken würde. Im Dorfe und auf den Feldern liegen Steine, Holz, Sand und Bretter in Massen. Die Wege sind im Sommer unbefahrbar und zur Einbringung des Getreides verammelt. Das Baumaterial müsste erst aufgearbeitet werden und zum Teil zurück, bergaufwärts gezogen werden.

Ja sogar Futterhäuser sind so mit Steinen umgeben, dass man wohl noch in die Ställe, nicht mehr aber in die Scheunen Eingang findet. Diese Leute sind jetzt ungehalten, und lassen sich nicht mehr anders als mit dem sichern Versprechen trösten, dass ihr Platz gleich mit Frühjahrsbeginn durch den Baubeginn geräumt würde. Die Maurer und Zimmerleute sind bereits gedungen und verärgert, weil sie andere Arbeiten absagen mussten. Den derbsten Streich würde ihnen der Kalk spielen, wenn er nicht gleich verarbeitet würde. Es sind nach Ermessen des Herrn Kreisgenieurs 50 Kubikklafter in einer Grube eingelöscht. Die Grube aber



Linker Seitenaltar zum hl. Vitus

ist an einem steilen, aus trockenem Sand bestehenden Platz gegraben, weil niemand sein Feld herlassen wollte. Der trockene Sand aber gibt keine Feuchtigkeit her sondern trocknet den Kalk aus, so dass dieser von oben bis unten verdorrt, verdirbt und versteinert.

Die Besitzer, der mit Materialien bedeckten Äcker und Wiesen, Fahrwege und Häuser fordern die Aufräumung gemäß den Verträgen, die sie zu Gunsten des Kirchenbaues aber zu ihrem Schaden mit der Gemeinde geschlossen haben. Nicht genug der zahlreichen Gründe gegen die Baueinstellung versuchten die Vertreter zum Schluss noch mit bedrohlichen Argumenten die Behörde zu erweichen. Lesen wir, welche sie noch vorbrachten.

Drohungen der Vertreter

Sollte aber ungeachtet dieser und noch mehrerer Beweggründe, die hohe Landesstelle sich nicht erbitten lassen, die Dispens zur Fortsetzung des so weit vorgerückten Kirchenbaus zu erteilen und uns das Vertrauen auf die Macht und Güte des Monarchen zu gönnen, so müssen wir unser Herz und unsere Hände sinken lassen und uns dem Geschäfte auf immer entziehen. Die Gründe unserer Mutlosigkeit aufzuzählen wäre zu weitläufig.



Auf dem linken Seitenaltar links: Hl. Nikolaus, Patron der ersten Sextner Kirche

Oh, dann elende Gemeinde! Wir bitten also dringendst und fußfälligst, nicht so fest für unsere Person, als für die Gemeinde. Sie hat wegen ihrer Anstrengung in der riesigen Zusammenhäufung der Materialien, in der zuversichtlichsten Meinung, es sei der Bau schon bewilligt, nur eine väterliche Belobung gleich einem Waisen, nicht aber eine herz- und mutbrechende Bestrafung verdient. Es soll den Vertretern allhier erlaubt werden, die Bauarbeit mit frohem Gemüt und ungeheucheltem Vertrauen auf unseres allgemeinen Landesvaters Güte fortsetzen zu dürfen. Die Arbeit kann ohne großen Schaden nicht mehr eingestellt werden.

Die Vertreter unterschrieben das Protokoll und der Landrichter leitete es gleich am nächsten Tag an das Kreisamt weiter. Dieses schickte es an die hohe Landesstelle in Innsbruck.

Der Kreishauptmann stellt sich hinter die Sextner

Bereits am 7. April 1825 forderte das Kreisamt die Gemeinde Sexten auf, um die Bewilligung des Kirchenbaus an die hohe Hofstelle ein Gesuch richten. Neun Tage später ersuchte die hohe Landesstelle das Landgericht, von der Gemeinde den Betrag von 49 Gulden



Auf dem linken Seitenaltar rechts: Hl. Valentin, Bischof in Rätien

48 Kreuzern als Reisespesen der Kommission einzufordern. Statt der ersehnten Baubewilligung wurde von der zuständigen Landesstelle an dem Plan Kritik geübt und das Kreisamt erhielt den Auftrag, den Weiterbau vorerst einzustellen. Nun platzte dem Kreishauptmann der Kragen, denn auch ihm war der Kirchenbau zu einem großen Sorgenkind geworden. Er nahm für die Sextner Stellung. In einem detaillierten Schreiben wandte er sich an die Landesregierung, um den Sachverhalt zu klären. Vernehmen wir seine energische Argumentation.

Diesen Kirchenbau leitet der Kurat selbst zwar mit einer lobenswerten Beharrlichkeit, aber auch mit viel Verdrießlichkeit, die bei einem so großen Unternehmen unvermeidlich ist. Das Kreisamt war schon öfters in der unangenehmen Lage seinem Eifer Einhalt zu tun. Es hat zugewartet, so lange es tunlich war und so lange es nicht von der Sicherheit über die Geldfonds zu diesem Bau Bedenken hatte. Solange es nicht auf Privatwegen die Gewissheit erlangt hatte, die protestierenden Parteien vollständig gewonnen zu haben, wurde gezögert, eine Kommission abzuschicken.

Dann musste das Kreisamt den Hilfspriester tadeln. Er wurde vom Kuraten mit Arbeitern in die Wälder geschickt und ließ eigenmächtig ohne Beziehung des k.k. Forstwarts zum Kirchenbau mehrere 100 Bäume nach eigener Wahl schlagen. Das Kreisamt hat auf die formelle Klage des k.k. Forstamtes diese Sache bloß durch Tadel ab-

getan, nur um dem priesterlichen Ansehen nicht zu schaden. Es herrscht bei den Sextnern der Verdacht, dass das Kreisamt gegen den Kirchenbau gestimmt hätte und dadurch die Einstellung des Baus durch die hohe Landesstelle erwirkt hätte.

Es ist nur allzu gewiss, dass dieser Kirchenbau ungeachtet aller Dekrete fortgeführt wird und dies nicht ohne Bitterkeit gegen die Behörden. Der Eifer ist so groß, dass der Kurat in seinen Briefen zum Bau schreibt, der Teufel bediene sich bereits des Kreisamtes und Landgerichts als Mittel, um dem Bau eines Tempels des Herrn Hindernisse zu setzen.

Das Kreisamt erklärte dann Punkt für Punkt seine Sorgen zum Kirchenbau.

1) Die Bauzeit ist in diesen Hochtälern höchst dringend zu nutzen und ohne die Energie des Kuraten würde das ganze Unternehmen und mit ihm ein großer Aufwand verschüttet.

2) Der Kurat ist durch die Gemeinde ins Gedränge gebracht, denn das Material liegt auf den Feldern und muß fortgeschafft werden, weil die wenigen Felder des Tales bei einer derartigen Armut höchst notwendig benützt werden müssen, weil sonst die Bauern in diesem kalten Klima um den ganzen Jahresnutzen gebracht werden. Das wiegt bei der gegenwärtigen Anstrengung zum Kirchenbau doppelt schwer.

3) Der Baumeister, welcher dazu berufen wurde, hat schon mehrere Kirchen gebaut und namentlich der Kirchenbau von Niederrasen hat vor ein paar Jahren ja auch die hohe Genehmigung erhalten. Vielleicht sind Mängel vorhanden. Es dürfte daher der gerügte Fehler in der Zeichnung und in dem Ausmaße, nicht aber in der Ausführung bestehen können. Zudem könnten diese Bedenken der Baudirektion wenigstens der Gemeinde zur Äußerung mitgeteilt werden, um noch, wenn sie begründet sind, Abänderungen zu treffen.

4) Die Arbeiten sind aufgenommen und die Gemeindebewohner haben jetzt die beste Zeit zur Leistung ihrer Schichten. Der Kurat will das Eisen schmieden, während es heiß ist. Das heißt, er will den Eifer, den er in der Gemeinde angeregt hat, nützen

5) Es ist nun voraus zu sehen, dass

das hohe Dekret vom 16. des Monats den von allen Seiten ins Gedränge gekommenen Kuraten in große Verlegenheit setzen wird und keinen andern Erfolg als die früheren haben wird. Denn was den Schadenersatz betrifft, so werden die nicht besonders guten Pfründe der Seelsorge nicht entzogen werden können. Der Kurat Vollmann aber, der nach dem Diözesankatalog in einem Alter von 63 Jahren ist, hat sehr wahrscheinlich kein oder sehr wenig eigenes Vermögen.

6) Das Kreisamt muß nun die hohe Landesstelle um die Anordnung der weiteren Verhaltensmaßregeln bitten, weil nach allen diesen Angaben vorauszusehen ist, dass die Einstellung des Baues ohne Gewalt nicht geschehen kann, und die enthusiastischen Gemüter leicht zu reizen und zu Exzessen verleitet werden könnten.

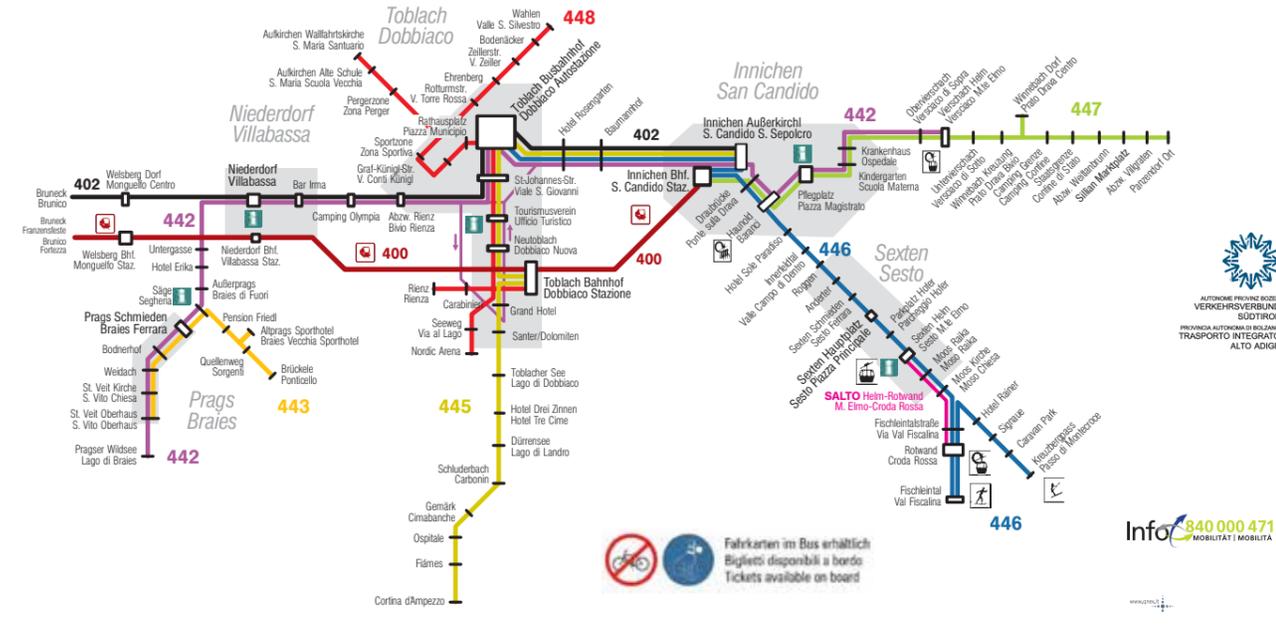
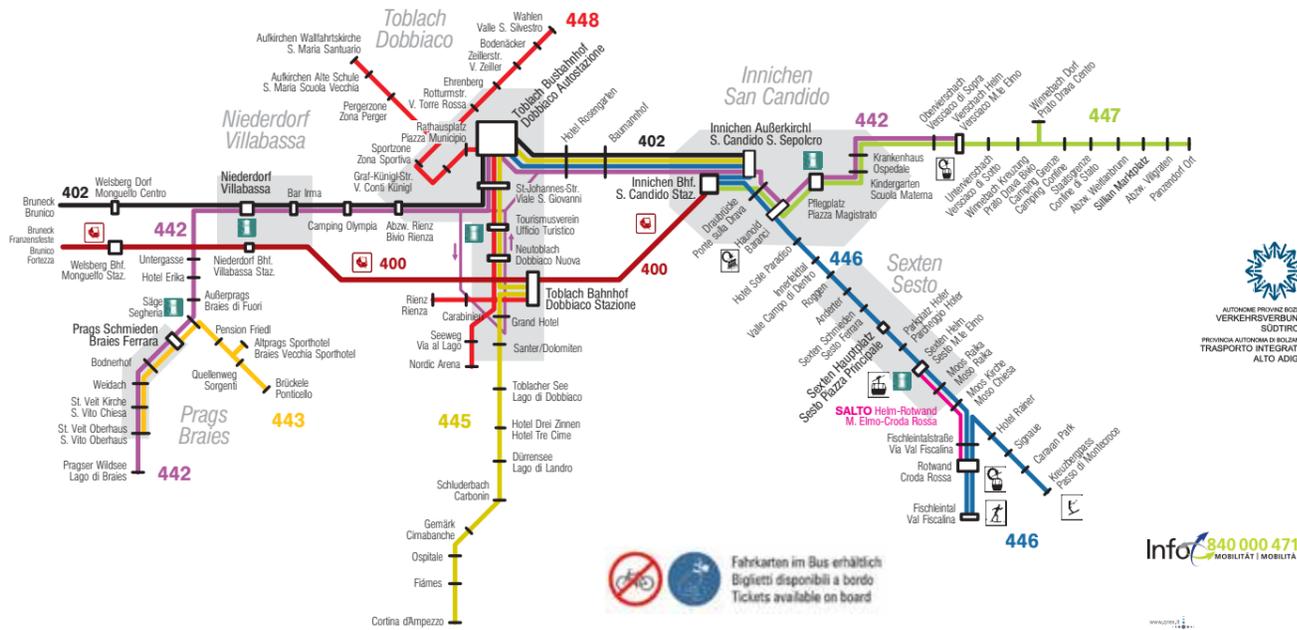
Der Aufwand ist eben so bedeutend als die Furcht vor dem Schaden. Die religiöse Meinung von einem gottgefälligen Werke abgehalten zu werden, versetzt diese Leute in eine Stimmung, die den Behörden Klugheit gebietet, um nicht unliebsame Erscheinungen zu erregen.

Die hohe Landesstelle wird sich aus allen Berichten des Kreisamtes die Meinung gebildet haben, diesen Fall mit möglichst wenig Aufregung abzutun, weil die Gemeinde ohnehin durch den Kostenaufwand hart mitgenommen ist und noch durch die Anfeuerung des für den Bau begeisterten alten Kuraten und seine langjährige Anstrengung dazu in einen Enthusiasmus versetzt ist, der im Falle einer gewaltsamen Einstellung nichts Gutes erwarten lässt.

Das Kreisamt glaubt daher, dass die hohe Genehmigung möglichst rasch zu erfolgen hat und dass durch eine Mitteilung der Baudirektion eigentlich der Ausweg gefunden wäre, den Kuraten auf einige Zeit hintan zu halten ohne Mittel der Strenge anzuwenden. Während er sich mit der Beantwortung der Bauanträge beschäftigt und auf allfällige Fehler aufmerksam gemacht wird, ist tatsächlich zu erwarten, dass er zur Besinnung kommt. Inzwischen wird die hohe Hofstudie eintreffen, wodurch auf einmal alle Hindernisse verschwinden werden und die Gemeinde zum sachgemäßen Bau die sichere Anleitung haben wird.

Sexten-Innichen-Toblach Sesto-S.Candido-Dobbiaco

Innichen-Sillian-Panzendorf S.Candido-Sillian-Panzendorf



446 SEXTEN-INNICHEN-TOBLACH SESTO-S.CANDIDO-DOBBIAICO

GÜLTIG VOM 15.12.2013 BIS 21.04.2014 IN VIGORE DAL 15.12.2013 AL 21.04.2014

Table with 24 columns and 24 rows showing bus departure and arrival times for route 446. Includes station names like Kreuzbergpass, CaravanPark, Signaue, etc.

446 TOBLACH-INNICHEN-SEXTEN DOBBIAICO-S.CANDIDO-SESTO

GÜLTIG VOM 15.12.2013 BIS 21.04.2014 IN VIGORE DAL 15.12.2013 AL 21.04.2014

Table with 24 columns and 24 rows showing bus departure and arrival times for route 446. Includes station names like Toblach Busbahnhof, Innichen Außerkirchl, etc.

Legend for route 446: [A] verkehrt an Werktagen, [B] verkehrt an Werktagen außer Samstag, [C] verkehrt an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen.

447 PANZENDORF-SILLIAN-WINNEBACH-INNICHEN PANZENDORF-SILLIAN-PRATO DRAVA-S.CANDIDO

GÜLTIG VOM 15.12.2013 BIS 14.06.2014 IN VIGORE DAL 15.12.2013 AL 14.06.2014

Table with 24 columns and 24 rows showing bus departure and arrival times for route 447. Includes station names like Panzendorf, Sillian Marktplatz, etc.

447 INNICHEN-WINNEBACH-SILLIAN-PANZENDORF S. CANDIDO-PRATO DRAVA-SILLIAN-PANZENDORF

GÜLTIG VOM 15.12.2013 BIS 14.06.2014 IN VIGORE DAL 15.12.2013 AL 14.06.2014

Table with 24 columns and 24 rows showing bus departure and arrival times for route 447. Includes station names like Innichen Bahnhof, Haunold, etc.

Table with 24 columns and 24 rows showing bus departure and arrival times for route 447. Includes station names like Innichen Bahnhof, Haunold, etc.

Legend for route 447: [X] verkehrt an Werktagen, [A] verkehrt täglich bis 6.4., [B] verkehrt an Werktagen außer Samstag, [C] verkehrt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.



**Ich vertraue dem,
der unsere Talente fördert.**

www.raiffeisen.it/hochpustertal



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Hochpustertal